

Kleines Lesebuch über Frauenrechte

Ausgewählt, eingeleitet und kommentiert
von Detmar Doering und Monika Faßbender

Argumente der Freiheit

Kleines Lesebuch über Frauenrechte

Ausgewählt, eingeleitet und kommentiert
von Detmar Doering und Monika Faßbender

liberal Verlag GmbH, Berlin 2007

Argumente der Freiheit

Kleines Lesebuch über Frauenrechte

Ausgewählt, eingeleitet und kommentiert
von Detmar Doering und Monika Faßbender

Titelbild:

Friedrich Naumann, Zeichnung von Elly Heuss-Knapp, Postkarte von
1910/1911, Familienarchiv Heuss, Basel

Die Frage nach der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, die sich der
späteren Bundespräsidentengattin stellte, ist bis heute aktuell ge-
blieben...

Impressum:
1. Auflage, Juni 2007
© 2007 liberal Verlag GmbH, Berlin

Umschlag
Gestaltung:

Satz und Druck: altmann-druck GmbH, Berlin
Printed in Germany - ISBN

Inhalt

Einführung	7
Aristophanes (411 v. Chr.):	
Antike Rebellion	35
Olympe de Gouges (1791):	
Die Erklärung der Rechte der Frau	43
Mary Wollstonecraft (1792):	
Rechte und Moral	57
Barbara Bodichon (1857):	
Arbeit und wirtschaftliche Rechte	65
John Stuart Mill/Harriet Taylor Mill (1869):	
Legalisierte Ausbeutung	73
Helene Lange (1891):	
Bildung und Selbstorganisation	97

Ika Freudenberg (1908):	
Politischer Einfluss für Frauen	107
Camilla Jellinek (1909):	
Abtreibung und Strafrecht	113
Liselotte Funcke (1972):	
Beruf und Familie	131
Frances Kendall (1993):	
Die Chancen der Wissensgesellschaft	143
Wendy McElroy (1997):	
„Affirmative Action“ und „Anti-Diskriminierung“	151
Zainah Anwar (2003):	
Frauen im Islam	169
Sara F. Cooper (2005):	
Frauen, Freihandel und Globalisierung	183
Die Herausgeber	189

Einführung

*Der Mann muß hinaus
Ins feindliche Leben,
Muß wirken und streben
Und pflanzen und schaffen...
Und drinnen waltet
Die züchtige Hausfrau,
Die Mutter der Kinder,
Und herrschet weise
Im häuslichen Kreise...*

Friedrich Schiller war durchaus ein Liberaler. Freiheit war für ihn der oberste Wert. Er glaubte an die Universalität der Menschenrechte. Aber offenbar hatte diese Universalität Grenzen, wenn es um Frauen und ihren legitimen Wirkungskreis ging. Der blieb weiterhin im „häuslichen Kreise“.

Zugegeben: Die Zeilen aus dem „Lied von der Glocke“ aus dem Jahre 1799 erregten auch schon unter den Zeitgenos-

sen (und Zeitgenossinnen!) Widerspruch.¹ Auch hat sich Schiller an anderer Stelle zumindest differenzierter geäußert.² Die Zeilen aus der Glocke zeigen jedoch eines: Es war keine Selbstverständlichkeit, dass Aufklärung und Frühliberalismus unmittelbar zur Anerkennung heute unbezweifelnder und als logischer Ausfluss des Menschenrechtsgedankens gesehener Frauenrechte führten. Zu stark waren alte Gewohnheiten, überlieferte Traditionen, verankerte Rechtsinstitutionen und Interessenlagen. Und dennoch hat der Gedanke universeller Rechte als solcher eine Tendenz in Bewegung gesetzt und argumentativ bestückt, die immer mehr die „überlieferte Weisheit“ in Frage zu stellen begann.

Tatsächlich kann die späte Aufklärung in Europa als die Geburtsstunde der Frauenrechtsbewegung bezeichnet werden. Die Französische Revolution gab das Signal dazu. Die später durch Jakobinerterror und Napoleons Kaisertum sich

1 Caroline Schlegel schrieb etwa in einem Brief an ihre Tochter (1799): „...über ein Gedicht von Schiller, das Lied von der Glocke, sind wir gestern fast von den Stühlen gefallen vor Lachen...“ Zit. nach: Wulf Segebrecht: *Was Schillers Glocke geschlagen hat. Von Nachklang und Widerhall des meistparodierten deutschen Gedichts*, München/Wien 2005, S.37

2 So hat Schiller etwa in seinem „Wilhelm Tell“ (1804) Frauen zur eigentlich treibenden Kraft des Schweizer Freiheitskampfes gemacht, wie etwa in der Figur der Gertrud, die ihren zögerlichen und unwilligen Mann Stauffacher drängt, den Kampf gegen den unterdrückerischen Landvogt Gessler aufzunehmen: *Ertragen muss man, was der Himmel sendet, Unbilliges erträgt kein edles Herz.* <Anm. d. Hrsg.>

durchaus als trügerisch erweisende Hoffnung, dass nun der reale politische Siegeszug bisher nur theoretisch formulierter Menschenrechtsprinzipien begonnen habe, inspirierte viele weibliche Intellektuelle, nun auch den Anteil der Frauen an der neu gewonnenen Freiheit einzufordern. In dem hier vorliegenden Lesebuch mit Texten aus der liberalen Frauenrechtstradition sind zwei Texte dieser Geburtsphase einer langen Auseinandersetzung enthalten. Die berühmte „Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“ (1791), verfasst von Olympe de Gouges, die 1793 ihr Engagement für Frauenrechte während der Jakobinerherrschaft teuer mit dem Leben bezahlte³, und Mary Wollstonecraft, deren „A Vindication of the Rights of Woman“ von 1792 von vielen als der grundlegende Klassiker der Frauenbewegung gesehen wird.

So radikal die Botschaft auch war, sie kam nicht voraussetzungslos. Schon zuvor hatten Frauen begonnen, sich einen Platz im Geistesleben und die Beteiligung am politischen Diskurs der Zeit zu erkämpfen. Obwohl zweifellos von Männern dominiert, wäre zum Beispiel die französische Aufklärung in ihrer Wirkung wesentlich beschränkter geblieben, hätten nicht die verschiedenen, von Damen der – „progressiven“ – Aristokratie betriebenen, *salons* den *philosophes* die ge-

3 Um den Männern hier Gerechtigkeit widerfahren zulassen, sei erwähnt, dass der Marquis de Condorcet, der 1790 ein Traktat geschrieben hatte, in dem er volle Bürgerrechte für Frauen forderte, ebenfalls 1793 für seine Überzeugungen öffentlich hingerichtet wurde. Immerhin vor dem Terror der Jakobinerherrschaft waren Frauen und Männer gleich. <Anm. d. Hrsg.>

eignete Diskussionsplattform geliefert. Sie waren das Zentrum der Reformdebatte vor der Revolution. Auch hatte es zuvor immer wieder Schriftstellerinnen gegeben, die gegen alle widrigen Umstände ihren Unterhalt durch das Schreiben erhalten konnten und ihre selbständige Position auch zur Forderung nach mehr Rechten nutzten. Aphra Behn (1640-1689), die erste Romanschriftstellerin Englands, die mit ihrer Arbeit ihren Lebensunterhalt bestritt, sei als Beispiel genannt. In ihren Werken nahm sie immer wieder zu politischen und gesellschaftlichen Fragen Stellung. Ihr berühmtestes Buch, der Roman „Oroonoko“ (1689) ist das erste bedeutende literarische Werk, das die Sklaverei in den Kolonien anprangerte. Und im Prolog ihres Theaterstücks „The Lucky Chance“ (1686) forderte sie offen und trotzig für sich die Freiheit, die Männern selbstverständlich war: „Alles was ich erbitte, ist das Vorrecht für das Männliche, den Poeten in mir (wenn man mir dies gestattet), jene erfolgreichen Pfade zu betreten, auf denen meine Vorgänger gediehen. Wenn ich wegen meines Geschlechts nicht diese Freiheit haben darf, aber ihr alles für Euch anmaßt, so werde ich meine Feder niederlegen, und ihr werdet nicht mehr von mir hören (...)“

Eine solche intellektuelle Emanzipation war im *ancien régime* allerdings nicht die Lebenswirklichkeit der Masse der Frauen. Diese befand sich in Europa vielleicht nicht in einem so direkten und rechtlosen Versklavungsverhältnis wie in anderen Teilen der Welt, etwa in Teilen des islamischen Kulturkreises. Dennoch war das Ausmaß der Entrechtung enorm.

Der Rechtsstatus der Frau zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts lag teilweise sogar unterhalb desjenigen, den Frauen in früheren Epochen abendländischer Geschichte genossen hatten. Die Frau in der römischen Antike konnte sich trotz des an sich strikt patriarchalischen Familienrechts im Laufe der Zeit zum Beispiel eine Reihe beruflicher Freiheiten (viele Frauen wurden Ärztinnen) und das Recht, von sich aus Scheidungen zu initiieren, erkämpfen. Sie gingen in der Folgezeit Stück für Stück verloren.

Am Beginn der modernen Frauenrechtsbewegung war die Berufswahl für Frauen strikt eingeengt, bestand keine Möglichkeit von echter Selbstorganisation oder politischer Partizipation. Das von den liberalen Naturrechtsphilosophen der Zeit (z.B. John Locke⁴) proklamierte Recht auf Eigentum als Grundlage aller Freiheiten, bestand allenfalls in eingeschränkter Form und verfiel innerhalb der Ehe nahezu vollständig. Das engte den Bewegungsraum außerhalb des häuslichen Bereiches drastisch ein. Nicht ohne Grund verg-

4 „Wenn die Erde und alle niederen Lebewesen wohl allen Menschen gemeinsam eignen, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände, so können wir sagen, sind im eigentlichen Sinne sein. Was immer er also jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist – es folglich zu seinem Eigentum gemacht.“

John Locke: *Über die Regierung*, übers. v. D. Tidow, Stuttgart 1974, S.22

lichen viele, die für Frauenrechte kämpften, die Situation mit Sklaverei oder feudaler Knechtschaft – zwei Übel, die man ansonsten, zumindest in Europa, abgeschafft hatte.

Es ist kaum erstaunlich, dass der Schritt von der theoretischen Grundlegung, wie sie etwa Mary Wollstonecraft geleistet hatte, hin zu einer echten Bewegung für Frauenrechte wesentliche Anfangsimpulse aus Amerika erhielt. Die amerikanische Frauenrechtsbewegung war für viele emanzipierte Europäerinnen das nachzustrebende Ideal. Sie erhielt ihre Kraft daraus, dass in Amerika einerseits sich das Gemeinwesen am konsequentesten dem liberalen Freiheitsideal genähert hatte, aber andererseits auch noch die Sklaverei in den Südstaaten in ihren Grenzen tolerierte. Der Kampf gegen die Versklavung der Schwarzen schuf eine Bewegung, die immer weniger bereit war, Residuen der Entrechtung hinzunehmen – kurz: es gab eine durchaus breite Front von Aktivisten, die generell die Universalität von Menschenrechten als Universalität ernst nahmen. Die wesentlichen Organisatoren der Antisklavereibewegung – etwa William Lloyd Garrison – waren zugleich auch Kämpfer für Frauenrechte. Diese „männliche Unterstützung“ erwies sich als wichtig, denn die Rechtlosigkeit der Frauen war ja nur über ein politisches System zu verändern, das von Männern dominiert war. Mit anderen Worten, die Frauenrechtsbewegung war zumindest zu Beginn auch von mit ihr sympathi-

sierenden Männern abhängig. Diese Unterstützung war in Amerika lange Zeit weiter verbreitet als in Europa.⁵

Zusätzlich bot die Anti-Sklavereibewegung den Frauen selbst auch erste Möglichkeiten zur Selbstorganisation und zu politischem Engagement⁶. Einige der wesentlichen Organisatorinnen der amerikanischen Frauenrechtsbewegungen gingen direkt aus der Anti-Sklavereibewegung hervor, etwa Elisabeth Cady Stanton, Lucretia C. Mott oder Sarah und Angelina Grimké. Stanton und Mott gehörten zu den Hauptorganisatoren der ersten *Women's Rights Convention* in den USA in Seneca Falls, New York im Juli 1848, die weltweit als ein Startsignal für eine organisierte Frauenrechtsbewegung empfunden wurde. In der Abschlusserklärung, der „Declaration of Sentiment“, hieß es in enger Anlehnung an den Text der von Thomas Jefferson verfassten amerikanischen Unabhängigkeitserklärung: „Wir halten folgende Wahrheiten für keines Beweises bedürftig: dass alle Männer und Frauen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit ge-

5 Was nicht heißt, dass es nicht auch in Europa herausragende und einflussreiche männliche Verfechter von Frauenrechten gab, so etwa der bereits erwähnte Marquis de Condorcet mit seiner Schrift „Sur l'admission des femmes au droit de cité“ von 1790. In Deutschland entstammte sogar das erste bedeutende Plädoyer für gleiche Freiheitsrechte für Frauen von einem Mann, nämlich Theodor Gottlieb Hippel (1741-1796), der 1792 seine Aufsehen erregende Abhandlung „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ veröffentlichte. <Anm. d. Hrsg.>

6 Etwa durch die 1837 erfolgte Gründung der „Anti-Slavery Convention of American Women“. <Anm. d. Hrsg.>

wissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, dass zu diesem Leben Freiheit und Streben nach Glück gehören, dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen eingesetzt werden, die den Rechtsgrund ihrer Macht aus der Zustimmung der Regierten ableiten (...).“

Die Agenda der Frauenrechtsbewegung des 19. Jahrhunderts war so vielschichtig wie es die Probleme waren, vor denen die Frauen standen. Im Mittelpunkt standen zunächst einmal ganz elementare liberale Persönlichkeitsrechte. Das Eherecht, das verheiratete Frauen fast völlig entrechtete, war schon früh Gegenstand heftiger Kritik, die darauf abzielte, die Ehe zu einer gleichberechtigten Verbindung zu machen, die Mann und Frau „freiwillig miteinander eingehen“ – wie es John Stuart Mill und Harriet Taylor Mill in dem in diesem Lesebuch enthaltenen Text fordern.

Da das Eherecht im Allgemeinen schwerste Beschränkungen der Eigentumsrechte von Frauen vorsah, war der Kampf um wirtschaftliche Freiheitsrechte ein wesentlicher Bestandteil dieses Kampfes um Persönlichkeitsrechte. Eigentumsschutz, Erbrecht und freie Berufswahl waren Kernbereiche, in denen elementare Rechte erfochten werden mussten. Es ging um nichts geringeres als die Teilhabe an der von Liberalen aufgebauten marktwirtschaftlichen Ordnung, um jene „natürliche Freiheit“, die Adam Smith schon 1776 in seinem „Wealth of Nations“ als Grundlage ökonomischen Fortschritts definiert hatte, die aber zunächst den Männern vorbehalten blieb.

Nicht zu Unrecht erkannten die Frauen der Zeit, dass die liberale Marktgesellschaft eine überaus dynamische Kraft für die Durchsetzung individueller Rechte für Frauen war. Die Industrielle Revolution mag mit der zunehmenden Verstädterung und der enormen Bevölkerungsexplosion zwar durchaus brisante gesellschaftliche Nebeneffekte produziert haben, jedoch bedeutete sie in erster Linie eine stetige Zunahme des Wohlstands für alle – wenngleich der sich zu Beginn noch auf niedrigem Niveau bewegte. Langfristig war für das gesellschaftliche Gefüge aber vor allem die Erosion oder Zerstörung feudaler Machtstrukturen und Beziehungsgeflechte bedeutsam, die der eigentliche Grund für das zuvor so geringe Wohlstandsniveau waren. Gerade für Frauen war das tendenziell hierarchisierte und nicht-individualisierte Wirtschaftssystem äußerst nachteilig. Nicht der individuelle Arbeitsvertrag, sondern der agrarische Familienverband definierte die kleinste ökonomische Einheit. Dies begünstigte dort, wo überhaupt politische Rechte bestanden, das Vorrecht des „Familienoberhaupts“ – also im Regelfall Männer. Dies hatte für die Frau wiederum die Rückstufung bei allen anderen, privaten Rechten – vor allem diejenigen Rechte, die ihr eine gegenüber dem Mann ökonomisch eigenständige Position erlaubt hätten. Unter den Bedingungen großstädtischer Industrialisierung wurden diese wirtschaftlichen Machtstrukturen wirksam aufgebrochen. Wenn auch anfänglich in bescheidenem Maße eröffnete die Industrielle Revolution den Frauen wirtschaftliche Möglichkeiten, die sie nie zuvor besessen hatten. Der amerikanische Historiker Robert Hessen schreibt dazu:

„Was das Fabriksystem den Frauen brachte war nicht Elend und Erniedrigung, sondern Mittel zum Überleben, wirtschaftliche Unabhängigkeit, ein Mehr als das Nötigste zum Überleben. So hart die Bedingungen in den Fabriken des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu denen des 20. Jahrhunderts auch waren, wurden sie doch von den Frauen bevorzugt gegenüber allen Alternativen, die ihnen sonst noch offen standen, wie Hausarbeit, wie die zermürende Arbeit in Landarbeiterkolonnen, wie die Mühen beim Schleppen in den Bergwerken; mehr noch: eine Frau, die sich selbst versorgen konnte, wurde nicht zur frühen Heirat genötigt.“⁷

Und der renommierte englische Sozialhistoriker George M. Trevelyan meint: „Frauen, die in die Fabriken zur Arbeit gingen, (...) erwarben Unabhängigkeit. Das Geld, das sie verdienten, war ihr eigenes. Die Fabrikarbeit verhalf ihnen zu einer persönlichen wirtschaftlichen Stellung, die im Lauf der Zeit bei anderen Frauen Neid auslöste.“⁸

Die im 19. Jahrhundert massiv einsetzende Überwindung feudaler Wirtschaftsstrukturen, die Frauen systematisch rechtlich benachteiligten, begünstigte eine vorwiegend unter Industriearbeiterinnen aufkommende Frauenbewegung.

7 Robert Hessen: *The Effects of the Industrial Revolution on Women and Children*; in: Ayn Rand: *Capitalism – The Unknown Ideal*, New York/London 1967, S.116 <Übersetzung: Detmar Doering>

8 George M. Trevelyan: *English Social History*, London 1942, S.487 <Übersetzung: Detmar Doering>

Sie fand – obwohl es hier durchaus unterschiedliche politische Zielsetzungen gab – ihren Widerpart in der liberalen Bewegung für Handels- und Wirtschaftsfreiheit. Gerade deren radikaler Flügel in England – häufig als „Manchester-tum“ bezeichnet – gehörte lange zu den wesentlichen Kräften innerhalb des politischen Systems (von dem die Frauen selbst ja noch ausgeschlossen blieben), die sich für Frauenrechte einsetzten. In gewisser Weise agierte er damit analog zur amerikanischen Anti-Sklavereibewegung (mit der es übrigens große personelle Verbindungen gab). Richard Cobden, der aus Manchester stammende Anführer der Freihandelsbewegung, gehörte 1845 zu den ersten Parlamentariern, die sich überhaupt öffentlich für das Wahlrecht für Frauen einsetzten.⁹

Zumindest in England, dem Kernland des europäischen Wirtschaftswunders des 19. Jahrhunderts (in anderen europäischen Ländern setzte die Entwicklung später ein) führte dies dazu, dass sich die intellektuellen Köpfe der Frauenbewegung immer mehr auch für ökonomische Fragen zu interessieren begannen. So gab es bald eine größere Anzahl ökonomischer Schriftstellerinnen. Barbara Bodichon, aus deren Essay „Women and Work“ (1856) in diesem Buch

9 Es verwundert daher nicht, dass eine seiner Töchter, Anne Cobden-Sanderson (1853-1926), später zu den führenden Frauenrechtlerinnen gehörte. Als Gründerin der „British Women's Freedom League“, die sich vor allem um politische Rechte für Arbeiterfrauen kümmerte, gehörte sie 1906 zu den ersten Frauen, die bei Demonstrationen für das Frauenwahlrecht verhaftet wurden. <Anm. d. Hrsg.>

zitiert wird, ist ein Beispiel. Obwohl die Ökonomenzunft der Zeit im Regelfall deutlich liberal orientiert war, war es keineswegs immer ausgemacht, dass man die Lehre des freien und auf individueller Selbständigkeit basierenden Marktes auch auf Frauen ausdehnte. So begegnete Bodichon hier u.a. dem damals populären Argument, dass der Zufluss von Frauen nur andere aus dem Arbeitsmarkt verdränge, d.h. den Männern die Arbeit wegnehme. In einer durchaus originellen Adaption des „Say’schen Gesetzes“, das – grob gesagt – bedeutet, dass Produktion auch neue Nachfrage schaffe, zeigt sie auf, dass arbeitende Frauen zu Wachstum und zu mehr Arbeitsplätzen beitragen.

In der Forderung nach gleichberechtigtem und freiem Zugang zum Arbeitsmarkt hatten die bürgerlich-liberale Frauenrechtsbewegung und die bisweilen frühsozialistisch inspirierte Arbeiterinnenbewegung, zu deren Pionierinnen etwa Louise Otto-Peters (1819-1895) gehört¹⁰, die die von ihr seit 1849 herausgegebene „Frauen-Zeitung“ mit dem Motto „Dem Reich der Freiheit verb’ ich Bürgerinnen“ versah. Diese noch lange anhaltende und tiefgehende Gemeinsamkeit beider Strömungen der Frauenbewegung fand ihren Grund nicht zuletzt darin, dass in beiden politischen Lagern

¹⁰ Sehr deutlich wird von ihr etwa das Recht auf Zugang zur beruflichen Freiheit gefordert in: Louise Otto-Peters: *Das Recht der Frauen auf Erwerb* (1866). Über Louise Otto-Peters siehe grundlegend: Kerstin Wolf: Louise Otto-Peters – Lerche der 1848er Revolution und engagierte Frauenrechtlerin; in: Irmgard Schwaetzer (Hrsg.), *Die liberale Frauenbewegung – Lebensbilder*, Berlin 2007, S.15ff

bei den Männern bisweilen der Wille gering ausgeprägt war, Frauen den Arbeitsmarkt zu eröffnen. Nicht nur, dass der wirtschaftliche Liberalismus mancher Liberaler hier seine Grenze fand, sondern auch die Gewerkschaften zeichneten sich bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum Teil dadurch aus, dass sie sogar Streikmaßnahmen gegen das „Eindringen“ von Frauen in die Fabriken befürworteten – wie die fortschrittliberale Frauenrechtlerin Ika Freudenberg in ihrem Beitrag von 1908 feststellte. In manchen Ländern – etwa der Schweiz – hielten die Gewerkschaften sogar noch länger an einem Ausgrenzungskurs fest als in Deutschland.¹¹

Schrieben Frauen im 19. Jahrhundert über Ökonomie, so geschah dies oft in didaktischer Absicht, so etwa bei Jane Marcet, deren „Conversations on Political Economy, in which the elements of the science are familiarly explained“ von 1816 als die erste von einer Frau verfasste ökonomische Abhandlung überhaupt gilt. Zu nennen sei auch Harriet Mar-

11 Trotz ihres Anspruchs, die „fortschrittliche“ Seite des politischen Spektrums zu repräsentieren, repräsentieren Gewerkschaften in der Wirklichkeit selbstverständlich Verfechter exklusiver Lobbyinteressen. Die Ausgrenzung von Gruppen, die mit der eigenen Ziel- oder Mitgliedsgruppe in Wettbewerb treten könnten, ist durch starke Anreize vorgegeben. Dieser Mechanismus ist auch dann wirksam, wenn –wie im Falle der Frauen im frühen 20. Jahrhundert – die ausgegrenzte Gruppe sozial schwächer ist als die von den Gewerkschaften unterstützte. In dieses Bild passt zum Beispiel, dass die weißen (von Kommunisten dominierten) Gewerkschaften in Südafrika 1948 zu den maßgeblichen Kräften zugunsten der Einführung des Apartheid-Systems gegen die Schwarzen gehörten. <Anm. d. Hrsg.>

tineau mit ihrer unter dem Titel „Illustrations of Political Economy“ (1832-34) veröffentlichten Serie von ökonomischen Erziehungsromanen. Ökonomisches Wissen, so die Parole, sei in einem meist Männern vorbehaltenen und somit abgeschotteten Arbeitsmarkt von großer Wichtigkeit.

Das verweist auf ein anderes wesentliches Kernanliegen der Frauenrechtsbewegung: Das Recht auf Zugang zu Bildung. Schon 1847 hatte Louise Otto-Peters gemeint, „Selbstständigkeit kann nur durch individuelle Bildung befördert werden; denn nur ein selbstständiges Herz führt zu selbstständigem Handeln.“ Insbesondere jede höhere Bildung war Frauen verwehrt. In den USA und in Großbritannien – beides Pionierländer in dieser Frage – gab es immerhin schon seit den 1870er Jahren Colleges für Frauen. In Deutschland wurden Frauen erst 1896 zum Universitätsstudium zugelassen – allerdings nur als Gasthörerinnen. Erst 1909 durften sie wirklich studieren, aber keine höheren Abschlüsse (Promotion/Habilitation) erwerben – auf die mussten sie bis in die 1920er Jahre warten. Aber auch in der schulischen und beruflichen Bildung waren Frauen gesetzlich benachteiligt, besonders beim Zugang zu Lehrberufen (ironischerweise heute eine Frauenbastion!) waren sie schwersten Hindernissen ausgesetzt. Die Lehrberufe waren jener Bereich des Arbeitslebens, der zunächst für große Teile der bürgerlichen Frauenbewegung als das für Frauen am besten geeignete Berufsfeld betrachtet wurde.

Die Rechte der Frauen verwirklichten angesichts der gewaltigen Hindernisse und der verfestigten Interessenlagen (die Frauenrechte nach dem Selbstverständnis vieler – auch liberaler - Frauenrechtlerinnen zu einer Frage des Klassenkampfes machten) nicht von selbst. Selbstorganisation von Frauen wurde daher zum elementaren Anliegen und zur Grundlage für den Kampf um Rechte überhaupt. Sie konnte sowohl Selbsthilfe im engeren Sinne (etwa die seit den 1860er Jahren auftauchenden Frauenerwerbsvereine) oder politische Sammlung (wie im Fall des 1865 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“) bedeuten.

Alles das setzte aber zunächst einmal schon Rechte voraus, die es nicht gab. Wo es überhaupt Versammlungs- und Vereinigungsmöglichkeiten für Frauen gab, waren sie meist stark eingeschränkt. Häufig gab es strikte Geschlechtertrennung. Die gewichtigen politischen Organisationen waren Männern vorbehalten, und zwar nicht unbedingt durch deren freiwilligen Beschluss, sondern durch Gesetz. Genau genommen war damit also auch das Recht auf freiwillige Selbstorganisation bei Männern beschnitten. In den USA war es Frauen zum Beispiel nicht möglich, an der ihnen und ihren Rechten überaus offen gegenüber stehenden Anti-Sklavereibewegung zu partizipieren. Es musste eine eigene Organisation für Frauen geschaffen werden, die „Anti-Slavery Convention of American Women“. In Deutschland erhielten Frauen zum Beispiel erst 1908 das Recht, sich einer Partei anzuschließen – was nicht mit dem Erhalt des Wahlrechts gleichzusetzen war. In Österreich durften sie erst ab

1911 Vereine gründen. Frauenrechtlerinnen wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder Opfer von strafrechtlicher Verfolgung, Einschränkungen im Versammlungsrecht und Zensur.

Desgleichen galt – in wohl noch verschärfter Form – mit dem parallel dazu einsetzenden Kampf um gleiche Beteiligung am politischen Prozess. Da persönliche Rechte durch die Politik eingeschränkt wurden, war der Kampf um politische Partizipation der logische Ausdruck des Einsatzes für ebendiese persönlichen Freiheiten. Dieser Kampf war, weil er sozusagen die „innerste Kommandozentrale“ betraf, besonders schwierig. Selbst im liberalen Großbritannien eskalierte die Auseinandersetzung zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis hin zu gewalttätigen Demonstrationen, etwa als 1905 bei einer Wahlveranstaltung der Liberalen Partei eine Gruppe Suffragetten um Christabel Pankhurst von einem anwesenden Kabinettsmitglied das Bekenntnis zum Frauenwahlrecht forderte, nur um verhaftet zu werden. Der Gefängnisaufenthalt wurde für viele militante Frauenrechtlerinnen bald fast so etwas wie ein Ehrenabzeichen in einem immer kompromissloseren Kampf. Dass selbst die fortschrittlichen Liberalen im allgemeinen zögerlich bis ablehnend gegenüber den Forderungen der Frauen reagierten, zeigt, wie tief die Abneigung war, die Bastion des politischen Establishments zu öffnen. Nur vereinzelt gab es zunächst Männer, die sich für Veränderungen offen zeigten. Der liberale Philosoph John Stuart Mill brachte zum Beispiel im Juli 1866 als Parlamentsmitglied eine von Barbara Bodichon or-

ganisierte Petition zur Einführung des Frauenwahlrechts mit 1500 Unterschriften ins Parlament ein. Dies blieb ein Einzelfall und der Antrag wurde erwartungsgemäß mit überwältigender Mehrheit abgelehnt.

Dennoch begann die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts steigernde Öffentlichkeitswirkung des Protests auch die Meinungsbildung innerhalb des männlichen Establishments zu ändern. Es gab immer mehr Vereinigungen, die die Frauen beim Kampf um ihre Rechte unterstützten. In Deutschland wurde etwa 1866 der „Verein zur Förderung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts“ gegründet, der sich allerdings bewusst aus der Diskussion politischer Rechte heraushielt. Führende Parlamentarier und andere Männer des öffentlichen Lebens schlossen sich in England 1906 zur „Men's League for Women's Suffrage“ zusammen, die sich ausschließlich der Agitation für das Frauenwahlrecht widmete.¹² Ohne solche Vereinigungen wohlgesonnener Männer wäre der Kampf um gleiche Rechte ungleich schwieriger geworden.

Vor dem Ersten Weltkrieg gab es in der Frage des Frauenwahlrechts eher geringe Fortschritte. Die früheste Ausnahme von Gewicht gab es in den USA. Dort führte 1869 Wyoming als erstes US-Territorium das Frauenwahlrecht ein.

12 Unter anderem sammelte die Organisation Geld zur Zahlung von Kauttionen für Frauenrechtlerinnen, die bei Demonstrationen festgenommen wurden, wie etwa Christabel Pankhursts und Anne Cobden-Sanderson. <Anm. d. Hrsg.>

Aber auch dies war eine rein pragmatische Entscheidung, bei der es eigentlich weniger um die Frauen ging als um die Frage, wie das Territorium in einen regulären Bundesstaat verwandelt werden konnte. Das Frauenwahlrecht erhöhte auf einen Schlag die Zahl der Wahlberechtigten auf das erforderliche Maß, sodass 1890 dann die Zulassung als eigener Bundesstaat erfolgte. Die Vereinigten Staaten insgesamt folgten aber erst 1920 mit der Einführung des 19. Verfassungszusatzes.

Neuseeland (1893) und Australien (1902) waren die ersten Staaten, die das Frauenwahlrecht für ihr Gesamtgebiet einführten. Als erstes europäisches Land folgte 1906 Finnland. In Deutschland erlangten Frauen am 30. November 1918 mit der „Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz)“ das aktive und passive Wahlrecht. Italien folgte 1919 und Großbritannien – das eigentliche Mutterland der Suffragetten – erst 1928. Die Türkei wurde 1934 das erste „islamische“ Land mit Frauenwahlrecht. In Frankreich mussten die Frauen bis 1946 warten, in der Schweiz sogar bis 1971.

Mit der Einführung des Frauenwahlrechtes einher ging für Frauen die Möglichkeit, sich aktiv im politischen Leben zu betätigen. Für die Liberalen der Weimarer Republik sollen hier stellvertretend Gertrud Bäumer, Marie-Elisabeth Lüders, Elly Heuss-Knapp und Marianne Weber genannt werden. Auch die Berufstätigkeit von Frauen wurde selbstverständlicher – wobei die Last des Haushaltes nach wie vor

allein bei der Frau lag. Friedrich Naumann hat das sehr treffend in der auf dem Titel abgebildeten Zeichnung skizziert, in der Elly Heuss-Knapp gezeigt wird, die mit der einen Hand kocht und mit der anderen auf eine Tafel zeigend ihren Lehrberuf ausübt. Die theoretische Auseinandersetzung mit der Frauenfrage trat dagegen in den Hintergrund, was erklärt, warum in diesem Lesebuch keine Texte aus dieser Zeit enthalten sind.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg waren die im 19. Jahrhundert erhobenen Forderungen nach rechtlicher Gleichstellung von Frauen in den westlichen Ländern im Wesentlichen verwirklicht.¹³ Frauen waren Teil des wirtschaftlichen und politischen Systems, wenngleich es immer noch eine Anzahl von konkreten Problemen zu bearbeiten galt: Fragen der Ausbildung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Verbesserung der sozialen Lage von Frauen

13 Die Lage in den unter kommunistische Herrschaft geratenen Ländern Osteuropas sei hier nur am Rande erwähnt. Im Arbeitsleben gab es hier in der Tat eine – auch offiziell ideologisch abgesegnete – weitgehende Gleichberechtigung. Sie hatte wohl ihren ideologischen Grund darin, dass die Produktivitätsmängel und Unterkapitalisierung des planwirtschaftlichen Systems schlichtweg einen verstärkten Einsatz von Arbeitskraft erforderten. Zudem ließ sich bei weitestgehender Einbindung von Frauen ins Arbeitsleben die Zerstörung „bürgerlicher“ Institutionen, wie die Familie (die durch den Staat ersetzt werden sollte), besser vorangetrieben werden. Politische Rechte für Frauen gab es nicht, weil es allgemein keine solche Rechte gab. Auffallend ist, dass in der Führungsschicht des Herrschaftsapparats kaum Frauen vertreten waren. Emanzipation gab es allenfalls am „normalen“ Arbeitsplatz. <Anm. d. Hrsg.>

(exemplarisch sei das 1950 von Elly Heuss-Knapp gegründete Müttergenesungswerk genannt), die Reduzierung von Ungleichheiten im Steuerrecht, die Mehrung realer Chancen für Frauen, aber auch heiklere Fragen wie Abtreibung und vieles mehr. Zumindest in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg stand in den Industrieländern weniger die radikale Forderung nach Neuen, sondern vielmehr der Ausbau der bestehenden Errungenschaften im Mittelpunkt.

Die Frage stellt sich seither: Sind die klassisch-liberalen Forderungen alle im Großen und Ganzen erfüllt? Gibt es keine größeren Perspektiven mehr für eine politische Frauenbewegung unter Liberalen? Die Frage mag vom politischen Gegner gerne bejaht werden, trifft aber nicht den Kern der Sache. Es gibt noch Aufgaben, die zu erledigen sind.

Da ist zunächst einmal der internationale Aspekt. In einer Welt, die durch zunehmende wirtschaftliche Integration („Globalisierung“) und globale Migrationsbewegungen gekennzeichnet ist, spielt die Lage von Frauen außerhalb des westlich-europäischen Kulturkreises eine wesentliche politische Rolle, die von niemandem mehr ausgeklammert werden kann.

Die Armutsberichte der Vereinten Nationen haben in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass die Armut in den Entwicklungsländern zum überwiegenden Teil ein Problem von Frauen ist. Bis zu 70% aller Menschen, die mit weniger als 1 Dollar pro Tag auskommen müssen, sind Frau-

en. Frauen stellen den überwiegenden Anteil der Analphabeten. Eine derartige Chancenungleichheit kommt nicht von ungefähr. Sie kann in diesem Umfang nur das Produkt der Verweigerung elementarster Grundrechte für Frauen sein, die den Eintritt in eine tragfähige berufliche Tätigkeit, den Erwerb von Eigentum und Bildungsmöglichkeiten von vornherein verhindert oder zumindest gravierend erschwert. Obwohl es Unterschiede im kulturellen und historischen Hintergrund und im Grad der landesspezifischen Wirtschaftsentwicklung gibt, ähnelt die Situation der Frau in vielen Entwicklungsländern derjenigen, die zu Beginn der europäischen Industrialisierung im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert herrschte – und teilweise ist sie noch schlimmer.

In der öffentlichen Wahrnehmung werden diese Probleme gerne mit der „Globalisierung“ im Allgemeinen und der weltweit entfesselten freien Marktwirtschaft im Speziellen begründet. Eine solche Erklärung greift schon deshalb zu kurz, weil gerade viele Entwicklungsländer keineswegs dem „freien Markt“ ausgesetzt, sondern von ausgesprochen etatistischen und vermachteten Wirtschaftsordnungen geprägt sind, die von kleptokratischen Eliten dominiert werden.

Quasi-feudale Verhältnisse (oder bisweilen sogar noch prä-feudaler Tribalismus), deren Überwindung in Europa und Amerika erst die Grundlage für die Frauenemanzipation schufen, feiern in vielen Fällen noch fröhliche Urstände. Insbesondere in der islamischen Welt gewinnt eine reaktionäre

Auslegung religiöser Vorschriften immer mehr an Gewicht, die die Freiheit von Frauen ständig weiter beschränkt. Die Migration hat dieses Problem auch in die westlichen Industrieländer getragen, wo sich die gravierenden sozialen und rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, langsam zu zeigen beginnen.

Alles dies kann im Zeitalter sich verdichtender Globalisierung weder in den Entwicklungs-, noch in den Industrieländern als politisches Problem ignoriert werden. Aber auch in den „fortschrittlichen“ Industrieländern kann das Thema „Frauenpolitik“ nicht einfach ad acta gelegt werden. In einer offenen Demokratie wird es immer Debatten über den richtigen Weg zum Ziel der Frauenemanzipation geben. Es wird Versuche konservativer Rücknahme von Errungenschaften ebenso geben wie gut gemeinte, aber fehlgeleitete, Radikalisierungen.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat die bürgerlich-liberale Frauenbewegung in Europa mit der sozialistischen Frauenbewegung in Konkurrenz gestanden. Das Konkurrenzverhältnis war anfänglich, als es um wesentliche Grundrechte ging, von so geringer Konsequenz, dass heute einzelne Repräsentantinnen – etwa Louise Otto-Peters – von beiden Seiten historisch für sich reklamiert werden. In dem Maße allerdings, in dem die Gemeinsamkeiten in diesen Grundlagen zur anerkannten politischen und gesellschaftlichen Realität wurden, rückten wie selbstverständlich auch die zunehmenden Differenzen in den Mittelpunkt. Die Bruchlinien

haben ihren Ursprung in dem generellen philosophischen Unterschied zwischen liberalen und sozialistischen¹⁴ Gerechtigkeitsvorstellungen. Während das liberale Freiheitsverständnis, das Wahlfreiheit und Abwesenheit von willkürlichem Zwang durch Rechtsgleichheit voraussetzt, gegenüber einer erzwungenen „Ergebnisgerechtigkeit“ stets skeptisch bleiben muss, ist diese „Ergebnisgerechtigkeit“ im Sinne eines erzwingbaren materiellen Ausgleichs bei einem sozialistischen Politikverständnis der eigentliche Sinn und Zweck.

Weil sie kurzfristige materielle Vorteile verspricht, hat die sozialistische Auslegung von Frauenrechten im Laufe des 20. Jahrhunderts eine so große politische und kulturelle Hegemonie gegenüber allen ihren Alternativen erlangt, dass liberale Politik häufig nur noch mäßigend, aber nicht Richtungweisend wirken kann.

In seinen radikalen Formen hat sich der linke Feminismus mittlerweile einer utopischen Sozialtechnik, die einen vollständigen Umbau des Über- und Unterbaus der Gesellschaft erfordert, verschrieben. Einige Extremfeministinnen gehen sogar davon aus, dass eigentlich jeder Unterschied zwischen Mann und Frau (auch wenn er frei gewählt scheint)

14 Der Begriff „sozialistisch“ wird hier – ohne dass gravierende Differenzen innerhalb dieses politischen Lagers geleugnet werden – sehr allgemein gefasst im Sinne etatistischer Umverteilungskonzepte, die einen bewussten Ressourcentransfer mit dem Ziel weitgehender materieller Gleichheit fordern.

ein soziales Konstrukt sei, das patriarchalische Verhältnisse aufrechterhalte, dass es die Kategorien „weiblich“ oder „männlich“ objektiv gar nicht gebe. Folglich bestehe eine Berechtigung, die Gesellschaft durch Zwang vollständig zu „dekonstruieren“. Dieser Zwang sei auch dann berechtigt, wo er für Liberale die Sphäre privatester Freiräume betrifft. So spielt es für diese feministische Denkschule keine Rolle, ob Sexualität zwischen Mann und Frau Ausdruck einer selbst bestimmten Beziehung ist, denn dies mag ja lediglich Ausdruck einer Manipulation durch den sozialen Kontext sein, der Männerinteressen durchzusetzen hilft. Die Frau weiß sozusagen nicht, dass sie eigentlich Opfer von Gewalt ist. So meint die einflussreiche amerikanische Feministin Andrea Dworkin: „Unter dem Patriarchat ist der Sohn jeder Frau ein potentialer Verräter und auch unweigerlich der Vergewaltiger und Ausbeuter anderer Frauen.“¹⁵

Dies ist nur sehr schwach verhüllt die Übertragung des kommunistischen Konzepts vom totalitären revolutionären Klassenkampf auf einen totalitären revolutionären Geschlechterkampf.

Es wäre indes unfair, zu behaupten, dass sich der Mainstream der Frauenbewegung – auch der linken – diesen Thesen in aller Konsequenz anschließt. Dennoch herrscht eine

15 Andrea Dworkin: *Our Blood: Prophecies and Discourses on Sexual Politics*, New York 1976, S. 20 <Übersetzung: Detmar Doering>

Tendenz vor, sich bei der Wahl der politischen Mittel nicht auf die Durchsetzung gleicher Freiheitsrechte zu beschränken. Davon zeugt nicht nur die seit den 80er Jahren in den meisten Ländern auf der Agenda stehende Idee von gesetzlich fixierten Mindestquoten für die Besetzung politischer Funktionen – etwa Parlamentsmandate oder Kabinettsposten. Viele politische Parteien haben solche Regelungen im Zuge dieser Diskussion in ihren Satzungen übernommen. Mittlerweile sind derartige Quoten nicht mehr nur auf die Politik beschränkt, sie sind auch in andere Bereiche des öffentlichen Raums – in unterschiedlichen Ländern in unterschiedlichem Maße – vorgedrungen, so etwa im Universitätswesen.

Umfassender ist der Anspruch, der hinter der Politik des „gender mainstreamings“ steht, das auf der 4. „Conference on Women“ der Vereinten Nationen in Peking 1995 international als umzusetzende Strategie der „Geschlechterpolitik“ beschlossen wurde, und das bereits in der EU in der Realisierungsphase ist. Theoretisch ist das „gender mainstreaming“ ein Ausfluss des utopischen Linksfeminismus, der unabhängig von Freiheitsprinzipien eine vollständige Umgestaltung der Gesellschaft durch Politik vorsieht. Jede öffentliche Maßnahme muss demnach so ausgerichtet sein, dass sie de facto alle Geschlechtsungleichheiten – ganz gleich wie sie zustande kamen – eliminiert. In Deutschland gab es bereits Modellversuche, gemäß denen öffentliche Bibliotheken das unterschiedliche Ausleihverhalten bei Jungen und Mädchen im Kindesalter auszugleichen trachteten.

Ob diese Unterschiede natürlich oder ohne Druck zustande kommen, spielt dabei keine Rolle. So etwas zeichnet den schleichenden Verlust an Freiheit und das Wachstum des „Supernanny-Staates“ vor. Damit werden – nicht nur für Frauen – reale Emanzipationsspielräume langfristig ausgehöhlt.

Es ist nicht leicht, dagegen eine liberale Position zu entwickeln. Es gibt mittlerweile auch zahlreiche liberal gesinnte Frauenrechtlerinnen – vor allem in den USA –, die sich gegen den rigiden Bevormundungsstaat wehren und darin eine gigantische Umverteilungsmaschinerie für ihre Lebenschancen wittern. Der Beitrag der libertären Feministin Wendy McElroy liefert ein Beispiel dafür. Es ist allerdings fraglich, ob es hinreicht, sich im Widerspruch zu erschöpfen. Es ist ja nicht so, dass es keine realen Probleme gibt, auf die Antworten gefunden werden müssen. Es ist ja nicht prinzipiell falsch, Gesetze und öffentliche Maßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich diskriminierend Freiheiten für Frauen einschränken. Das „gender mainstreaming“ und andere Gesetzgebungsprogramme dieser Art basieren diese Überprüfung meist auf einem Diskriminierungsbegriff, der sich um Prinzipien wie rechtliche Gleichstellung und gleiche Freiheitsrechte nicht kümmert, sondern eher helfen soll, die Gesellschaft willkürlich durch den Staat umzugestalten.

Die Gegenposition dazu sollte darauf abzielen, tatsächliche Diskriminierungen freier Wahl- und Vertragsentscheidungen und die Verzerrung von Markt- und Entscheidungsstruktu-

ren im klassisch liberalen Sinne zum einzigen Gegenstand des Interesses zu erheben. Einige Beispiele seien genannt:

- Im Steuersystem sollte überprüft werden, ob hier nicht systematisch ein bestimmtes Familienbild geschützt wird. Steuersysteme können traditionelle Familienstrukturen stützen, die längst an allgemeiner Gültigkeit verloren haben, dazu gehört etwa das im deutschen Steuerrecht verankerte Ehegattensplitting, das arbeitstätige Ehepaare Steuerzahler mit Einkommen besser stellt als unverheiratete. Umgekehrt sind Fälle denkbar, wo Steuervorteile und Sozialleistungen eine unnötige Erodierung von tradierten Familienstrukturen geradezu erzwingen. So diskriminierte das amerikanische Recht vor der Welfare Reform von 1996 eindeutig Ehen in sozial gefährdeten Schichten, insbesondere unter den Schwarzen. Den Vater eines Kindes zu heiraten, war plötzlich mit enormen finanziellen Verlusten verbunden. Die Steigerungsraten von unehelichen Geburten wuchsen in Unermessliche – zum Teil mit gravierenden sozialen Konsequenzen.
- Hohe Nebenlohnkosten führen dazu, dass häusliche Serviceleistungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Frauen erleichtern könnten, unnötig verteuert werden. Das Zuviel an Staatstätigkeit, das diesem Problem zugrunde liegt, führt fast automatisch zur Forderung nach noch mehr Staat, und zwar als Forderung nach mehr staatlichen Betreuungsplätzen. Dabei zeigt sich zum Beispiel, dass die USA eine weitaus höhere Geburtenrate und auch einen höheren Anteil an Frauen (mit Familie) in

Führungspositionen aufweist als etwa Deutschland, obwohl das Angebot an Krippen geringer ist. In den USA können Frauen für die Betreuung von Kindern und Haushalt auf ein wesentlich vielseitigeres und flexibleres Angebot zurückgreifen, wie Studien beweisen. Der technische Fortschritt in der Wissensgesellschaft wird diese Flexibilität und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten in Zukunft sogar noch erhöhen.

- Dort, wo staatliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung für notwendig erachtet wird, muss sie nicht zwangsläufig in Form staatlicher Angebote geschehen, die stets mit einer gewissen Einförmigkeit verbunden sind. So hat schon 1993 die auch in diesem Buch mit einem Beitrag vertretene Südafrikanerin Frances Kendall die Einführung von Betreuungsgutscheinen gefordert. Diese staatlich finanzierten Gutscheine könnten von den jeweiligen Erziehungsberechtigten flexibel und gemäß freier Wahl zweckgebunden bei Betreuern eingelöst werden.

Das sind nur drei mögliche Beispiele dafür, dass selbst in einer entwickelten Industriegesellschaft mit demokratischen Institutionen noch ein Bedarf an einer echten liberal orientierten Frauenrechtspolitik besteht. Eine solche Politik kann sich auf eine reiche Tradition berufen und dadurch an Stärke gewinnen.

Detmar Doering
Monika Faßbender

Aristophanes (411 v. Chr.)

Antike Rebellion

Seit wann gibt es so etwas wie eine echte Frauenrechtsbewegung? Wir wissen in dieser Hinsicht recht wenig von den Frauen der Antike. Große Frauengestalten gab es sicher – man denke an die griechische Dichterin Sappho oder die im 4. Jh. lehrende Philosophin Hypatia, die von aufgebracht Christen ermordet wurde, nicht zuletzt, weil das Christentum der Frau eine geringere Rolle zuschrieb. Aber eine echte politische Bewegung für Rechte? Der einzige echte Ansatzpunkt, dass derartiges im Altertum überhaupt denkbar gewesen sein könnte, ist das Stück „Lysistrata“ des aus Athen stammenden griechischen Komödiendichters Aristophanes (448 - 385 v. Chr.). Entstanden ist die Komödie während des Peloponnesischen Krieges, der damals schon 20 Jahre zwischen Athen und Sparta tobte, und in den alle griechischen Gemeinwesen mehr oder minder involviert waren. Unter dem Krieg leiden besonders auch die Frauen, deren Männer in den Kampf gezogen sind. Um den Frieden zu erzwingen, bewegt Lysistrata die Frauen dazu, sich fortan den Männern im Bett zu verweigern – bis sie zum Friedensschluss bereit sind. Im Folgenden sind einige Szenen, die zu Beginn der Rebellion spielen, ausgewählt.

Lysistrate

Ja hätte man sie zum Tempel des Bakchos oder Pan,
Zum Kolias- oder zum Genetyllisfest¹⁶ bestellt,
Nicht durchzukommen würde vor lauter Pauken sein;
Doch jetzt ist auch nicht eine Frau hier rings zu sehen,
Käm' nicht soeben da die Nachbarin heraus
(Kalonike kommt aus dem Hause)

Willkommen, Kalonike!

Kalonike

Danke Lysistrate!
So aufgeregt? Die Falte fort von der Stirn, o Herz;
Es kleidet dich nicht, die schönen Brauen so kraus zu ziehen!

Lysistrate

Ja, liebe Kalonike, drinnen kocht es mir!
Ja über uns Weiber, ärgr' ich mich gar zu sehr,
Daß wir, die unter den Männern wir verrufen sind
Als die größten Schelme –

Kalonike

Und, bei Zeus, wir sind es auch!

Lysistrate

Da sie nun, sich hier zu treffen, alle geladen sind,

16 Kolias und Genetyllis sind Beinamen der Liebesgöttin Aphrodite, zu deren Ehren beliebte Feste veranstaltet wurden (Anm. d. Hrsg.).

Um eine bei Gott nicht kleine Sache in Rat zu ziehen,
So schlafen sie, statt zu kommen!

Kalonike

Aber, liebste Frau,
Sie werden ja kommen; auszugehen wird Weibern schwer:
Die muß ja erst noch lauschen an ihres Mannes Bett,
Die hat den Knecht zu wecken, die ihr Kleines erst
Zu butten¹⁷, jene zu waschen, die dritte zu nähren noch.

Lysistrate

Ja, aber es gibt, beim Himmel, hier viel Dringenderes
Für Sie zu tun.

Kalonike

Was ist's denn, liebe Lysistrate,
Weshalb du heut uns Frauen zusammengerufen hast?
Was hast du denn? Wie ist es? (...)

Lysistrate

Dermaßen Geriebnes, daß des ganzen Griechentums
Wohlfahrt und Rettung nur bei uns, den Frauen, steht –

Kalonike

Den Frauen? Nun dann hing's an einer Kleinigkeit!

17 Ins Bett bringen, niederlegen (Anm. d.Hrsg.).

Lysistrate

Ja, alles in unserer Hand ist, daß entweder nichts
Von Peleponnesiern künftig mehr zu sehen bleibt – (...)

Kalonike

Was können Weiber Weises oder Glänzendes
Vollbringen? Höchstens setzt man sich hin, mit Blumen hübsch
Geschmückt, geschminkt die Wangen, im Krokosmäntelchen
Und drunter ein kimbrisch Florgewand und Schnabelschuh!

Lysistrate

Das ist es, was, ich hoff' es, retten soll
Die Krokosmäntelchen, Salbenbüchsen, Schnabelschuh,
Ein wenig Zinnober und ein dünnes Busentuch.

Kalonike

Wieso denn das?

Lysistrate

So daß von den Männern unsrer Zeit
Nie einer wider den anderen den Spieß mehr heben soll -

Kalonike

Mein Seel', so färb ich mir gleich ein Krokosmäntelchen!

Lysistrate

Noch schwingen den Schild -

Kalonike

Und zieh' ein kimbrisch Kleid mir an!

Lysistrate

Noch wetzen das Schwert!

Kalonike

Und kaufe Schnabelschuh dazu!

Lysistrate

Nicht wahr, da hätten die Frau'n wohl können gekommen sein? (...)

Kalonike

Bei Gott, in vollem Fluge längst hier müssen sein! (...)

Lysistrate

O nein, wir warten ein wenig noch,
Bis auch die Boiotischen und die Peleponnesierfrau'n
Herangekommen. (...)

Myrrhine

Ja sage, was du Wicht'ges auf dem Herzen hast!

Lysistrate

Ich sag' es gleich; doch eh' ich's sage, muß ich erst
'ne Kleinigkeit noch fragen.

Myrrhine

Ganz wie dir beliebt!

Lysistrate

Verlangt euch nach den Vätern eurer Kinder nicht,
Den mit zu Feld gezogenen? Weiß ich doch, es ist
Euch allen jetzt der Gatte fern im fernen Land!
Landen, wo er den Eukrates bewacht (...)
So hört denn, länger sei die Sache nicht verhehlt.
Wir Frauen nämlich müssen, ist's uns Ernst damit,
Die Männer dazu zwingen, daß es endlich Frieden wird,
Versagen müssen wir –

Myrrhine

Was denn, sprich?

Lysistrate

Versagen also müssen wir uns hinfort dem Mann!
(Höchste Bewegung.)

Was wendet ihr euch entsetzt hinweg? Wo wollt ihr hin?
Was hängt ihr so die Lippe, schüttelt den Kopf?

Kalonike

Doch meinst du, daß die Männer nicht mit vereinter Kraft
Anrücken werden?

Lysistrate

Wenig bin ich um die besorgt;
Denn keine Drohung, Schwestern, ja kein Feuer soll
Uns dann bewegen, ihnen aufzutun das Tor,
Es sei denn unter der Bedingung, die wir bestimmt (...)

Chor der Alten¹⁸

Ha, Phaidrias, ha, lassen wir uns das von Weibern sagen?
Da muss man kurz und klein ja gleich den Knüttel auf ihnen
schlagen!

Chor der Weiber

Da sieh, da schlag! Nun schlage doch! Ich halt ja hin den
Backen;
Doch sollte dann beim Hodensack kein Köter mehr dich pa-
cken!

Lysistrate

Jetzt wird' ich und höre!
Stets trugen wir Frau'n in dem früheren Krieg und der Not-
zeit still und geduldig
Mit bescheidenem Sinn, wie Frauen es geziemt, was immer
ihr beschlosset;
Denn ihr ließt uns nie nur mucksen einmal. Bald aber gefiel
ihr uns gar nicht;
Doch beachten wir gar wohl eu'r Tun; und saßen wir stille
daheim auch,
So hörten wir doch, wie ihr Wichtiges oft leichtfertig und
übel berietet (...)

Aristophanes: *Lysistrate*, übers. v. Johann Gustav Droysen, hrsg. v. C.
Woyte, Leipzig 1928, S.15-21, 28, 32, 41

18 Die Stimme der Männer



Olympe de Gouges (1791)

Die Erklärung der Rechte der Frau

Aus ärmsten Verhältnissen stammend, brachte es Marie-Olympe Gouze (1748-1793) durch ihre Schriftstellerei zu Ruhm und Anerkennung (aber auch Anfeindungen) in der Pariser Gesellschaft. Unter dem Pseudonym Olympe de Gouges verfasste die Autodidaktin zahlreiche politische Streitschriften, unter denen die „Erklärung der Rechte der Frau“ von 1791 die wohl berühmteste ist. Die von den Revolutionären Frankreichs 1789 proklamierte „Erklärung der Menschenrechte“ bliebe unvollkommen, wenn sie nicht die Frauen mit einschloesse. Obwohl sie als Anhängerin der Girondisten eine glühende Befürworterin der Revolution und Republikanerin war, geriet sie bald mit den neuen Machthabern in Konflikt. Der Terror der Jakobiner und das allen Rechtsgrundsätzen widersprechende Todesurteil gegen den König waren für sie Verrat an den freiheitlichen Zielen der Revolution. Mit ihrer Kritik setzte sie bald ihr Leben aufs Spiel. Eine von ihr verfasste Satire über Robespierre bedeutete das Ende: „Das Wort Republik im Munde führend trägt ihr die Monarchie im Herzen“, hieß es darin. Diese Worte brachten sie vor das Revolutionstribunal, vor dem sie sich mit ungewöhnlicher Todesverachtung selbst verteidigte und die Willkürjustiz des Terrorregimes schonungslos anprangerte. Am 3. November 1793 wurde sie öffentlich hingerichtet.

Ihr Einsatz für die – heute selbstverständlichen - Rechte der Frauen blieb selbst unter den fortschrittlichen Geistern der Zeit unverstanden. Nur einige Tage nach der Hinrichtung höhnte der republikanische „Cour-

rier Républicain“: „Erinnert Euch dieser Virago¹⁹ der schamlosen Olympe de Gouges, die die Pflichten ihres Haushaltes vernachlässigt hat, die politisieren wollte und Verbrechen beging. Alle solchen unmoralischen Wesen wurden vom Rachefeuer der Gesetze vernichtet. Ihr möchtet sie imitieren? Nein, Ihr spürt wohl, daß ihr nur dann interessant und der Achtung würdig seid, wenn Ihr das seid, was die Natur wollte, das Ihr seid.“

Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage; du wirst ihr doch nicht das Recht dazu absprechen wollen. Sag an, wer hat dir die selbstherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente? Sieh den Schöpfer in seiner Weisheit; prüfe die Natur in all ihrer erhabenen Größe, der du gleichzukommen trachtest, und nenne mir ein Beispiel, wenn du dich dessen erdreistest, für eine ähnliche Tyrannei.²⁰ Wende dich den Tieren zu, befrage die Elemente, studiere die Pflanzenwelt, wirf schließlich einen Blick auf all die Spielarten der

19 Aus dem alten Testament stammender Begriff. Moses Buch 1, 2/23: „Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch; man wird sie Männin nennen, weil sie vom Manne genommen ist.“ In der lateinischen Vulgata-Fassung der Bibel ist die „Männin“ eine „Virago“ (aus dem lat. *vir* = Mann): „Dixitque Adam hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea haec vocabitur *virago* quoniam de viro sumpta est.“

Seit der Renaissance wird der Begriff meist pejorativ für Frauen verwendet, die sich selbst bilden oder beruflich dem Mann nacheifern wollen und damit aus damaliger Sicht zum „Mannweib“ wurden. (Anm. d. Hrsg.)

20 Von Paris bis Peru, von Rom bis Japan
Ist das dümmste Tier, mein ich, der Mann. (Anm. d. Hrsg.)

belebten Materie und laß dich überzeugen, biete ich dir doch dazu die Mittel. Suche, erforsche und unterscheide, wenn du es vermagst, die Geschlechter in jener von der Natur ausgebildeten Ordnung. Überall wirst du sie vereint finden, überall arbeiten sie in harmonischer Eintracht an diesem unsterblichen Meisterwerk.

Einzig der Mann hat sich aus dieser Ausnahme ein Prinzip zurechtgeschustert. Wunderlich, blind, aufgebläht und entstellt von seiner Wissenschaft, fällt er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und Vernunft in gröbste Unwissenheit zurück und glaubt, despotisch über ein Geschlecht verfügen zu können, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt. Er ist es, der Nutzen aus der Revolution ziehen und seinen Anspruch auf Gleichheit geltend machen will, um nicht noch mehr zu sagen.

ERKLÄRUNG DER RECHTE DER FRAU UND BÜRGERIN

Von der Nationalversammlung in den letzten Sitzungen dieser oder in der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden.

Präambel

Die Mütter, die Töchter, die Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen als Nationalversammlung konstituiert zu werden. In Anbetracht dessen, daß Unkenntnis, Vernachlässigung oder Mißachtung der Rechte der Frau die alleinigen

Ursachen öffentlichen Unbills und der Verderbtheit der Regierenden sind, haben sie beschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen. Diese Erklärung möge allen Gliedern der Gesellschaft stets erinnerlich sein und sie beständig an ihre Rechte und Pflichten gemahnen; auf daß die Ausübung von Macht bei Frauen wie bei Männern jederzeit am Zweck der politischen Institutionen gemessen und demnach eher geachtet werden kann; auf daß Beschwerden und Forderungen von Bürgerinnen hinfort sich auf einfache und unanfechtbare Grundsätze stützen und jederzeit zum Schutz der Verfassung, der guten Sitten und zum Glück aller beitragen mögen.

In der Folge anerkennt und erklärt das an Schönheit wie an Mut, die Beschwernisse der Mutterschaft betreffend, überlegene Geschlecht in Gegenwart und mit dem Beistand des Höchsten Wesens die folgenden Rechte der Frau und Bürgerin.

Artikel I

Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten. Unterschiede im Bereiche der Gesellschaft können nur im Gemeinwohl begründet sein.

Artikel II

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Wahrung der natürlichen und unverjähren Rechte von Frau und Mann, als da sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit

und insbesondere das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel III

Jede Staatsgewalt wurzelt ihrem Wesen nach in der Nation, welche ihrerseits nichts anderes ist, als eine Verbindung von Frau und Mann. Keine Körperschaft, kein einzelner kann einen Machtanspruch geltend machen, der nicht ausdrücklich daraus hervorginge.

Artikel IV

Freiheit und Gerechtigkeit beruhen darauf, daß dem andern abgegolten wird, was ihm zusteht.

So stößt die Frau bei der Wahrnehmung ihrer natürlichen Rechte nur an die ihr von der Tyrannei des Mannes gesetzten Grenzen; diese müssen durch die von Natur und Vernunft diktierten Gesetze neu gezogen werden.

Artikel V

Die Gesetze der Natur und der Vernunft verbieten alle Handlungen, welche sich auf die Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Was von diesen weisen und göttlichen Geboten nicht untersagt ist, kann auch nicht verhindert werden. Niemand darf zu etwas gezwungen werden, was jene nicht vorschreiben.

Artikel VI

Das Gesetz soll Ausdruck des Willens aller sein; alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter

zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben.

Artikel VII

Keine Frau wird ausgenommen: sie kann angeklagt, verhaftet und gefangengehalten werden in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Frauen wie Männer sind diesem unerbittlichen Gesetz unterworfen.

Artikel VIII

Das Gesetz darf nur Strafen verhängen, die absolut und offensichtlich notwendig sind. Niemand darf bestraft werden, es sei denn vermöge eines rechtskräftigen Gesetzes, das bereits vor dem Delikt wirksam war und ordnungsgemäß auch bei Frauen zur Anwendung kam.

Artikel IX

Jede für schuldig befundene Frau unterliegt der uneingeschränkten Strenge des Gesetzes.

Artikel X

Niemand darf wegen seiner Meinung, selbst in Fragen grundsätzlicher Natur, Nachteile erleiden.

Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, gleichermaßen muß ihr das Recht zugestanden werden, eine Rednertribüne zu besteigen, sofern sie nicht in Wort und Tat die vom Gesetz garantierte öffentliche Ordnung stört.

Artikel XI

Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, gewährleistet, diese Freiheit doch auch die gesetzliche Vaterschaft. Jede Bürgerin kann demnach ohne Einschränkung sagen: „Ich bin die Mutter eines Kindes, das von Euch stammt“, ohne daß ein barbarisches Vorurteil sie dazu zwänge, die wahren Umstände geheimzuhalten. Stets jedoch mit dem Vorbehalte der Haftung im Falle eines Mißbrauches dieser Freiheit in den vom Gesetz festgelegten Fällen.

Artikel XII

Die Gewährleistung der Rechte der Frau und Bürgerin soll einem umfassenderen Zwecke dienen und zum Wohle aller gereichen, nicht bloß zum persönlichen Nutzen jener, denen sie obliegt.

Artikel XIII

Zum Unterhalt der öffentlichen Kräfte und Einrichtungen tragen Frau und Mann im gleichen Umfange bei.

Zu Fron und lästigen Pflichten wird die Frau ohne Unterschied beigezogen und muß deshalb bei der Zuteilung von Stellungen und Würden, in niedern wie in höheren Ämtern sowie im Gewerbe, ebenso berücksichtigt werden.

Artikel XI V

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, sich persönlich oder durch ihre Vertreter über die Notwendigkeit öffentlicher Abgaben ein Bild zu machen. Die Bürgerinnen können

allerdings nur ihre Zustimmung geben, wenn sie in gleichem Maße nicht nur an Vermögenswerten sondern auch an der öffentlichen Verwaltung beteiligt werden sowie an der Festsetzung von Höhe, Veranlagung, Entrichtung und Dauer der Steuer mitwirken.

Artikel XV

Jene Frauen, die gleich den Männern Steuern entrichten, besitzen das Recht, von jedem Beamten Rechenschaft über seine Tätigkeit zu verlangen.

Artikel XVI

Eine Gesellschaft, die weder Rechtsschutz noch Gewaltentrennung kennt, ist ohne Verfassung. Eine Verfassung aber, an deren Ausarbeitung nicht die Mehrheit der Bevölkerung mitgewirkt hat, die die Nation darstellt, wird null und nichtig.

Artikel XVII

Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern, gemeinsam oder einzeln. Jeder Mensch verfügt über ein unverletzliches und heiliges Anrecht darauf.

Als ein von der Natur geschaffenes Erbgut darf es niemandem vorenthalten werden, es sei denn, die Allgemeinheit erbringe einen rechtmäßigen Nachweis über dessen Bedarf, vorausgesetzt, es erfolge vorgängig eine gerechte Entschädigung.

Nachwort

Frau, erwache! Die Stimme der Vernunft erschallt über unsern Erdball; erkenne deine Rechte! Das gewaltige Reich der Natur ist nicht mehr umlagert von Vorurteilen, Fanatismus, Irrglauben und Lüge. Die Fackel der Wahrheit hat das dunkle Gewölk der Dummheit und Gewalt zerteilt. All seine Kräfte aufbietend vermochte der versklavte Mann nicht ohne deine Hilfe seine Ketten zu sprengen. Kaum in Freiheit, zeigt er sich ungerecht gegen seine Gefährtin. Oh Frauen! Ihr Frauen, wann wird eure Verblendung ein Ende haben? Sagt an, welche Vorteile sind euch aus der Revolution erwachsen? Man bringt euch eine noch tiefere Verachtung, eine noch unverhohlenere Geringschätzung entgegen. In den Zeitaltern der Korruption habt ihr wenigstens über die Schwächen der Männer geherrscht. Dies Imperium liegt nun in Trümmern, was bleibt euch denn noch? Das Wissen um die Ungerechtigkeit des Mannes, die Forderung nach eurem Erbe, die sich auf die weisen Gesetze der Natur beruft. Wovor schreckt ihr angesichts dieses edlen Unterfangens zurück? Vor dem spöttischen Tadel des Herrn bei der Hochzeit von Kanaan? Befürchtet ihr, daß unsere französischen Gesetzgeber, Richter über eine Moral, die lange Zeit sich in den Zweigen der Politik eingenistet, sich nun aber überlebt hat, daß diese Männer in der gleichen Weise zu euch sprächen: „Frauen, was habt ihr mit uns gemein?“ „Alles“, müßtet ihr da entgegenen.

Wenn sie in ihrer Schwäche darauf bestehen sollten, mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch zu geraten, so stellt kühn euch mit der Kraft der Vernunft den eitlen Anmaßungen entgegen. Sammelt euch unter dem Banner der Philosophie, entfaltet all eure Charakterstärke, und bald schon werden diese hochmütigen, in keiner Weise unterwürfigen Verehrer sich euch zu Füßen werfen, nunmehr stolz darauf, mit euch die Schätze des höchsten Wesens teilen zu dürfen. Welche Einschränkungen man euch auferlegen mag, es liegt in eurer Macht, sie zu bezwingen, ihr müßt es bloß wollen.

Wenden wir uns jenem schreckenerregenden Gemälde zu, das uns vor Augen führen mag, was ihr in der Gesellschaft einst gewesen seid. Da überdies viel von einem nationalen Bildungswesen die Rede ist, lasst uns doch sehen, ob unsere weisen Gesetzgeber auch vernünftig über die Erziehung der Frauen denken.

Die Frauen haben mehr Schaden angerichtet als Gutes vollbracht. Zwänge und Heimlichkeiten machten ihr Erbteil aus. Was ihnen mit Gewalt geraubt wurde, haben sie sich listreich zurückgeholt; all ihre Reize haben sie spielen lassen, so daß auch der unbescholtenste Mann nicht widerstehen konnte. Gift, Schwert, jegliches Mittel machten sie sich dienstbar. Verbrechen wie Tugend fielen in ihren Machtbereich. Die französische Regierung vornehmlich unterstand während Jahrhunderten dem nächtlichen Imperium der Frauen.

Nichts, auch nicht die Geheimnisse des Kabinetts, konnte sich ihrer Neugierde entziehen. Botschaft, Heeresleitung, Ministerium, Präsidium, päpstliche Würdenträger, Kardinäle²¹, kurzum: alles, was die Dummheit der Männer, weltlichen wie geistlichen Standes, ausmacht, alles und jedes war der Habgier und dem ehrgeizigen Streben dieses Geschlechts ausgesetzt.

Ein Geschlecht, das einst Verachtung verdiente und dem Respekt gezollt wurde, während ihm seit der Revolution nun Respekt gebührte, es aber nur Verachtung erfährt. Wieviele Anmerkungen dieser Art ließen sich noch vorbringen! Es bleibt mir dazu kaum Zeit, dies Wenige allerdings wird gewiß die Aufmerksamkeit einer fernen Nachwelt auf sich ziehen. Unter dem Ancien Regime beherrschten Laster und Schuld das Feld; müßte eine Wende zum Guten sich nicht im Wesen des Lasters selbst zeigen? Eine Frau brauchte nur schön oder liebenswürdig zu sein; vereinigte sie beide Vorzüge, dann legte man ihr hundertfach Vermögen und Glück zu Füßen. Zog sie keinen Gewinn daraus, so hatte sie entweder einen wunderlichen Charakter oder eine ungewöhnliche philosophische Gesinnung, die ihre Verachtung für irdische Güter erklärlich machte. Man hielt sie dann nur noch für einen Wirrkopf. Die unanständigste Frauensperson erwarb sich gegen Gold Ehrerbietung und Ansehen. Dieser Frauenhan-

21 M. de Bernis etwa, eine Kreatur der Madame de Pompadour. (Anm. d. Hrsg.)

del schreckte auch nicht vor den höchsten Kreisen zurück, was künftig sich ändern dürfte. Andernfalls wäre die Revolution gescheitert, und unter neuen Verhältnissen wucherte die alte Verderbnis weiter.

Kann man sich denn der Einsicht verschließen, daß einer Frau, die vom Manne gleich einer Sklavin vor den Küsten Afrikas erworben wird, jeder andere Weg, sich Vermögenswerte zu schaffen, verwehrt bleibt. Gewiß, der Unterschied ist groß: Diese Sklavin beherrscht ihren Herrn; gibt er sie jedoch frei, ohne Entschädigung, in einem Alter, da sie ihre Reize eingebüßt hat, was soll nun aus dieser Unglücklichen werden? Ein Spielball der Verachtung, ohne Anspruch auf Fürsorge. Sie ist arm und alt, heißt es, weshalb hat sie nicht vorgesorgt und ein Vermögen erworben?

Andere bewegendere Schicksale ließen sich anführen: Ein unerfahrenes junges Mädchen wird von einem Mann, dem sie ihre Zuneigung geschenkt hat, verführt; sie verläßt ihr Elternhaus und folgt ihm nach. Nach einigen Jahren wird dieser Undankbare sie sitzen lassen. Je länger sie ihr Leben mit ihm geteilt hat und dabei gealtert ist, desto unmenschlicher muß seine Treulosigkeit sein. Er wird sie auch verlassen, wenn sie Kinder hat. Verfügt er über Reichtum, fühlt er sich nicht dazu verpflichtet, sein Vermögen mit seinen edlen Opfern zu teilen. Hat er sich gar durch ein Versprechen gebunden, so wird er im Vertrauen auf die Rechtslage sein Wort brechen. Ist er bereits verheiratet, wird jede andere Verbindung hinfällig.

Welche Gesetze müssen noch geschaffen werden, um das Laster mit der Wurzel auszurotten? Gesetze etwa, die die Aufteilung der Vermögensgüter zwischen Männern und Frauen sowie die öffentlichen Einrichtungen betreffen.

Man wird ohne weiteres zugeben, daß eine Frau aus vermöglicher Familie bei der gleichmäßigen Aufteilung nur gewinnen kann. Welches Los harrt jedoch der verdienstvollen und tugendhaften Tochter aus bescheidenem Hause? Armut und Schande. Wenn sie sich nicht in Musik oder Malerei hervorgetan hat, kann sie keine Aufgaben in der Öffentlichkeit übernehmen, mag sie noch so fähig sein. An dieser Stelle will ich nur eine kurze Darstellung der Zustände geben; in einer neuen, mit Anmerkungen versehenen Auflage meiner gesammelten politischen Schriften, die ich der Leserschaft in einigen Tagen vorzulegen gedenke, werde ich näher darauf eingehen.

Wenden wir uns noch einmal der Sittenfrage zu. Die Ehe ist des Vertrauens und der Liebe Grab. Die verheiratete Frau kann ungestraft kleine Bastarde in die Welt setzen, die also gleich am Vermögen des Gatten beteiligt sind. Die unverheiratete Frau hingegen hat kaum Rechte: die alte unmenschliche Gesetzgebung sprach ihren Kindern jedes Anrecht auf den Namen und das Erbe ihres Vaters ab, neue Regelungen sind in dieser Angelegenheit nicht getroffen worden.

Wenn man es zum jetzigen Zeitpunkt für abwegig hält, daß ich meinem Geschlecht eine achtbare und gerechte Existenzgrundlage zu verschaffen suche, wenn dies ein unmögliches Unterfangen sein soll, so überlasse ich den Männern einer künftigen Generation die Ehre, sich mit dieser Sache zu befassen. Inzwischen jedoch kann über das staatliche Bildungswesen, die Erneuerung der Sitten und durch Abmachungen und Übereinkünfte den Ehestand betreffend zumindest Vorarbeit geleistet werden.

Olympe de Gouges: *Deklaration der Rechte der Frau und Bürgerin* (1791), in: dies.: *Schriften*, hrsg. von Monika Dillier u.a., Copyright (c) 1980, 1989 Stroemfeld Verlag, Frankfurt am Main/Basel, S.39-48. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.

Mary Wollstonecraft (1792)

Rechte und Moral

„Die Rechte des Menschen“ – sie waren in jedermanns Munde während der Zeit der Französischen Revolution. Thomas Paines Buch unter diesem Titel („The Rights of Man“) wurde 1791 die erfolgreichste Streitschrift zur Verteidigung der Ideale der Revolution in England. Gemeint waren bei den Trägern dieser Rechte allerdings nur die Männer. Dieser Umstand veranlasste 1792 die Schriftstellerin Mary Wollstonecraft (1759-1797) zu ihrem Buch „A Vindication of the Rights of Woman“. Das Buch wird oft als der eigentliche „Startschuss“ für die moderne Frauenbewegung gesehen.

Wollstonecraft, die zahlreichen radikalen Literatenzirkeln angehörte, die mit der französischen Revolution sympathisierten, vertrat einen radikalen Liberalismus, der die Freiheit und die Gleichheit vor dem Recht für alle Menschen – unabhängig ihres Geschlechts – forderte. Wichtig war für sie der Umstand, dass die bestehenden Rechtsungleichheiten sowohl bei Männern als bei Frauen zu einem sittlichen Verfall führten. Erst allgemeine Freiheit führe zur Moral.

Kurz vor ihrem Tod heiratete sie den anarchistischen Schriftsteller William Godwin – und das, obwohl beide zuvor in ihren Schriften die Ehe als unterdrückerische Institution bezeichnet hatten. Ihre gemeinsame Tochter Mary heiratete später den Dichter Percy Bysshe Shelley und wurde berühmt als Autorin des Schauerromans „Frankenstein“.

Um die Tyrannei des Mannes zu begründen und zu entschuldigen, wurden viele geistreiche Argumente angeführt, die beweisen sollen, daß die beiden Geschlechter in ihrem Streben nach Tugend doch einen unterschiedlichen Charakter erwerben sollten. Mit anderen Worten, man gesteht den Frauen nicht zu, so viel Geisteskraft zu erwerben, um sich das anzueignen, was man als vollkommene Tugend bezeichnet. Da man ihnen aber erlaubt, eine Seele zu haben, sollten sie auch den einen, durch die Vorsehung gewiesenen Weg gehen können, der die Menschheit zu Tugend und Glückseligkeit führt.

Wenn nun die Frauen keine kurzlebigen Tändlerinnen sind, warum sollten sie dann unter dem Vorwand der Unschuld in Unwissenheit gehalten werden? Mit Recht beklagen sich die Männer über die Torheiten und Launen unseres Geschlechts, wenn sie nicht gerade unsere ungestümen Leidenschaften und unwürdigen Laster einem scharfen Spott unterziehen. Dazu würde ich entgegnen: Da seht die natürliche Wirkung der Unwissenheit! Der Geist, der sich nur auf Vorurteile stützt, wird immer wankelmütig sein, und ein Strom, der nicht mit Dämmen gehalten wird, wird mit zerstörerischer Gewalt seinen Lauf fortsetzen. Von Kindheit an werden die Frauen gelehrt, und das Beispiel ihrer Mütter unterstreicht das, daß ein wenig Kenntnis der menschlichen Schwäche, die man Schlauheit nennt, ein sanftes Gemüt, ein nach außen gezeigter Gehorsam und das ängstliche Beachten einer kindischen Schicklichkeit, ihnen den Schutz eines Mannes sichert. Wenn sie dann noch schön sind, ist

alles andere überflüssig, zumindest für 20 Jahre ihres Lebens (...).

Wie grob beschimpfen uns diejenigen, die uns raten, lediglich sanfte Haustiere zu sein, eine so warm und häufig empfohlene Sanftmut, die durch Gehorsam herrschen soll! Was für kindisches Gerede. Wie unbedeutend ist das Geschöpf, das sich so weit erniedrigt, um mit Hilfe solch schlimmer Methoden zu herrschen? Kann es so unsterblich sein? Lord Bacon sagt, daß es sicher sei, daß der Mensch durch seinen Körper den Tieren verwandt ist; und wenn er durch seinen Geist nicht Gott verwandt sei, sei er eine niedrige, unedle Kreatur. Wenn Männer versuchen, sich des guten Verhaltens der Frauen zu versichern und sie dazu in einem Zustand ständiger Kindheit halten wollen, dann scheinen sie mir sehr unphilosophisch vorzugehen. Rousseau war hier konsequenter, wenn er bei beiden Geschlechtern die Ausbildung des Geistes aufhalten wollte. Denn, wenn die Männer vom Baume der Erkenntnis essen, werden die Frauen ebenfalls davon kosten; und da ihr Verstand gegenwärtig so unvollkommen ausgebildet wird, können sie nur zum Wissen des Bösen gelangen (...). Als Philosoph lese ich mit Abscheu die scheinbar glaubwürdigen Attribute, die Männer gebrauchen, um ihre Beleidigungen zu mildern. Als moralischer Mensch frage ich, was solch ungleiche Verbindungen wie schöne Fehler, liebenswerte Schwächen etc. bedeuten? Wenn es nur ein Kriterium der Moral, ein Urbild des Mannes gibt, dann scheint die Frau vom Schicksal abhängig zu sein, so wie es in der volkstümlichen Sage von Mohammeds Sarg

berichtet wird. Sie hat weder den untrüglichen Instinkt der Tiere, noch wird ihr gestattet, nach Vernunft und damit zu einem hohen Ideal zu streben. Sie ist geschaffen, um geliebt zu werden und darf nicht nach Achtung streben, damit sie nicht als männliche Frau aus der Gesellschaft vertrieben wird. Aber betrachten wir das Thema unter einem anderen Gesichtspunkt. Sind denn passive, träge Frauen die besten Ehefrauen? Beschränken wir uns auf die Gegenwart und untersuchen wir, wie solch schwache Geschöpfe ihre Rolle ausüben. Ist es so, daß Frauen, die sich einige oberflächliche Fertigkeiten angeeignet haben, das herrschende Vorurteil bekräftigen und nur zum Glück ihrer Ehemänner beitragen? Entfalten sie ihre Reize nur, um ihren Ehemännern Vergnügen zu bereiten? Können Frauen, die frühzeitig Vorstellungen von passivem Gehorsam in sich aufgenommen haben, genügend Charakter entwickeln, um einer Familie vorzustehen und Kinder zu erziehen? Das ist wohl nicht der Fall. Und wenn ich die Geschichte der Frau durchgehe, kann ich nicht umhin, dem schärfsten Satiriker zuzustimmen, der das weibliche Geschlecht als die schwächste und am meisten unterdrückte Hälfte der Gattung Mensch bezeichnet. Was anders als Zeichen der Unterwürfigkeit enthüllt uns die Geschichte? Wie wenige Frauen haben sich von dem drückenden Joch des Herrschers Mann befreit? So wenige, daß diese Ausnahmen mich an eine geistreiche Vermutung Newtons erinnern, daß der Mann wahrscheinlich ein höheres Wesen war, das zufällig in einen menschlichen Körper geraten sei. In ähnlicher Weise könnte man sich vorstellen, daß die wenigen hervorragenden Frauen, die aus der ihrem

Geschlecht vorgeschriebenen Bahn kühn ausbrechen, männliche Seelen waren, die aus Versehen in weibliche Körper gerieten. Aber da es nicht philosophisch sein soll, an das Geschlecht zu denken, wenn von der Seele die Rede ist, muß die Untergeordnetheit von den Organen abhängen. Oder das himmlische Feuer, das die irdische Masse belebt, ist nicht in gleichen Gaben verteilt worden. Ich vermeide jedoch, wie ich das auch bis jetzt immer getan habe, den direkten Vergleich der beiden Geschlechter insgesamt. Da ich bereits eingestanden habe, daß nach dem heutigen Stand die Frau dem Manne unterlegen ist, will ich lediglich meine Behauptung wiederholen, daß der Mann diese Unterlegenheit so weit getrieben hat, bis die Frau fast unter das Niveau vernunftbegabter Wesen gesunken ist. Soll man doch der Frau Raum geben, ihre Fähigkeiten zu entfalten und ihre Tugenden erstarken zu lassen und dann entscheiden, wo das ganze Geschlecht auf der geistigen Stufenleiter stehen muß. Ich möchte hier ausdrücklich bemerken, daß ich für die kleine Anzahl herausragender Frauenpersönlichkeiten keinen besonderen Platz beanspruche.

Für uns kurzsichtige Sterbliche ist es schwierig zu sagen, zu welcher Höhe menschliche Entdeckungen und Entwicklungen gelangen können, wenn die Nebel des Despotismus fallen, die uns jetzt bei jedem Schritt stolpern lassen. Aber wenn die Moral eine festere Grundlage bekommt, dann wage ich auch vorauszusagen, ohne Prophet zu sein, daß die Frau entweder die Freundin oder Sklavin des Mannes wird. Dann werden wir nicht mehr, wie jetzt, zweifeln, ob sie

ein moralisches Wesen oder nur das Kettenglied ist, das den Mann mit dem Tier verbindet. Sollte sich herausstellen, daß sie wie das Tier nur zum Gebrauch für den Mann geschaffen wurde, dann wird er sie ruhig im Zaume halten und sie nicht mit leerem Lob zum Narren halten. Sollte aber erwiesen sein, daß sie ebenfalls ein vernünftiges Wesen ist, dann wird er ihre Vervollkommnung nicht behindern, bloß um seine sinnlichen Begierden zu befriedigen. Er wird nun nicht mehr alle Rednerkünste aufbieten und ihr blinde Unterwerfung ihres Verstandes unter männliche Führung empfehlen. Wenn er über Erziehung der Frauen spricht, wird er nicht mehr behaupten, daß sie ihre Vernunft niemals frei gebrauchen dürfen. Er würde den Wesen, die genauso wie er selbst, die Tugenden der Menschheit erwerben, nicht List und Verstellung annehmbar machen. Sicherlich kann es nur einen Rechtsmaßstab geben, wenn die Moral eine ewige Grundlage hat. Wer die Tugend, im echten Sinn des Wortes, augenblicklichen Annehmlichkeiten opfert oder dessen Pflicht es ist, sich solcherart zu verhalten, lebt nur für das Heute und kann kein verantwortungsbewußtes Wesen sein.

Sollte all das eintreten, dann hätte sich der Dichter seinen Spott sparen können, wenn er sagt, daß, wenn schwache Weiber sich verirren, die Schuld dafür die Sterne mehr trifft als sie.

Ganz gewiß sind sie an die unzerstörbare Kette des Schicksals gefesselt, wenn erwiesen ist, daß sie niemals die ei-

gene Vernunft gebrauchen, niemals unabhängig sind und eine eigene Meinung haben oder die Würde eines vernünftigen Willens fühlen, der sich nur Gott unterwirft und oft vergißt, daß das Universum alles umfaßt. Es umfaßt auch das Bild der Vollkommenheit, auf das sie schauen, um Eigenschaften zu bewundern, die erworben werden können, wenn sie in Tugenden verwandelt werden, auch wenn ihr Ausmaß den entzückten Geist überwältigt.

Ich will nicht durch Deklamationen blenden, wo die Vernunft ihr nüchternes Licht leuchten läßt. Ich will nur folgendes wiederholen: Wenn die Frau wirklich in der Lage ist, wie ein vernünftiges Wesen zu handeln, dann soll man sie auch nicht wie eine Sklavin oder wie ein Tier behandeln, das, wenn es sich zum Menschen gesellt, von dessen Vernunft abhängt. Ihr Verstand soll ausgebildet werden, sie soll ein gesundes, edles Maß von Grundsätzen erhalten und eine bewußte Würde empfinden können, die sie nur von Gott abhängig macht. Man lehre sie ebenso wie den Mann, sich der Notwendigkeit zu unterwerfen, anstelle ihr weibliche Tugenden anzuempfehlen, durch die sie liebenswerter werden soll.

Sollte es sich weiterhin erweisen, daß Frauen nicht fähig sind, denselben Grad von Geisteskraft, Beharrlichkeit und Mut wie Männer zu erwerben, dann gestatte man ihnen aber diese Art von Tugenden zu haben, auch wenn sie vergeblich um denselben Grad ringen sollten. Dann wird die Überlegenheit des Mannes gleichsam deutlich, wenn nicht deutlicher werden, und die Wahrheit, als unbestechliches Prinzip,

gilt für beide. Vielmehr würde die Ordnung der Gesellschaft, wie sie gegenwärtig herrscht, nicht verändert, da der Frau ja lediglich der Rang zugewiesen würde, der ihr die Vernunft zugesteht. Außerdem könnten auch keine Listen angewandt werden, um das Gleichgewicht der Waagschale herzustellen, geschweige denn, es zu ihren Gunsten zu verändern.

Mary Wollstonecraft: *Eine Verteidigung der Rechte der Frau*, hrsg. v. J. Müller, übers. v. E. Schotte, Leipzig 1989, S.53, 54, 74-78

Mit freundlicher Genehmigung von Dr. Edith Schotte und
Dagmar Schäfer

Barbara Bodichon (1857)

Arbeit und wirtschaftliche Rechte

Künstlerin, Schriftstellerin und Ökonomin (eine der ersten überhaupt!) – Barbara Bodichon (1827-1891) gehört zu den überragenden intellektuellen Figuren der englischen Frauenbewegung. Die von ihr seit 1858 herausgegebene Zeitschrift „The English Woman’s Journal“ war für lange Zeit das wichtigste publizistische Organ für emanzipatorisch liberal orientierte Frauen. Die Tochter des radikalen Parlamentsmitglieds und Sklavereieigners Benjamin Smith wurde schon im Elternhaus früh ermuntert, sich politisch und humanitär zu engagieren. Dabei standen schon früh die grundlegenden Frauenrechte im Vordergrund, wie sie sie etwa in ihrer berühmten Schrift „A brief Summary, in Plain Language, of the Most Important Laws of England Concerning Women“ von 1854 darlegte. Besonders wichtig erschien ihr die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Wirtschafts- und Arbeitsleben. Ihre bahnbrechende Schrift „Women and Work“ (1857), aus der hier zitiert wird, liefert hier entscheidende Argumente. Inspiriert von der Frauenrechtsbewegung in Amerika (das sie zusammen mit ihrem aus Frankreich stammenden Mann Eugène Bodichon bereist hatte) gründete sie mit einigen Mitstreiterinnen die „Married Women’s Property Committee“, das die klassischen Eigentumsrechte auch für verheiratete Frauen durchsetzen wollte, um so Frauen wirtschaftliche Unabhängigkeit zu ermöglichen. Daneben gehörte die Bildung von Frauen zu ihren Herzensanliegen. So gehörte sie 1873 zu den Gründern von Girton College, der ersten universitären Einrichtung für Frauen in Cambridge. Als sie 1891 nach langer Krankheit starb, vermachte sie dem College eine stattliche Summe

Geldes aus dem Erlös vom Verkauf ihrer Bilder, die sie – als begabte Schülerin des französischen Landschaftsmalers Jean-Baptiste Camille Corot - selbst gemalt hatte.

Frauen arbeiten im modernen Leben, selbst wenn dieses Leben äußerst bescheiden ist, nicht mehr am Spinnrad. Das Spinnen besorgen heute die Dampfmaschinen; das Nähen wird bald auch von demselben „großen Arbeiter“ erledigt. Die Arbeit unserer Vorfahrinnen ist uns genommen; wir müssen frische Arbeit finden (...).

Jedes menschliche Wesen sollte arbeiten; niemand sollte sein Brot jemandem anderen schulden als sich selbst oder seinen oder ihren Eltern. Ein Kind ist als Kind vom Brot seiner Eltern abhängig. Geisteskranke und Schwachsinnige müssen ihr ganzes Leben lang gefüttert werden, aber vernunftbegabte Wesen erbeten nichts von ihren Eltern, außer dass die Mittel erlangen, ihren eigenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Väter haben kein Recht, die Last des Unterhalts ihrer Töchter anderen Menschen aufzubürden. Dies erniedrigt die Würde der Frauen; es befördert Prostitution – ob legal oder auf der Straße. Solange Väter das Geschlecht eines Kindes als einen Grund ansehen, warum es nicht lernen soll, sein eigenes Brot zu verdienen, solange müssen Frauen entwürdigt leben. Erwachsene Frauen müssen nicht von Männern unterstützt werden, wenn sie als würdevolle und vernunftbegabte Wesen vor Gott stehen. Respekt und Freundschaft würde nicht dazu führen oder es akzeptabel machen, eine solche Position einzunehmen; und Liebe wird

dadurch zerstört. Wie Väter – wissende Menschen! – es zulassen können, ihre Töchter in solch entwürdigendem Zustand platziert zu sehen, ist schwer zu verstehen. Die menschliche Natur ist besser als viele menschliche Institutionen; es gibt daher trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren ein durchaus großes Maß an Glück und Freude im Eheleben in Britannien. Aber wie viel Elend könnte man verhindern! Frauen brauchen Arbeit, wenn sie gleichberechtigte Verbindungen eingehen sollen. Die Arbeit ermöglicht Frauen, sich von engem und kleinlichen Charakter zu befreien, und adelt somit die Ehe. Das glücklichste Eheleben, an das ich mich erinnern kann, ist das Leben zweier Arbeiter; ein Mann und eine Frau, gleich an geistigen Gaben und liebenden Herzen, ihre Verbindung auf ihrer gemeinsamen Arbeit gegründet. Frauen, die sich als Haushälterinnen, Krankenpflegerinnen und Hauslehrerinnen für Kinder betätigen, leisten of genauso viel zum Unterhalt des Haushalts wie ihre Ehemänner; und es ist unfair, wenn Männer in einem solchen Fall davon reden, dass sie Frau und Kinder unterhielten. Wenn eine Frau ihre Lohn bringende Beschäftigung aufgibt, um Erzieherin ihrer eigenen Familie zu werden, verdient sie ihr Recht zu leben. Wir erklären dem Müßiggang den Krieg, ob bei Mann oder Frau, und jedem, der müßig ist und nicht das Beste aus den Fähigkeiten macht, die ihm die Natur gab. Wie könnten einer Frau trübe Jahre des Wartens auf eine Ehe erspart bleiben, indem sie soviel Arbeit leistet, dass ihre Seele lebendig und ihr Herz vor Stockung bewahrt bleibt – um nicht zu sagen vor der Verderbnis (...).

Es ist eigentlich nicht der Mühe wert zu sagen, dass es ein Vorurteil dagegen gibt, dass Frauen Geld für ihre Arbeit annehmen. Aber es gibt eines, und daher sollte man auch ein paar Worte dazu sagen.

Geld ist nur eine bequeme Verkörperung von erwünschten Dingen; und worauf sich jede Frau – nicht weniger als jeder Mann – stützen können sollte, ist die Möglichkeit, auf die eine oder andere Weise Arbeit zu Geld zu machen. Sie mag oder mag auch nicht diese Möglichkeit ausüben, aber jeder *sollte* sie haben. Wenn sie zur Klasse der Reichen gehört, kann sie sie ausüben, gehört sie zu den Armen, wird sie sie mit Sicherheit ausüben. Es wäre schön, wenn alle durch das Geld an dem teilhätten, was sie produziert oder was sie gut verrichtet haben. Was sie produziert haben wird an die richtigen Leute gehen, und sie, die Produzenten, werden an Macht gewinnen; denn Geld ist eine Macht. Geld kann eine Macht sein, Gutes zu tun. Wenn man für seine Näharbeiten Geld bekommt, weiß man, dass die Arbeit an jemandem nützt, der sie wünscht. Dessen ist man sich nie sicher, wenn man die Dinge nur weggibt; und man bekommt die Macht, ein Kind zur Schule zu schicken, ein gutes Buch zu kaufen, das man einem Unwissenden leihen kann, oder einen kranken Menschen in eine bessere Klimaregion zu schicken, usw. Wir können diese Macht einem anderen übertragen, von dem wir glauben, dass er besseren Nutzen damit stiften kann, aber Geld ist eine Macht, die wir nicht leichtherzig ablehnen können. Es ist eine Verantwortung, die wir annehmen müssen.

Natürlich können wir unser Tun, unsere Arbeit, unser Geld hingeben, wo immer wir es für richtig halten; aber es ist ebenso gut, sie manchmal für Geld einzutauschen, um sicher zu sein, dass wir so wertvoll sind, wie wir denken. Manche Arbeit ist mit keinem Preis bezahlbar, und mancher Preis ist höher als der Wert der Arbeit.

Die meiste Arbeit in dieser Welt muss für Geld geleistet werden. Es ist von größter Wichtigkeit, Arbeit zu einem „Gegenstand des Gewissens“ zu machen. Wir müssen danach streben, alle Arbeit, die für Geld getan wird, ehrbar zu machen. Nur auf Arbeit aus Christenliebe zu bestehen, und nach ehrenamtlicher Arbeit zu rufen, ist ein grundsätzlicher und unheilvoller Fehler. Er führt dazu, der notwendigen Arbeit die Würde zu nehmen - als ob nicht die Arbeit für unser tägliches Brot auch der Christenliebe dienen könnte! (...) Gut geleistete Arbeit ist es, was wir wollen. Alle Arbeit, ob für Liebe oder Geld, sollte gut gemacht werden; darauf sollten wir bestehen (...).

Ein anderer Denkfehler: Es heißt oft, dass Damen nicht den armen Arbeitern und Arbeiterinnen das Brot vom Munde stehlen sollten, indem sie in deren Märkte verkaufen.

Die Reichtümer und das materielle Wohlergehen eines Landes bestehen in der Menge des Materials in diesem Land – zum Essen und zum Bekleiden, Häuser, um darin zu leben, Bücher zum Lesen, vernünftige Dinge zur Entspannung und zur geistigen Erhöhung wie Musik und Gemälde usw. Jeder, der mehr in dieses Land bringt, trägt zu mehr

Wohlstand und Glück bei. Je mehr es davon gibt, umso leichter sind sie für alle zu bekommen. Man denke nicht an Geld, bevor man sich diese Tatsache vor Augen geführt hat. Das ist es, warum wir Dampfmaschinen für einen Segen halten. Das ist es, warum wir die Frauen für einen Segen halten sollten. Die Dampfmaschinen mochten zu Beginn vielleicht einigen wenigen das Brot vom Munde genommen haben, aber wie viele Tausende haben sie genährt für den einen, der hungerte! (...)

Um es zusammenzufassen: Frauen wünschen zu arbeiten für die Gesundheit ihres Geistes und ihres Körpers. Sie wünschen es oft, weil sie essen müssen und weil sie Kinder haben oder andere Menschen, die von ihnen abhängen – *aus allen Gründen, derentwegen auch Männer zu arbeiten wünschen!* Sie sind dafür mit einem großen Nachteil auf dem Arbeitsmarkt aufgestellt, weil sie keine ausgebildeten Arbeiter sind, und daher schlecht bezahlt werden. Sie haben selten eine Ausbildung. Es ist die Pflicht von Vätern und Müttern, ihren Töchtern diese Ausbildung zu geben.

Alle Erfahrung zeigt, dass die Wirkung der Unabhängigkeit von Frauen auf die Ehe gut ist (...).

Candida Ann Lacey (Hrsg.): *Barbara Leigh Smith Bodichon and the Langham Group* (Women's Source Library), New York/London 1987, S.39, 41, 61-64 <Übersetzung: Detmar Doering>



John Stuart Mill/Harriet Taylor Mill (1869)

Legalisierte Ausbeutung

Lange Zeit wurde einer der größten Klassiker der Frauenrechtsliteratur, das 1869 erschienene Buch „The Subjection of Women“, ausschließlich dem bedeutenden liberalen Philosophen und Ökonomen John Stuart Mill zugeschrieben, unter dessen Namen das Werk auch erschien. Heute wissen wir durch die Forschungen von Friedrich August von Hayek (*John Stuart Mill and Harriet Taylor. Their Friendship and Subsequent Marriage*, London 1951), dass Mill das Buch in enger Zusammenarbeit mit seiner späteren Frau, Harriet Taylor (1807-1858) geschrieben hat, wenn es nicht sogar zum überwiegenden Teil von ihr verfasst wurde. Mill vervollständigte und publizierte es erst elf Jahre nach dem Tod seiner Frau, wobei ihm ihre Tochter aus erster Ehe, Helen Taylor, bei der Fertigstellung des Manuskripts half.

Dass Mill die Hauptautorenschaft seiner Frau nicht bekannt gab, ist verständlich. Das Buch gehörte aus damaliger Sicht zu den radikalsten Stellungnahmen zum Thema Frauenrechte überhaupt. Ausgangspunkt ist eine ökonomische (nicht-marxistische!) Klassenanalyse, die Frauen zum Opfer der letzten echten und legalisierten Ausbeutungsherrschaft erklärte. Da insbesondere in der Ehe die Frau alle Eigentumsrechte (die für klassisch Liberale ja der Ausgangspunkt aller Freiheitsrechte sind) an den Mann verliere, sei dieser Tatbestand in jeder Hinsicht gegeben. Dass die Mills in ihrem Buch auch die aus diesem Herrschaftsverhältnis erwachsende sexuelle Verfügbarkeit der Frau (hier diskret als „äußerste Vertraulichkeit“ umschrieben) erwähnten, ging an die Grenzen des-

sen, was die Moral des viktorianischen Zeitalters akzeptieren konnte – und auch nur, wenn es ein Mann schrieb. Insofern versuchte Mill mit der Angabe seiner alleinigen Autorschaft nur den Ruf seiner Frau zu schützen.

Es wird gut sein, die detaillierte Untersuchung unseres Gegenstandes mit dem Punkte zu beginnen, zu welchem uns der Gang unserer Betrachtungen zunächst geführt hat, nämlich mit den Bedingungen, welche die Gesetze aller Länder mit dem Ehekontrakte verbinden. Da die Ehe von der Gesellschaft als einzige Bestimmung der Frauen bezeichnet wird, man sie mit der Aussicht darauf erzieht, sie ihnen als das Ziel hinstellt, das jede, die nicht gar zu stiefmütterlich von der Natur behandelt ist, zu erreichen suchen muß, so sollte man denken, es sei alles geschehen, um ihnen dieses Lebenslos so angenehm wie möglich zu machen und in ihnen kein Bedauern darüber aufkommen zu lassen, daß jedes andere ihnen versagt ist. Die Gesellschaft dagegen hat in diesem wie zuerst in jedem anderen Falle es vorgezogen, ihren Zweck durch unredliche statt durch redliche Mittel zu erreichen, dieser Fall ist jedoch der einzige, in welchem sie bis auf den heutigen Tag im wesentlichen dabei geblieben ist. Ursprünglich nahmen sich die Männer die Frauen mit Gewalt, oder die Väter verkauften ihre Töchter den Gatten. Bis zu einer späten Periode in der Geschichte Europas hatte der Vater die Macht, ohne jede Rücksicht auf den Willen seiner Tochter über deren Hand zu bestimmen. Die Kirche erwies sich den Gesetzen einer höheren Moralität insofern gehorsam, als sie bei der Trauung von der Frau ein förm-

liches „Ja“ forderte; dadurch ward jedoch keineswegs bewiesen, ob die Zustimmung eine freiwillige oder erzwungene sei, und praktisch blieb es dem Mädchen total unmöglich, den väterlichen Geboten den Gehorsam zu versagen, ausgenommen vielleicht, wenn sie sich des Schutzes der Religion durch den bestimmten Entschluß, das Klostergelübde abzulegen, versicherte. In vorchristlichen Zeiten erhielt der Mann durch die Ehe Macht über Leben und Tod der Frau. Sie konnte kein Gesetz gegen ihn anrufen, er war ihr einziges Tribunal. Lange Zeit hindurch konnte er sie verstoßen, ohne daß ihr ein ähnliches Recht ihm gegenüber zustand. Das alte englische Gesetz nennt den Mann den Herrn (Lord) seiner Frau, er wurde buchstäblich wie ihr Souverän betrachtet, und man nannte den von einer Frau an ihrem Manne begangenen Mord Verrat und bestrafte ihn grausamer als selbst den Hochverrat, indem man die Verbrecherin lebendig verbrannte. Weil diese verschiedenen Ungeheuerlichkeiten außer Gebrauch gekommen sind (denn viele sind gar nicht förmlich abgeschafft worden, oder doch lange nachdem man sie nicht mehr in Anwendung brachte), glauben die Leute, es sei jetzt mit dem Ehekontrakte alles, wie es sein solle, und man hört fortwährend die Behauptung, die Zivilisation und das Christentum hätten die Frauen in die ihnen gebührenden Rechte eingesetzt. In Wahrheit ist aber die Frau tatsächlich noch heute die Leibeigene ihres Mannes, und zwar, soweit gesetzliche Verpflichtungen gehen, in keinem geringeren Grade als diejenigen, welche man gewöhnlich mit dem Namen Sklaven bezeichnet. Sie gelobt ihm am Altare Gehorsam für das ganze Leben und wird auch

ihr ganzes Leben hindurch durch das Gesetz dazu angehalten.

Kasuisten könnten einwerfen, daß der Gehorsam sich nicht auf die Teilnahme an Verbrechen erstrecke; außer dem gibt es aber nichts, was davon dispensiert. Sie kann nichts tun ohne seine, wenigstens stillschweigende, Erlaubnis. Sie kann für sich kein Eigentum erwerben; in dem Augenblick, wo es ihr zufällt, selbst durch Erbschaft, wird es ipso facto das seine. In dieser Beziehung ist die Lage der Frau unter dem gemeinen Gesetz von England übler, als die der Sklaven unter den Gesetzen verschiedener Länder. Das römische Gesetz gestattete zum Beispiel dem Sklaven sein Pekulium²² und sicherte es ihm bis zu einer gewissen Ausdehnung zu seinem ausschließlichen Gebrauch. Die höheren Klassen Englands haben ihren Frauen ähnliche Vorteile zu sichern gesucht, indem sie ihnen durch besondere Verträge mit Umgehung des Ehekontraktes Nadelgeld²³ usw. aussetzten. Das väterliche Gefühl ist bei den Vätern eben doch stärker als der Kastengeist, und sie ziehen die eigene Tochter dem Schwiegersohne, der für sie ein Fremder ist, vor.

22 Pekulium (lat.), im römischen Recht ein (geringes) Lohnentgelt für Strafgefangenen oder Sklaven, das ihnen u.a. nach einer Freilassung die Wiedereingliederung in ein freies Leben erleichtern soll. (Anm. d. Hrsg.)

23 Nadelgeld, im alten deutschen Recht der oft schon im Ehevertrag festgelegte Betrag, den der Ehemann der Frau für ihren persönlichen Bedarf überlässt, ähnlich dem Haushaltsgeld. (Anm. d. Hrsg.)

Vermöge des Leibgedinges²⁴ (settlement) entziehen die Reichen das ererbte Vermögen der Frau gewöhnlich entweder ganz oder teilweise der absoluten Kontrolle des Mannes, aber es gelingt ihnen dadurch nicht, es ihr gänzlich zur Verfügung zu lassen. Alles, was sie möglich machen können, ist, den Mann zu verhindern, das Geld zu verschwenden, während gleichzeitig die rechtmäßige Eigentümerin seiner Benutzung beraubt wird. Das Vermögen selbst wird außerhalb des Bereichs beider gestellt, und was dessen Ertrag anbetrifft, so ist diejenige Form des Vertrages die günstigste für die Frau, welche „zu ihrem Separat-Gebrauche“ lautet und den Mann verhindert, ihn statt ihrer in Empfang zu nehmen. Das Geld muß durch ihre Hände gehen; nimmt er es ihr jedoch, sobald sie es empfangen, mit Gewalt ab, so kann er dafür weder bestraft noch zur Wiedererstattung angehalten werden. So weit erstreckt sich also der Schutz, den nach den Gesetzen Englands der mächtigste Edeldame seiner Tochter gegen ihren Gatten zu gewähren vermag. In einer überwiegend größeren Anzahl von Fällen gibt es aber kein Leibgedinge, und der Frau ist und bleibt jede Verfügung über ihr Vermögen, wie alle andere Freiheit, absolut entzogen. Das Gesetz betrachtet die beiden als „Eine Person“, um daraus die Folgerung herzuleiten, was ihr gehöre, sei auch das Seinige, der Parallelschluß, was sein sei, gehöre

24 Ein Leibgedinge ist im alten deutschen Recht ein meist in Naturalien (Wohnrecht, Verpflegung etc.) vereinbarter Betrag, der abhängigen Personen bei einem Besitzwechsel eines Hofes oder Gutes zugestanden. Ein Beispiel dafür ist der Witwenteil, der der Witwe eines verstorbenen Vorbesitzers garantiert wird. (Anm. d. Hrsg.)

ih, wird aber niemals daraus gezogen. Diese Maxime wird niemals gegen den Mann angewendet, außer um ihn dritten Personen gegenüber für ihre Handlungen verantwortlich zu machen, gerade ebenso, wie ein Herr für das, was seine Sklaven oder seine Haustiere tun, verantwortlich ist. Ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, die Frauen würden im allgemeinen nicht besser behandelt als Sklaven; aber kein Sklave ist Sklave in solcher Ausdehnung und in so vollem Sinne des Wortes, wie es die Frau ist. So leicht ist kein Sklave, vielleicht mit alleiniger Ausnahme dessen, welcher den Herrn persönlich bedient, in jeder Stunde, jeder Minute Sklave; im Allgemeinen hat er sein bestimmtes Tagewerk, und ist dies vollbracht, so verfügt er innerhalb gewisser Grenzen über seine übrige Zeit und hat ein Familienleben, in das der Herr selten störend eingreift. „Onkel Tom“ hat bei seinem ersten Herrn seine „Hütte“ und lebt darin beinahe ebenso, wie jeder Mann, dessen Beruf ihn vom Hause entfernt, in seiner Familie zu leben imstande ist. Ganz anders ist dies mit der Frau. Vor allen Dingen hat in christlichen Ländern die Sklavin das Recht, ja sogar die moralische Verpflichtung, ihrem Herrn die äußerste Vertraulichkeit zu verweigern.

Wie steht es dagegen mit der Frau? Sie mag zu ihrem Unglück an den brutalsten Tyrannen gekettet sein, mag wissen, daß er sie haßt, mag täglich von ihm gequält und mißhandelt werden, so kann er doch von ihr die tiefste Erniedrigung, die einem menschlichen Wesen nur zugemutet werden kann, verlangen und sie dazu zwingen, nämlich

sich gegen ihre Neigung als Werkzeug zur Befriedigung eines tierischen Bedürfnisses gebrauchen zu lassen. Und während sie nun in betreff ihrer eigenen Person im niedrigsten Grade der Sklaverei ist, in welcher Stellung befindet sie sich gegenüber den Kindern, an denen sie und ihr Gebieter ein gemeinschaftliches Interesse haben? Sie sind dem Gesetze nach seine Kinder. Er allein hat legale Rechte über sie. Sie kann nichts für oder in Bezug auf sie bestimmen, ohne von ihm dazu beauftragt zu sein. Selbst nach seinem Tode ist sie nur dann ihre gesetzliche Vormünderin, wenn er sie in seinem Testamente dazu bestimmt hat. Er konnte sie sogar von ihr fortsenden und sie der Mittel, sie zu sehen und mit ihnen zu korrespondieren, berauben. (...)

So ist es um die gesetzliche Lage der Frau bestellt, und es steht ihr kein Mittel zu Gebote, sich derselben zu entziehen. Verläßt sie ihren Gatten, so kann sie nichts mit sich nehmen, weder ihre Kinder, noch irgend etwas von ihrem rechtmäßigen Eigentum. Will er, daß sie zu ihm zurückkehre, so kann er sie durch das Gesetz oder durch Anwendung physischer Gewalt dazu zwingen, oder er kann ihr auch alles wegnehmen, was sie verdient oder was ihr von Verwandten gegeben wird. Nur eine gesetzliche, durch das Urteil eines Gerichtshofes ausgesprochene Scheidung kann ihr das Recht geben, für sich allein zu leben und nicht in die Gewalt eines erbitterten Kerkermeisters zurückkehren zu müssen, die Früchte ihrer Arbeit selbst zu genießen, ohne befürchten zu dürfen, dass ein Mann; den sie vielleicht zwanzig Jahre lang

nicht gesehen hat, sie eines Tages überfällt und ihr alles, was sie besitzt, entreißt. (...)

Aber, wird man fragen, kann denn eine Gesellschaft ohne Regierung bestehen? In einer Familie, wie in einem Staate, muß doch einer der oberste Herrscher sein. Wer soll entscheiden, wenn Eheleute in ihren Meinungen voneinander abweichen? Sie können nicht jeder seinen Weg für sich gehen, also muß es doch eine Instanz geben, die bestimmt, wer sich dem andern zu fügen habe.

Dieser Einwurf ist insofern nicht zutreffend, als nicht in allen Verbindungen, welche Menschen freiwillig miteinander eingehen, einer von ihnen absolut der Herr sein muß und noch weniger das Gesetz zu bestimmen hat, welcher von ihnen es sein soll. Die nächst der Ehe am häufigsten vorkommende freiwillige Verbindung ist Geschäftsteilhaberschaft, und man findet es in keinem solchen Falle für notwendig, einem der Teilhaber die ganze Leitung des Geschäftes zu übertragen und dem andern die Verpflichtung aufzuerlegen, seinen Befehlen zu gehorchen. Niemand würde in ein Verhältnis eintreten, das ihm die ganze Verantwortlichkeit des Prinzipals auferlegte und ihm nur die Macht und die Privilegien eines Kommiss oder Agenten gewährte. Verführe das Gesetz bei allen Kontrakten nach denselben Grundsätzen wie bei dem Ehekontrakt, so würde es verordnen, daß ein Teilhaber das ganze Geschäft verwaltete, als ob es seine Privatangelegenheit sei, während der andere nur im Auftrage des erstern zu handeln befugt wäre, und diese ungleiche Teilung

von einer allgemeinen Vorausbestimmung des Gesetzes abhängig machen, also z.B. die Macht dem Ältesten übertragen. Das Gesetz denkt an dergleichen nicht, und die Erfahrung lehrt, daß nicht die geringste Notwendigkeit für eine theoretische Ungleichheit der Macht zwischen den Geschäftsteilhabern vorhanden ist, oder daß die Teilhaberschaft noch anderer Bedingungen bedürfe, als die Beteiligten selbst in dem von ihnen eingegangenen Verträge festzustellen für gut finden. Und doch wäre in diesem Falle die Erteilung der exklusiven Gewalt an den einen vielleicht mit weniger Gefahren für den Untergeordneten verbunden als bei der Ehe, da ihm die Freiheit bleibt, durch den Rücktritt von dem Geschäfte die Herrschaft von sich abzuschütteln. Die Frau hat diese Macht nicht, und selbst wenn sie solche hat, ist es doch wünschenswert, alle andern Maßregeln zu versuchen, ehe zu dieser gegriffen wird.

Es ist sehr richtig, daß in Dingen, die jeden Tag entschieden werden müssen, die nicht nach und nach beigelegt werden oder auf einen Kompromiß warten können, eine Person die erste, den Ausschlag gebende Stimme haben muß. Es folgt daraus jedoch keineswegs, daß dies immer dieselbe Person sein muß. Die natürlichste Einrichtung ist eine Teilung der Gewalt zwischen beiden, so daß jeder absolut in seinem Departement wäre und jede Veränderung im System und den Grundlagen der Zustimmung beider bedürfte. Eine derartige Teilung kann nicht und dürfte auch nicht vom Gesetze vorher bestimmt werden, da sie sehr von individuellen Fähigkeiten und von der Zweckmäßigkeit in jedem einzelnen

Falle abhängen wird. Erscheint es den beiden Personen angemessen, so können sie ja Bestimmungen darüber in den Ehekontrakt aufnehmen, ebensogut, wie man darin jetzt so oft pekuniäre Arrangements trifft. Es dürfte sehr selten vorkommen, daß Dinge in der Ehe nicht durch die Zustimmung beider Teile zu erledigen wären, oder das Verhältnis der Ehegatten müßte eins jener trostlosen sein, wo alles zum Gegenstande des Streites und Haders wird. Der Teilung der Rechte würde notwendigerweise die Teilung der Pflichten und Funktionen folgen, und diese hat man in der Tat durch gegenseitige Einwilligung schon vorgenommen, nicht durch das Gesetz, sondern durch das allgemeine Herkommen, das nach dem Gefallen der dabei beteiligten Personen Veränderungen unterliegen kann. (...)

Ich komme jetzt zu der von der Gerechtigkeit geforderten Zulassung der Frauen zu allen Ämtern und Beschäftigungen, die ihnen bisher als Monopol des stärkeren Geschlechtes vorenthalten wurden, und hoffe keine Schwierigkeiten zu finden, die zu überzeugen, welche mir durch das Kapitel über die Gleichstellung der Frauen in der Familie gefolgt sind. Ich glaube, man hat ihnen alle Möglichkeit dazu nur so konsequent abgeschnitten, um ihre Unterordnung im häuslichen Leben aufrechtzuerhalten, da das männliche Geschlecht in seiner großen Mehrzahl nun einmal den Gedanken nicht ertragen kann, an der Seite eines gleichstehenden Wesens zu leben. Waltete dieser Grund nicht vor, so glaube ich, würde bei unsern gegenwärtigen politischen und national-ökonomischen Ansichten beinahe jeder zugeben, daß in der Aus-

schließung der einen Hälfte der Menschheit von dem bei weitem größten Teil aller lukrativen Beschäftigungen ein Unrecht liege; daß es eine Unbilligkeit sei, zu bestimmen: die Frauen können von ihrer Geburt an und vermöge derselben zu den Beschäftigungen, welche gesetzlich dem einfältigsten, untergeordnetsten Geschöpfe männlichen Geschlechts offenstehen, entweder durchaus nicht tüchtig werden, oder ihnen müsse, so befähigt sie auch dafür sein mögen, die Ausübung dieser Beschäftigungen doch verwehrt bleiben, damit dem Manne der ausschließliche Vorteil davon gewahrt werde. Suchte man in den letzten zwei Jahrhunderten - was allerdings nicht oft geschah - für die Ausschließung der Frauen von Ämtern und gewerblicher Tätigkeit noch nach einem andern Grunde als dem meist hinlänglich genügend erscheinenden: sie sei einmal hergebracht, so wurde nur selten die geringere geistige Kapazität des weiblichen Geschlechts angeführt. Im Ernste glaubte niemand daran; in Zeiten einer wirklichen Prüfung der persönlichen Fähigkeiten, in den Kämpfen des öffentlichen Lebens, von denen Frauen nicht ausgeschlossen blieben, war ihre Begabung ja oft genug erprobt worden. Der Grund, welchen man damals angab, war nicht die Unfähigkeit der Frauen, sondern das Interesse der Gesellschaft, was soviel hieß wie das Interesse der Männer; gerade so wie die Staatsräson, d.h. das, was der Regierung behagte und zur Aufrechthaltung der bestehenden Herrschaft diene, als genügende Erklärung und Entschuldigung für das schreiendste Verbrechen galt. In unsern Tagen führen die Inhaber der Gewalt eine sanftere Sprache und suchen ihren Hörigen begreiflich zu machen, es geschehe al-

les nur zu ihrem eigenen Besten. Bei allem, was man den Frauen verbietet, hält man daher für notwendig, zu sagen, und wünschenswert, zu glauben, sie wären unfähig dafür und würden sich, wenn sie nach solchen Dingen trachteten, nur vom Wege zu ihrem Glücke und ihrer Wohlfahrt entfernen. Um diesen Grund plausibel - ich sage nicht triftig - zu machen, müssen die, welche ihn anführen, aber darauf gefaßt sein, ihm eine größere Ausdehnung zu geben, als man angesichts unserer heutigen Erfahrung so leicht wagen darf. Es reicht nicht aus, zu behaupten, Frauen wären durchschnittlich weniger mit gewissen höheren geistigen Fähigkeiten begabt, als es Männer im Durchschnitt sind, oder die Zahl der für ein Amt von der höchsten intellektuellen Beschaffenheit geeigneten Frauen sei viel kleiner als die solcher Männer; sondern es ist notwendig, zu behaupten, es sei überhaupt keine Frau dafür befähigt, und die bedeutendsten Frauen stünden in geistiger Hinsicht tief unter den mittelmäßigsten Männern, denen man gegenwärtig doch solche Funktionen überträgt. Wäre dem nun so und wäre zur Ausübung solcher Funktionen nur zu gelangen durch Mitbewerbung oder durch irgendeinen Wahlmodus, welcher dem öffentlichen Interesse Sicherheit gewährte, so brauchte man ja gar nicht zu fürchten, daß irgendein wichtiges Amt in die Hände von Frauen fiel, da sie den Männern und folglich auch ihren männlichen Mitbewerbern im Durchschnitt so untergeordnet sind. Ließe man also eine solche Mitbewerbung zu, so würde ihr Resultat immer nur sein, daß im Verhältnis zu den Männern eine sehr kleine Zahl von Frauen zu solchen Beschäftigungen gelangte, ein Resultat, das übrigens sich

auf jeden Fall sicher ergeben wird, wenn auch nur deshalb, weil die Mehrzahl der Frauen wahrscheinlich dem Berufe den Vorzug geben dürfte, in welchem sie keine Mitbewerbung haben. Mag nun aber jemand eine noch so geringe Meinung von den Frauen haben, so wird er doch nicht zu leugnen wagen, daß, wenn wir die Erfahrungen der jüngsten Zeit mit denen vergangener Jahrhunderte verbinden, sich Frauen, und nicht nur einzelne, sondern viele Frauen, vielleicht ohne eine einzige Ausnahme, für alle Zweige menschlichen Wissens und Könnens befähigt gezeigt und darin Anerkennswertes geleistet haben. Das Höchste, was man gegen sie sagen könnte, wäre, daß sie in manchen Dingen es nicht zu einer solchen Vollkommenheit gebracht wie einige Männer, und daß es viele gibt, in denen sie nicht den höchsten Rang erreicht haben. Es gibt indes nur äußerst wenige Zweige der Tätigkeit, die nur von geistigen Fähigkeiten abhängen, in denen sie nicht einen dem höchsten nahekommenen Rang erzielten. Ist dies nicht genug und viel mehr als genug, es zu einer Tyrannei gegen die Frauen und zu einer Beraubung der Gesellschaft zu stempeln, daß man ihnen nicht erlaubt, sich ebensogut wie die Männer um solche Ämter und Beschäftigungen zu bewerben? Wäre es nicht die nackte Wahrheit, wenn man sagte: solche Ämter werden sehr oft von Männern ausgefüllt, die weit weniger dafür befähigt sind als zahlreiche Frauen, so daß sie von diesen bei jeder ehrlichen Konkurrenz aus dem Felde geschlagen würden? Was macht es für einen Unterschied, daß es außerdem Männer gibt, noch befähigter für die in Rede stehenden Dinge als jene Frauen, aber vollauf in anderer Weise

beschäftigt? Findet nicht Ähnliches bei jeder Konkurrenz statt? Haben wir einen solchen Überfluß an Menschen, die sich für die Erfüllung höherer Aufgaben eignen, daß die Gesellschaft die Dienste irgendeiner kompetenten Person abweisen darf? Sind wir so sicher, für jeden vakant werdenden Platz immer den entsprechenden Mann zu finden, daß wir nicht darunter leiden, wenn wir die Hälfte der Menschheit unter einen Bann legen und es von vornherein ablehnen, ihre Fähigkeiten, so hervorragend dieselben auch sein mögen, nutzbar zu machen? Und selbst wenn wir ihrer entbehren könnten, ist es mit der Gerechtigkeit vereinbar, den Frauen den ihnen gebührenden Anteil an Ehre und Auszeichnung vorzuenthalten oder ihnen das für alle Menschen gleiche moralische Recht abzustreiten, ihre Beschäftigung, ohne Beeinträchtigung anderer, sich selbst nach ihren Neigungen und auf ihre eigene Gefahr zu wählen? Die Ungerechtigkeit beschränkt sich aber nicht allein auf die Frauen, sondern erstreckt sich auf alle, welche in der Lage wären, von ihren Diensten Vorteil zu ziehen. Im voraus bestimmen, daß Personen einer gewissen Gattung nicht Ärzte oder Advokaten oder Parlamentsmitglieder sein sollen, heißt nicht nur sie, sondern auch die beeinträchtigen, welche Ärzte, Advokaten hervorragende Parlamentsmitglieder brauchen und welche des anspornenden Einflusses der größeren Mitbewerbung auf den Eifer der Kandidaten beraubt und außerdem auf einen viel engeren Kreis für ihre individuelle Auswahl beschränkt werden.

Es wird vielleicht genügen, wenn ich mich mit den Einzelheiten meiner Argumente auf Funktionen öffentlicher Natur beschränke, denn tue ich dies mit Erfolg, so wird man mir leicht zugeben, daß Frauen auch zu allen anderen Beschäftigungen, für die es wichtig ist, ob man sie zuläßt oder nicht, geeignet sind. Ich möchte hier mit einer Wirksamkeit beginnen, die von jeder anderen wesentlich verschieden und auf welche ihr Recht gänzlich unabhängig ist von der Frage, die betreffs ihrer Fähigkeiten erhoben werden kann. Ich meine das Stimmrecht, sowohl für das Parlament wie für die Municipalämter.

Das Recht der Teilnahme an der Wahl solcher Personen, denen ein öffentliches Vertrauensamt übertragen wird, ist gänzlich verschieden von dem, sich um ein solches Amt bewerben zu dürfen. Könnten nur diejenigen für ein Parlamentsmitglied stimmen, welche selbst die erforderlichen Eigenschaften eines Kandidaten dafür besitzen, so würde die Regierungsform eine beschränkte Oligarchie sein. Der Besitz einer Stimme bei der Wahl derer, von denen man regiert wird, ist ein Mittel des Selbstschutzes, das jedem zustehen sollte, bliebe er auch für immer von der Teilnahme an der Regierung ausgeschlossen; und daß es Frauen nicht an den Fähigkeiten für die geeignete Ausübung dieses Rechtes gebrechen kann, läßt sich doch, dünke ich, aus dem Umstande folgern, daß ihnen das Gesetz schon jetzt das Wahlrecht in dem für sie am allerwichtigsten Falle gewährt. Ist ja doch die Wahl des Mannes, der ihr ganzes Leben lang über sie herrschen soll, wie man wenigstens anzunehmen pflegt, in

ihren freien Willen gestellt. Aufgabe jeder konstitutionellen Verfassung ist es, das Recht der Wahl für alle öffentlichen Vertrauensämter mit Gesetzen zu umgeben, welche die nötigen Garantien und Beschränkungen bieten; aber es bedarf für das weibliche Geschlecht durchaus keiner andern Vorsichtsmaßregeln, als für das männliche geboten sind. Es gibt nicht den Schatten eines gerechten Grundes dafür, daß man die Frauen nicht unter denselben Bedingungen und innerhalb derselben Grenzen, wie man sie für die Männer aufgestellt, zur Wahl zuläßt. Die Majorität der Frauen aus einer Klasse würde in ihrer politischen Ansicht höchstwahrscheinlich nicht viel von der politischen Ansicht der Männer derselben Klasse abweichen, es sei denn, die Frage beträfe Dinge, in welchen das Interesse der Frauen als solche besonders verflochten wäre. Gibt es aber solche Fälle, so bedürfen Frauen um so mehr des Stimmrechtes als der besten Garantie für eine gerechte und unparteiische Vertretung. Dies, dünkte ich, müßte sogar denen einleuchten, welche sonst in keinem andern der von mir verteidigten Punkte mit mir übereinstimmen. Wäre selbst jede Frau verheiratet und müßte jede Ehefrau eine Sklavin sein, so bedürften diese Sklavinnen ja um so mehr des gesetzlichen Schutzes, und wir kennen den gesetzlichen Schutz, der den Sklaven durch Gesetze zuteil wird, die ihre Herren machen. Was nun die Fähigkeit der Frauen anbetrifft, nicht allein das Wahlrecht auszuüben, sondern selbst Ämter zu verwalten oder Berufszweigen obzuliegen, mit denen eine wichtige Verantwortlichkeit der Öffentlichkeit gegenüber verbunden ist, so habe ich bereits bemerkt, daß diese Erwägung für die praktische

Behandlung der vorliegenden Frage nicht wesentlich ist, da jede Frau, die in einem freien Gewerbe etwas leistet, dadurch den besten Beweis liefert, daß sie dafür qualifiziert ist. Hinsichtlich der öffentlichen Ämter aber sind zwei Fälle möglich: entweder das politische System des Landes schließt unfähige Männer von ihnen aus, dann wird es mit unfähigen Frauen dasselbe tun, oder es läßt ohne Prüfung jeden Mann zu, dann wird der Umstand, daß die unbefähigte Person eine Frau statt eines Mannes ist, das Übel nicht ärger machen. Sobald man daher zugeben muß, daß Frauen, und sollten dies auch nur wenige sein, für derartige Ämter die erforderlichen Eigenschaften besitzen, können die Gesetze, welche solchen Ausnahmen dazu den Zugang versperren, keine Rechtfertigung in den im allgemeinen über die Kapazität der Frauen vorwaltenden Ansichten finden. Ist dieser letztere Grund auch nicht gerade einer der wesentlichsten, so ist er doch ein durchaus sachgemäßer. Eine vorurteilslose Erwägung desselben wird den Argumenten gegen die Untüchtigkeit der Frauen immer eine Verstärkung zuführen, besonders auch durch ernste Gründe der praktischen Nützlichkeit. (...)

Es bleibt uns jetzt noch eine Frage, die nicht minder wichtig ist als die bereits erörterten und die von denjenigen Widersachern, deren Überzeugung wir in den Hauptpunkten etwas erschüttert haben, mit um so größerer Dringlichkeit gestellt werden wird: Was haben wir von der für unsere Sitten und Einrichtungen vorgeschlagenen Veränderung Gutes zu erwarten? Würde es besser um die Menschheit stehen,

wenn die Frauen frei wären? Und wenn dies nicht der Fall sein sollte, weshalb alsdann die Gemüter beunruhigen und im Namen eines abstrakten Rechtes den Versuch einer sozialen Revolution machen?

Es läßt sich kaum erwarten, daß man diese Frage in Bezug auf die vorgeschlagenen Veränderungen hinsichtlich der Ehe aufwerfen werde. Die Unsittlichkeiten, Leiden und Übel aller Art, welche in unzähligen Fällen aus der Unterwerfung der einzelnen Frau unter dem einzelnen Mann hervorgehen, sind viel zu schrecklich, um übersehen zu werden. Mögen gedankenlose oder unaufrichtige Personen, welche nur extreme Fälle oder solche, die in die Öffentlichkeit gelangen, zählen, vielleicht sagen, die Übel gehörten zu den Ausnahmen, aber niemand kann blind sein gegen ihre Existenz und gegen ihre Stärke in vielen Fällen. Es liegt aber auf der Hand, daß der Mißbrauch der Gewalt nicht wirksam gesteuert werden kann, solange man die Gewalt selbst aufrechterhält. Es ist ja eine Gewalt, die nicht vorzugsweise den guten oder den zartfühlenden Männern gegeben oder geboten wird, sondern allen Männern, dem rohesten und dem verbrecherischsten. Die einzige Schranke, welche es hier gibt, ist die öffentliche Meinung; derartige Männer unterliegen aber gewöhnlich nur der Beurteilung solcher Menschen, die mit ihnen auf derselben Stufe stehen. Wenn derartige Männer das einzige menschliche Wesen, das durch das Gesetz gezwungen ist, alles von ihnen zu ertragen, nicht in rohester Weise tyrannisieren sollten, müßte die menschliche Gesellschaft bereits einen paradisischen Zustand erlangt haben.

Wir bedürften nicht länger der Strafgesetze, um die bösen Neigungen und Begierden der Menschen niederzuhalten. Astraea müßte nicht bloß zur Erde zurückgekehrt, sondern das Herz des schlechtesten Menschen müßte ihr Tempel geworden sein. Das Gesetz der Hörigkeit in der Ehe ist ein ungeheuerlicher Widerspruch, ein Hohn gegen alle Prinzipien der modernen Welt wie gegen alle Erfahrungen, durch welche diese Prinzipien langsam und mühsam erworben worden sind. Jetzt, wo die Sklaverei der Neger aufgehoben, ist es der einzige noch existierende Fall, daß ein menschliches Wesen im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte der Gnade eines andern Menschen überliefert wird in der Hoffnung, dieser werde die ihm eingeräumte Macht lediglich zum Besten des ihm Unterworfenen anwenden. Die Ehe ist die einzige wirkliche Leibeigenschaft, die unser Gesetz kennt. Es gibt keine Sklaven mehr außer den Herrinnen jedes Hauses.

Nicht von dieser Seite der Angelegenheit dürfen wir daher so leicht die Frage erwarten: Cui bono? Man wird uns vielleicht sagen, das Böse werde das Gute überwiegen, aber das Gute selbst wird man ohne Widerrede zugeben. Handelt es sich dagegen um die größere Frage über die Aufhebung der auf den Frauen lastenden Beschränkungen, um ihre Gleichstellung mit den Männern hinsichtlich der bürgerlichen Rechte, um ihre Zulassung zu allen ehrenhaften Beschäftigungen, um eine sie für derartige Beschäftigungen tüchtig machende Erziehung, so werden sich viele Personen finden, denen es nicht genügt, wenn man ihnen sagt, daß

diese Ungleichheit durch nichts zu rechtfertigen sei, sondern die auch noch ausdrücklich wissen wollen, welche Vorteile man von der Abschaffung dieser Ungerechtigkeit zu erwarten haben würde.

Der Vorteil, der daraus erwüchse, wäre zuvörderst der, daß die allgemeinste und einflußreichste der Verbindungen der Menschen untereinander fortan durch Gerechtigkeit statt durch Ungerechtigkeit geregelt würde. Es ist kaum möglich, durch irgendeine Erklärung oder Erläuterung den großen Gewinn, welcher der menschlichen Natur daraus erstehen würde, anschaulicher zu machen, als dies bereits durch die einfache Darlegung der Sache für jeden geschehen sein muß, der Worten einen moralischen Sinn beilegt. Alle in der Menschheit vorhandenen selbstischen Neigungen, alle Selbstvergötterung und ungerechte Selbstbevorzugung wurzeln in der gegenwärtigen Verfassung des Verhältnisses zwischen Mann und Frau und ziehen ihre hauptsächlichste Nahrung aus derselben. Man stelle sich vor, was es für einen Knaben sagen will, wenn er in dem Glauben aufwächst, er stehe ohne jedes Verdienst oder jede Anstrengung von seiner Seite, gleichviel ob er der leichtsinnigste und hohlste oder der unwissendste und beschränkteste Mensch auf Gottes Erdboden sei, lediglich durch den Umstand, daß er als Mann geboren ist, dem Rechte nach über jedem Wesen, das einer ganzen Hälfte der Menschheit angehört, und unter denen sich wahrscheinlich eine oder einige finden, deren wirkliche Überlegenheit er täglich und stündlich an sich wahrzunehmen hat. (...)

Es gibt kein Land in Europa, in dem die gescheiterten Männer nicht häufig erfahren und freimütig bekannt haben, welcher hohen Wert für sie der Rat und die Hilfe einsichtsvoller Frauen für Erreichung öffentlicher wie Privatzwecke gehabt hat, und es gibt wichtige Zweige der öffentlichen Verwaltung, für die wenige Männer so geeignet sind wie solche Frauen, unter anderem die detaillierte Kontrolle der Ausgaben. Doch wir haben es jetzt nicht mit dem Bedürfnis der Gesellschaft für die Dienste der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten zu tun, sondern mit dem öden, hoffnungslosen Leben, zu welchem eben diese Gesellschaft sie so oft verdammt, indem sie ihnen verbietet, die Fähigkeiten, die zu besitzen viele von ihnen sich bewußt sind, auf einem weiteren Felde zu üben als auf dem einen, das vielen gar nicht geöffnet ward und für andere schon wieder geschlossen ist.

Eine der wichtigsten Bedingungen für das Glück der Menschen ist, daß sie an ihrer gewöhnlichen Beschäftigung Geschmack finden. Dieses Erfordernis eines erfreulichen Lebens ist einem großen Teil der Menschheit nur sehr unvollkommen gewährt oder ganz und gar versagt, und sein Mangel macht manches Leben zu einem verfehlten, das allem Anschein nach mit allen Bedingungen ausgestattet war, um ein erfolgreiches zu werden. Wenn aber Verhältnisse, die zu bewältigen die Gesellschaft jetzt noch nicht geschickt genug ist, das Vorhandensein solcher verfehlter Existenzen oft unvermeidlich machen, so sollte die Gesellschaft sie sich doch nicht noch selbst schaffen. Die Unge-

— | | —

rechtigkeit der Eltern, die eigene Unerfahrenheit des Jünglings oder der Mangel äußerer Gelegenheiten für einen zusagenden Beruf, während sie für einen nicht zusagenden vorhanden sind, verurteilt genug Männer, ihr Leben bei einer Beschäftigung zu verbringen, die sie widerstrebend und schlecht machen, während es andere Dinge gibt, die sie gut gemacht hätten und wobei sie glücklich gewesen wären. Den Frauen wird aber ein solches Los durch ein bestimmtes Gesetz und durch Gebräuche, die ebenfalls als Gesetz gelten, aufgezwungen. Was inmitten unaufgeklärter Gemeinwesen für manche Männer Farbe, Rasse, Religion oder in dem Falle, wo es sich um ein besiegtes Land handelt, Nationalität, das ist ihr Geschlecht für alle Frauen: eine unbedingte Ausschließung von beinahe allen ehrenhaften Tätigkeitszweigen mit Ausnahme derer, die nicht von andern ausgefüllt werden können oder denen sich zu widmen andern nicht der Mühe wert scheint. Die aus Ursachen dieser Natur entstehenden Leiden erfahren gewöhnlich so wenig Sympathie, daß selbst jetzt noch wenig Personen eine Vorstellung von der Summe des Unglücks haben, das aus dem Gefühl eines verfehlten Lebens entspringt. Und diese Fälle werden immer häufiger werden, je mehr die zunehmende Kultur größere und größere Mißverhältnisse zwischen den Ideen und Fähigkeiten der Frauen einerseits und dem ihnen von der Gesellschaft gewährten Spielraum für ihre Tätigkeit andererseits schafft!

Erwägen wir die positiven Übel, welche für die für so viele Dinge untüchtig gemachte Hälfte der Menschheit aus dieser

Untüchtigkeit erwachsen, erstens den Verlust der am meisten belebenden und erhebenden Art des persönlichen Genusses, und dann die Müdigkeit, die Täuschung und das tiefere Unbefriedigtsein vom Leben - so fühlt man, daß von allen Lehren, deren die Menschen für den Kampf mit den unvermeidlichen Unvollkommenheiten ihres Erdenloses bedürfen, keine notwendiger ist als die: Sie mögen sich wohl hüten, zu den Übeln, welche die Natur auferlegt, durch ihre eifersüchtigen, vorurteilvollen Beschränkungen einer dem andern noch mehr Übel zu schaffen. Ihre törichte Furcht setzt andere und schlimmere Übel an die Stelle derer, denen sie vorbeugen wollen. Jede Beschränkung der freien Bewegung eines ihrer Mitmenschen - mit Ausnahme derer, die man für ein von ihnen verursachtes Übel zur Rechenschaft ziehen muß - trocknet pro tanto den Hauptquell der menschlichen Glückseligkeit aus und macht die Menschheit in einem sehr beträchtlichen Grade ärmer an allem, was dem einzelnen Menschen das Leben wertvoll und lebenswert erscheinen läßt.

John Stuart Mill / Harriet Taylor Mill / Helen Taylor: *Die Hörigkeit der Frau und andere Schriften zur Frauenemanzipation*, hrsg. v. H. Schröder, Königstein/T. 1997, S. 51-55, 66-68, 83-89, 130-132, 164-165

Mit freundlicher Genehmigung des Ulrike Helmer Verlags



Helene Lange (1891)

Bildung und Selbstorganisation

Die Forderung liberaler Frauenrechtlerinnen nach gleichberechtigtem Zugang zum Arbeitsmarkt korrespondierte mit gutem Grund auch immer mit der Forderung nach einem Recht zum Zugang zur Bildung. Diese wurde Frauen in den meisten europäischen Ländern noch bis tief ins 19. Jahrhundert vorenthalten.

Helene Lange (1848-1930)²⁵, neben Gertrud Bäumer²⁶ (mit der sie seit 1898 zusammenlebte) eine der großen Frauenrechtlerinnen Deutschlands zu Ende des Jahrhunderts, widmete sich diesem Thema in besonderem Maße. Schon 1887 forderte sie mit einigen Mitstreiterinnen in einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus die gleichberechtigte Beteiligung der Frau am wissenschaftlichen Unterricht für Mädchen und dementsprechende Lehrerinnenbildungsanstalten. Sie selbst leitete in diesem Sinne Real- und Gymnasialkurse für Frauen. Die vom

25 Grundlegend über Helene Lange: Kerstin Wolf: Helene Lange – eine Lehrerin als Pionierin der bürgerlichen Frauenbewegung; ; in: Irmgard Schwaetzer (Hrsg.), Die liberale Frauenbewegung – Lebensbilder, Berlin 2007, S.29ff

26 Hierzu: Christiane Scheidemann: Gertrud Bäumer – Frauenrechtlerin, Pädagogin, liberale Politikerin und Schriftstellerin; ; in: Irmgard Schwaetzer (Hrsg.), Die liberale Frauenbewegung – Lebensbilder, Berlin 2007, S.43ff

Staat noch vielfach eingeschränkte Selbstorganisation für Frauen war – ganz in der genossenschaftlichen Tradition des Liberalismus – einer ihrer Kernansätze. So gehörte sie etwa 1890 zu den Gründerinnen des „Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Vereins“; seit 1893 war sie im Vorstand des „Allgemeinen deutschen Frauenvereins“, seit 1902 im Vorstand des „Bundes Deutscher Frauenvereine“ und seit 1893 gab sie die Zeitschrift „Die Frau“ heraus, das wichtigste publizistische Organ der liberalen Frauenbewegung Deutschlands.

Nach der Reform des preußischen Vereinsrechts im Jahre 1908 (das Frauen bis dahin den Eintritt in politische Parteien verbot), trat sie zusammen mit Gertrud Bäumer der linksliberalen *Freisinnigen Vereinigung* bei. 1919 gehörte sie zu Beginn der Weimarer Republik zu den Gründern der *Deutschen Demokratische Partei* (DDP).

Justus Möser²⁷ meint einmal, er würde als ein Mann aus dem Volke kein Mädchen ehelichen, welches lesen und schreiben könnte. Über den Grund klärt uns die ähnliche Äußerung eines alten Schulmeisters im Jahre 1772 auf „bei den *virginibus* ist das Schreiben nur ein *vehiculum* zur Lüderlichkeit.“ Und ebenso sträubte sich die Großmutter der Karschin²⁸ auf das energischste dagegen, dass das Kind schreiben lernte,

27 Justus Möser (1720-1794), konservativer Jurist, Staatsmann, Literat und Historiker aus dem Fürstbistum Osnabrück. Sein bekanntestes politisches Hauptwerk waren die „Patriotischen Phantasien“ (1774-78). <Anm. d. Hrsg.>

28 Anna Luise Karsch (1722–1791) – genannt die Karschin - wurde als autodidaktisch gebildete Dichterin von Goethe, Herder und Lessing als die „wiederauferstandene Sappho“ gefeiert. Sie war die erste Frau in Deutschland, die alleine durch ihre literarischen Fähigkeiten ihren Lebensunterhalt – und den ihrer Kinder – bestritt. <Anm. d. Hrsg.>

das Lesen und Schreiben nur Müßiggang und Untugend mit sich brächte.

Wir sind inzwischen um ein Jahrhundert weitergerückt, und wenn die Welt auch nach der Meinung alter Leute vielleicht schlechter geworden ist, da ja die gute alte Zeit – die nur das eigentümliche Schicksal hat, nie Gegenwart gewesen zu sein – als unveränderliches, weil eben rein ideelles Muster gilt, so würde doch schwerlich jemand noch kühn genug sein zu behaupten, dass diese stete Verschlechterung ihren Grund darin habe, dass inzwischen die Mädchen, besonders die aus dem Volke, lesen und schreiben gelernt haben. (...)

Nicht erfüllte Prophezeiungen haben aber bekanntlich durchaus nicht die Wirkung, von ferneren Prophezeiungen zurückzuschrecken, die sogar häufig sich durch große Ähnlichkeit auszeichnen und denn auch später ähnlichem Geschick verfallen. Und so geht es denn den Frauen unserer Tage nicht viel anders, als denen des vorigen Jahrhunderts; es scheint leider seit Eva unser Geschick zu sein, die Welt der Verderbnis entgegenzuführen, obwohl wir das schwache Geschlecht sind.

Nicht mehr Lesen und Schreiben, nicht mehr die Elementarbildung der Frauen wird als eine Gefährdung der Gesellschaft und des sittlichen Fortschritts der Menschheit angesehen, wohl aber jeder Versuch, ihnen die *höhere* Bildung zugänglich zu machen. Der Untergang jeder häuslichen Tu-

gend, des Familienlebens, der „echten Weiblichkeit“, die besonders die deutschen Frauen in Erbpacht genommen haben sollen, wird vorausgesagt, wenn die Frauen daran denken, Schleiermachers zehntes Gebot ausführen zu wollen: „Lass dich gelüsten nach der Männer Bildung, Kunst, Weisheit und Ehre.“ Der Umstand nun zwar, dass dies Gebot in anderen Ländern seine Erfüllung gefunden und zwar nicht zum Nachteil, sondern zum Vorteil der Sittlichkeit; der Umstand ferner, dass der Widerstand, den das Verlangen der Frauen nach höherer Bildung erregt, genau der Besorgnis vor Konkurrenz proportional ist, lässt diese Prophezeiungen in einem ähnlichen Licht erscheinen, wie die nicht erfüllte des vorigen Jahrhunderts.

Aber es gibt etwas, was vielen noch weit gefährlicher erscheint, als das Streben nach höherer Bildung: das ist die Teilnahme an öffentlichen Interessen, soweit dieselbe sich nicht etwa auf rein passives Zuhören beschränkt, sondern zu einem Zusammentreten führt, darauf berechnet, diesem Interesse durch positive Maßnahmen Ausdruck zu geben, die eben um so bedenklicher erscheinen, als sie die Äußerung einer geschlossenen Gesamtheit sind. Solche Initiativen können, soweit sie eben nicht durch die Initiative einzelner durchführbar sind, zunächst nur in Resolutionen und Petitionen ihren Ausdruck finden, die darin den maßgebenden Kreisen vorgelegt werden; eben aber darin sieht man vielfach ein Überschreiten der Linien, welche Natur und Gesellschaft um die Frauen gezogen haben. Dieser Auffassung ist mehrfach auch unseren Vereinen, den Lehrerinnen-

vereinen, gegenüber Ausdruck gegeben worden. Dass solche Äußerungen in reinster Absicht und aus wohlwollender Gesinnung heraus getan werden, davon dürfen wir wohl in den meisten Fällen überzeugt sein; sie entstammen aber einer Auffassung, die wir doch ohne weiteres als eine richtige nicht gelten lassen können (...).

Ich ertappe mich freilich bei diesem Satz schon auf einem logischen Widerspruch. Nicht gestatten, was der Natur zuwiderläuft. Was nicht in der Natur liegt, geschieht eben nicht; geschieht nur in so vereinzelt Fällen, dass wir ein Recht haben, der Regel gegenüber von einer Abnormität, einer Unnatur zu sprechen. Wenn nun das Interesse der Frauen an dem, was die Allgemeinheit betrifft, sich in so ausgedehntem Maße zeigt, wie in unseren Tagen, wo überall, wohin wir sehen, die Frauen sich zusammenschließen, um über die engen Grenzen der Familie hinaus Gutes zu wirken; wenn sie die Kinder fremder Leute in Ferienkolonien schicken, sich der Armen, der Kranken, der Obdachlosen, der entlassenen Sträflinge, der gefallenen und ausgestoßenen Glieder der menschlichen Gesellschaft annehmen, wenn sie versuchen, die Segnungen der Bildung und Gesittung weiten Kreisen ihnen persönlich ganz unbekannter Menschen zugänglich zu machen, so sollte das Typische dieser Erscheinung wohl davon überzeugen können, dass es sich hier um einen in der Natur tief begründeten Zug handelt, der aber bei der Frau ebenso wohl wie beim Manne erst in unserer Zeit voll zum Ausdruck gelangt ist, und um so mehr als eine Offenbarung der Natur, und zwar des reinsten

und göttlichsten Teils derselben angesehen werden muss, als Verhältnisse und Erziehung alles getan haben, um ihn zu unterdrücken. (...)

So läuft denn die Frage, ob diese Teilnahme am öffentlichen Leben, das Zusammenschließen zur Vertretung von Interessen, die als heilsam und notwendig für die Gesamtheit erkannt worden sind, den Frauen gestattet werden könne, im Grunde auf die Frage hinaus, ob es der Natur gestattet werden solle, sich auf diese Weise auch bei den Frauen zu äußern (...).

(...) jeder hat ein Recht, Mann oder Weib, dieser Stimme Gottes, die ihn zur Betätigung seiner höchsten und besten Gaben im Dienste der Menschheit treibt, Ausdruck zu geben, wie und wo er kann und mag. Und wenn die Frau, wie es jetzt in unserem Vaterlande geschieht – und leider fast nur noch in *unserem* Vaterlande -, gehindert wird, diese Fähigkeiten zu entwickeln, wenn der Mann, anstatt auch nach dieser Richtung hin die Segnungen der Kultur ihr zugänglich zu machen, sie ihr gewaltsam verschließt, da sollte es „unweiblich“ sein, wenn die Frauen zusammentreten und zusammen die Bitte um Gehör aussprechen? (...)

Und so bleiben wir denn dabei, es widerspricht der Natur der Frau nicht, ihr tätiges Interesse über den engen Kreis des Hauses hinaus, soweit es die Pflicht gegen dieses gestattet, dem Leben der Menschheit zuzuwenden; sie hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, für die groß-

en Interessen der Menschheit einzutreten, besonders da, wo nur sie das volle Verständnis, die volle Empfindung dafür haben kann.

Was von der Frau im Allgemeinen gilt, gilt natürlich von der Lehrerin auch. Aber die Lehrerin nimmt im Menschheitsorganismus noch eine ganz besondere Stellung ein; eine Stellung, die ihre Rechte und Pflichten in der angedeuteten Richtung noch ganz bedeutend erhöht. (...)

Damit ist die eigentümliche Stellung des Lehrers bezeichnet. Er hat einen bestimmenden Einfluss auf die Anschauungsweise des ganzen werdenden Geschlechts; nicht auf einzelne Kinder, die vielleicht ihrerseits selbst später wenig einflussreich sind, sondern zahllose Kinder gehen im Laufe der Jahre durch seine Hand. Er erzieht die künftigen Abgeordneten, Staatsmänner, Minister, die künftigen Frauen und Mütter (...). Wenn die Richtung, in der er wirkt, eine falsche ist; wenn die Erziehungsmethode, der der Staat, dem er angehört, huldigt, eine falsche ist, und er erkennt es, so würde er sich eines Unrechts schuldig machen, wenn er gedankenlos und ohne in Wort, Schrift oder Handlung das seinige zu einer Änderung beizutragen, in der als fehlerhaft erkannten Weise beharrte. (...)

So sehen wir denn auch überall Verbände von Lehrern zusammentreten, besonnene, maßvolle Männer, die auf das treueste innerhalb ihres Berufes arbeiten, und doch Kritik üben an den Methoden, nach denen sie arbeiten müssen;

wir sehen sie all' ihren Einfluss einsetzen, um auf gesetzlichem Wege Mängel zu beseitigen, die sie erkannt zu haben glauben, und immer weniger wird ihnen das Recht zu einem solchen Vorgehen bestritten.

Wenn den Lehrerinnen gegenüber eine andere Auffassung herrscht, so kann das wiederum seinen Grund nur darin haben, dass sie Frauen sind. (...) Es sind keine stichhaltigen Gründe für die Ansicht vorzubringen, dass der Lehrerin das Recht auf Kritik verwehrt sein sollte, das dem Lehrer zugestanden wird; wohl aber eine große Anzahl von Gründen, die auf das Gegenteil hinführen. Dass sie dies Recht mit noch mehr Vorsicht zu üben hat, als der Lehrer, davon bin ich meinerseits überzeugt. (...)

Wenn aber so selbst der Einzelnen Recht und Pflicht zugesprochen werden muss, für das einzutreten, was sie als gut und wahr erkannt hat, wie viel mehr den Vereinen! Das Zusammentreten der Lehrerinnen zu Vereinen muss geradezu als das sicherste Mittel gelten, eine voreilige Kritik zu verhindern. Hier werden die Fragen, die uns am Herzen liegen, von allen Seiten beleuchtet; hier stehen den jüngeren, naturgemäß hitzigeren Elementen ältere, gereifere gegenüber; hier kann durch Austausch von Erfahrungen gesondert werden, was etwa nur zufällig, im Zusammenhang mit einzelnen Persönlichkeiten auftritt, von dem, was typisch ist. Bei Entschlüssen entscheidet die Majorität; sie tragen daher durchweg einen gemäßigten Charakter; sie können jedenfalls als

der Ausdruck des Bewusstseins vieler gelten, der niemals völlige Missachtung erfahren darf. (...)

Wahrlich, Frauen ertragen viel, ehe sie ihre Not öffentlich zur Sprache bringen; aber sie müssen es tun, wenn die geistige oder leibliche Notlage, in der sie sich befinden, ihre Leistungsfähigkeit innerhalb ihres Berufes beeinträchtigt, besonders, da sich bei uns leider nur selten der Mann öffentlich ihrer annimmt. (...)

Ich habe nun nichts von alledem gesagt, was der Verein sonst für die Lehrerinnen bedeutet: wie er denen, die keinen Familienkreis haben oder nur einen solchen, der nach der schweren Schularbeit noch gleich schwerere Ansprüche an ihre Zeit und Kraft macht, die Erholung bietet, die sie dort nicht finden können; die *edelste* Erholung, Licht und Wärme und Freudigkeit für ihren Beruf durch den Verkehr mit gleichstrebenden Genossinnen, durch die Beziehungen, die er anbaut, das geistige Leben, das er weckt; wie er die Zagenden stärkt, die Schwachen kräftigt (...).

Und Gottlob! es regt und rührt sich überall jetzt bei uns, und wenn unserem Mühen, uns die Ausbildung und Stellung zu erringen, die wir um unseres Volkes, um der Erziehung willen glauben erringen zu müssen, bis jetzt auch noch wenig äußerer Erfolg geworden, so bietet doch der Umstand, dass Tausende von deutschen Lehrerinnen nunmehr zusammenstehen in dem bewussten Streben, nach jeder Richtung hin

sich tüchtig zu machen für ihren hohen Beruf, die sicherste
Garantie für eine bessere Zukunft.

Helene Lange: *Über Frauen- und Lehrerinnen-Vereine*. Vortrag gehalten am 13.
Februar 1891 für die Berliner Mitglieder des Allgemeinen Deutschen
Lehrerinnen-Vereins, 2. Auflage, Berlin 1892, S. 3-7, 13-17, 20, 23-24
(die Orthografie wurde behutsam modernisiert)

Ika Freudenberg (1908)

Politischer Einfluss für Frauen

Die Rechtlosigkeit von Frauen in früheren Zeiten ließ sich natürlich vor allem dadurch erklären, dass zu der Politik, die den Rechtsrahmen setzte, meist nur Männer Zugang hatten. Dies führte dazu, dass die Frauenbewegung, um die privaten Gleichheits- und Freiheitsrechte zu erlangen, schon früh die Forderung nach politischen Teilhabemöglichkeiten erhob. Friederike (genannt „Ika“) Freudenberg (1858-1912) zeigt in ihrem Beitrag, welche Hindernisse hier in ihrer Zeit noch bestanden, und wie die bereits fortgeschrittene Integration von Frauen ins Arbeitsleben (das von Vermachtung der Wirtschaft und Korporatismus geprägt war) diesem Ziel förderlich war. Freudenberg gehörte 1894 zu den Gründerinnen des „Vereins für Fraueninteressen“. Sie war vielfach im Bereich der Frauenselbsthilfe – etwa bei Rechtsberatung oder Arbeitsvermittlung – tätig.

Im Programm der deutschen Frauenbewegung steht: die Frauenbewegung kämpfe einerseits für die Rechte der Frauen – und bemühe sich andererseits die Frauen zum Gebrauch dieser Rechte zu erziehen. Beides natürlich gleichzeitig. Nun aber haben wir die Situation, daß ein Recht

erkämpft ist²⁹, die Erziehung dazu aber nicht nur noch nicht vollendet ist, sondern jetzt eigentlich erst recht angehen kann. (...) Die Fähigkeit, ja die Geneigtheit, den uns eingeräumten Schauplatz nun auch wirklich zu betreten, ist bei den Frauen im Allgemeinen noch keineswegs besonders vorgeschritten und bedarf noch in ganz außerordentlichem Maße der Nachhilfe.

Was für ein großer Moment es für uns ist, daß das Deutsche Reich, welches sich vor sieben Jahren mit seinem neuem Familienrecht³⁰ noch einmal so fest auf den Standpunkt des Patriarchalismus gestellt hat, heute auf einem wichtigen Gebiete des öffentlichen Rechtes den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter ausspricht – das macht sich die große Masse der Frauen gar nicht klar. Sie spüren es zunächst noch gar nicht, daß ihnen eine uralte Fessel, daß ihnen tatsächlich das *mulier taceat*³¹ abgenommen werden soll.

29 Gemeint ist die Reform des Vereinsrechts 1908. Bis dahin war Frauen die Mitgliedschaft in politischen Parteien verwehrt. Die Reform ging aber nicht mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts einher. <Anm. d. Hrsg.>

30 Im Jahre 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft. In seinem familienrechtlichen Teil verankerte es die Rechtsstellung der Frau im Sinne der patriarchalischen Tradition, d.h. dem Ehemann kam das Entscheidungsrecht in allen Fragen des Ehe- und Familienlebens zu. <Anm. d. Hrsg.>

31 In der Bibel heißt es im 1. Korintherbrief 14 des Paulus „mulier taceat in ecclesia“, d.h. dass die Frau in der Kirche bzw. Gemeinde zu schweigen habe.

Die meisten sind in Jahrhunderten der Gewöhnung selbst der Ansicht geworden, es gezieme sich für die Frau nicht, in der Gemeinde mitzureden, sie habe da auch wirklich nichts zu suchen (...). So kam es, daß die kleine Schar der eigentlichen Vorkämpferinnen für Frauenrechte, für die natürlich schon das Vorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die uns als Unmündige hinstellt, Grund genug zur Auflehnung war -, daß sie mit der Forderung eines freien Vereinsrechtes, d.h. mit der Forderung der offiziellen Zulassung der Frau zum öffentlichen Leben, nicht den Widerhall in weiten oder gar in allen Frauenkreisen fand wie bei manchen anderen Fragen, wie z.B. mit der Forderung der Schulreform oder der Erschließung neuer Berufe.

Nur dann und wann, wenn es an einem besonders eklatanten Beispiel einmal klar wurde, eine wie unwürdige Stellung das Gesetz uns anwies, ging eine Woge der Entrüstung durch die ganze Frauenwelt. So damals, als Helene Simon³² auf der Generalversammlung der deutschen Gesellschaft für soziale Reform in Köln das Referat (...) nicht halten durfte, zu dem sie vom Vorstand der Gesellschaft aufgefordert worden war – oder in München, als vor sieben oder acht Jahren bei einem Vortrage des Professors Brentano³³ über

32 Helene Simon (1862-1947), Sozialwissenschaftlerin und Mitbegründerin der Arbeiterwohlfahrt". <Anm. d. Hrsg.>

33 Lujo Brentano (1844-1931) ein zur „historischen Schule“ zählender Ökonom. Mitbegründer des „Vereins für Socialpolitik“ und Befürworter einer liberalen Freihandelspolitik. <Anm. d. Hrsg.>

Deutschland als Industriestaat die Frauen aus dem Saal hinausgewiesen wurden. Bei solcher Gelegenheit empfanden es dann allerdings auch einmal die Unbeteiligten, wie viel so ein paar Gesetzesworte besagen, und daß die Auffassung von Frauen und Frauenwürde, die sich in ihnen ausspricht, eine Schmach für unser Geschlecht bedeutet. Aber das waren, wie gesagt, verhältnismäßig Ausnahmefälle, im großen und ganzen haben es die Frauen bisher noch am rechten Ernst mangeln lassen, in den Fragen der inneren Politik auch ihren Anteil und ihre Überzeugung zu vertreten lassen, soviel Mühe sich die Frauenbewegung mit ihrer Erweckung auch gegeben hat. Und wir haben es oft und oft hören müssen: was wollt ihr? die Frauen sind ja noch gar nicht reif für das Verständnis politischer Dinge! es müssen erst Generationen eine ganz andere Erziehung und Bildung genossen haben, ehe einmal ernstlich davon die Rede sein kann, die Frau als wirkliche, bewusste Bürgerin neben dem Manne auftreten zu lassen.

Gewiss! Auch wir versprechen uns von der größeren geistigen Disziplinierung in der Mädchenschule die Zukunft, um die wir so heiß kämpfen! (...) Aber – noch Jahrhunderte warten, warten auf jene künftigen Wortführerinnen, auf die allmähliche geistige Hebung der Masse unseres Geschlechts durch die Schule, und inzwischen uns aller politischen Betätigung enthalten – das können wir nicht! Ja, das dürfen wir nicht! Zu groß, zu drängend ist heute schon das Interesse der Frauen, gehört und beachtet zu werden. Und dann – der lange Umweg bietet uns noch gar nicht einmal die Sicher-

heit, daß sich dann eine politische Reife auch wirklich einstellen wird. Sind nicht gerade unsere Gebildetsten heute auch die politisch Gleichgültigsten? Hat nicht unseren bürgerlichen Kreisen von unten, aus den Kreisen der so viel ungebildeteren Arbeiterschaft das Beispiel eines warmen, lebendigen Anteils an den allgemeinen Fragen gegeben werden müssen? (...)

Die modernen Frauen haben eben einen Lehrmeister – oder eine Lehrmeisterin – gehabt, die sie, ohne absichtsvollen Plan, aber durch eine desto dringlichere Methode, gelehrt hat, sich als Kinder ihres Volkes, als Mitträgerinnen seiner Lasten, als Mitkämpferinnen seiner Kämpfe zu fühlen – die *Arbeit* (...).

Jedes Arbeits- und Erwerbsgebiet ist ein kleines Land, jede Berufsorganisation ein kleiner Staat – und ehe die Frauen daran denken konnten, die Hand nach politischen Rechten auszustrecken, mussten sie sich erst in diesen kleineren Gemeinwesen Bürgerrechte erwerben. Schon das war nicht leicht. Ich glaube, man kann sagen: jede einzelne Berufsgemeinschaft der Männer hat sich gegen das Eindringen der Frauen gewehrt, von den Gewerkschaften an, von denen manche in ihren Satzungen die Vorschrift führten, daß ihre Angehörigen sich zu weigern hätten, neben weiblichen Kräften zu arbeiten – bis hinauf in die höchsten der sogenannten freien Berufe. Überall hat man dem unwillkommenen Eindringling zunächst das Schild entgegengehalten – und tut es vielfach noch heute. (...) Das wird sich ändern, ohne Zwei-

fel; schon allein durch das unaufhaltsame Wachstum der weiblichen Mitarbeiterschaft.

Mit allen diesen Forderungen treten wir jetzt an die Parteien heran, da das neue Vereinsgesetz uns den Zutritt zu den Parteivereinen und ihren Versammlungen gestattet. Wir müssen es zu erreichen suchen, daß sie in Staat und Gemeinden auch unsere Interessen vertreten. Und wenn wir mit unserer bürgerlichen Frauenbewegung ganz besonders nachdrücklich an den Liberalismus wenden, so ist es, weil wir denken, daß wir da, wo man von Prinzipien wegen auf Fortschritt und auf allgemeine Weiterbildung eingeschwo- ren sein muss, wo man von jeher grundsätzlich gegen alles angekämpft hat was den einzelnen strebenden Menschen in Fesseln schlagen und zurückhalten will – daß man uns dort auch am besten verstehen wird. Denn durch die Frauenbe- wegung geht ja als stärkster Grundzug der Wunsch, mit Hil- fe gesunder wirtschaftlicher Lebensverhältnisse auch per- sönlich, menschlich aufrechter und selbständiger zu werden, aus der Enge und Gebundenheit des Denkens herauszu- kommen, die der Frau anerkannt ist, und die jetzt natürlich ihr redlich Teil Mitschuld hat an allem, was von Not und Rückständigkeit und Verkehrtheit in der Welt ist.

Ika Freudenberg: *Die Frau im öffentlichen Leben*; in: Wilhelm Ohr/Ika Freudenberg: *Die Frau und die Politik* (Volksschriften des Nationalvereins für das liberale Deutschland, Heft 3), München 1908, S.10-14, 16

Camilla Jellinek (1909)

Abtreibung und Strafrecht

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Abtreibung strafbar sein soll oder nicht, tangiert die Rechtssphäre der Frau in hohem Maße. Zugleich steht diese Rechtssphäre in einem Spannungsfeld mit den Rechten anderer, insbesondere denen der Ungeborenen. In der Frühzeit der Diskussion, aus der der vorliegende Text stammt, sah man sogar die Rechte des (selbst außerehelichen) Vaters gefährdet. Die Debatte ist bis heute in den meisten Ländern dieser Welt mehr oder weniger kontrovers geblieben.

Als die Österreicherin Camilla Jellinek (1860-1940, geb. Wertheim) zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Recht der Frau auf Abtreibung forderte, gehörte dazu enormer Mut. Sie begab sich damit sogar in Gegensatz zu vielen ihrer Mitstreiterinnen in der liberalen Frauenbewegung, etwa zu Helene Lange. Die Ehefrau des berühmten Staatsrechtlers Georg Jellinek gehörte zu den ersten bedeutenden Juristinnen im deutschsprachigen Raum. Als überzeugte Frauenrechtlerin schloss sie sich dem „Bund Deutscher Frauenvereine“ an und leitete von 1900 bis 1933 die „Rechtsschutzkommission für Frauen“ in Heidelberg. 1907 wurde sie Vorsitzende der Rechtskommission des „Bundes Deutscher Frauenvereine“. Dabei standen stets strafrechtliche Fragen im Mittelpunkt ihres Interesses. Sie gehörte außerdem dem Kreis um Marianne Weber, der Frau des Soziologen Max Weber, an, der zu den bedeutenden intellektuellen Zentren der liberalen Frauenbewegung Deutschlands gehörte.

Der Paragraph, mit welchem sich mein heutiges Referat zu beschäftigen hat, lautet:

„Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“

Wenn mir jemand vor zwei Jahren, als ich – kurz nachdem ich in die Rechtskommission des Bundes deutscher Frauenvereine gewählt worden war – Kenntnis erhielt von der Forderung eines Teils derselben, diesen Paragraph zu streichen, also das durch ihn bedrohte Verhalten straffrei zu machen – wenn mir da jemand gesagt hätte, daß mir einmal die Aufgabe zufallen würde, diese Forderung vor der Generalversammlung des „Bundes Deutscher Frauenvereine“ zu vertreten, so hätte ich zu dieser Vorstellung herzlich gelacht. Kaum eine von meinen Kolleginnen dürfte über die Zumutung, einer solchen Forderung zuzustimmen, so erschrocken gewesen sein, wie ich es damals war, und ein ganzes Arsenal von Waffen versuchte ich zu schmieden gegen einen derartigen Angriff auf Recht und Sitte, - pflegt man doch meist sehr konservativ zu sein in Dingen, über die man nicht genügend nachgedacht. – Aber ohne daß ich es zuerst ahnte, war durch die Aufstellung dieser Forderung in mein eigenes bisheriges Bewußtsein Bresche geschlagen wor-

den. Der Gedanke an diese Frage ließ mich nicht los, und als das zweitemal das Rundschreiben der Kommission an mich gelangte, war es soweit mit mir gekommen, daß ich schrieb: „Ich bin wegen dieses Paragraphen in Gewissensangst geraten und enthalte mich der Abstimmung.“ Diese laue, die Verantwortung von mir abwälzen wollende Antwort belastete aber – nachdem ich weiter den Gegenstand gründlich erwogen – mein Gewissen erst recht, und als das drittemal die Gelegenheit einer Meinungsäußerung an mich herantrat, erklärte ich mich unumwunden, rückhaltlos für die Abschaffung von § 218.

Die Forderung, den § 218 zu streichen, die die Rechtskommission zu der ihrigen gemacht, ist in den letzten Jahren wiederholt erhoben worden. (...) Gegen sie erhoben sich sofort Stimmen aus dem Lager der Frauen selbst. (...) Auch aus Versammlungen von Frauen ertönte vielstimmiger Protest. Hören wir kurz die wesentlichsten der gegen das Verlangen nach Abschaffung des § 218 vorgebrachten Argumente:

Es sei dies eine Forderung, der bisher nirgends in dieser Ausdehnung entsprochen wäre; sie bedeute eine Gefahr für die Population; es heiße die Konsequenz nicht tragen wollen von etwas, das man getan, und hätte daher geschlechtliche Unverantwortlichkeit zur Folge, so daß die Unsittlichkeit gefördert würde; auf die Frau würde oft unwürdiger Zwang ausgeübt werden, die Vernichtung des keimenden Lebens zu betreiben; die Gesundheit der Frau sei durch sie bedroht;

die Religion verbiete sie; der Ehemann werde in seinen Rechten verkürzt; vor allem aber sei die Berufung von Frauen, auch der Rechtskommission, hierbei auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau ein bedauerlicher Missbrauch dieses Wortes, ja geradezu ein Schlag für die ganze Frauenbewegung.

Fürwahr wuchtige Vorwürfe! Vielleicht verlieren sie bei Beleuchtung etwas von ihren Schrecken (...).

Logisch zu Ende gedacht, würde dieser Einwand erheischen, daß auch die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung der Befruchtung zu einem sehr großen Teile unter Strafe falle (...). Es wäre übrigens falsch, anzunehmen, daß wir in der uns beschäftigenden Frage der Natur eine sonst nirgends zu findende Gewalt antun wollen. Macht doch der Mensch die mannigfaltigsten Eingriffe in die Integrität seines Organismus, um sich Schmerz oder frühes Ende zu ersparen. Da wird doch niemand von Verbrechen gegen die Natur reden. Und hier in unserem speziellen Falle: die Natur streut ja überhaupt verschwenderisch Samen aus, von dem nur ein Teil zur Entwicklung kommt, und wenn man ihr schon einen Willen zuschreiben wollte, müsste man doch zugeben, daß auch dies ihr Wille ist. Wenn dies nicht so wäre, wäre es ja schon ein Eingriff in die Natur, wenn nicht jede gebärfähige Frau zum Gebären gebracht, also eine allgemeine Gebärpflicht gesetzt würde. Man hüte sich daher, etwa mit Helene Lange zum Vergleiche heranzuziehen, daß Selbstverstümmelung zum Zwecke des sich Entziehens der Wehrpflicht

bestraft wird, da man es hier ja in der Tat mit der Aufrechterhaltung einer staatlich anerkannten Pflicht zu tun hat. In Parallele könnte nur etwa eine Bestrafung der Selbstkastrierung im Allgemeinen gestellt werden, und eine solche existiert eben nicht. (...)

Dr. Gertrud Bäumer, Helene Lange und andere wollen nur bei Notzucht die Frau von den Konsequenzen der an ihr begangenen Tat freimachen, wobei übrigens Helene Lange selbst der Schwierigkeit der Beweisführung gedenkt, da Ausreden sehr leicht wären, daher auch wahre Angaben begreiflichem Misstrauen begegnen könnten, aber abgesehen davon, sind mit den Vergewaltigungsfällen wirklich die in Frage kommenden Fälle erschöpft? Und wie steht es mit der Frau, die sich dem trunken heimkehrenden Manne nicht entziehen kann (selbst hier abgesehen von der früher erwähnten wahrscheinlichen Wirkung auf das Kind). Und die Frau, die aus falsch verstandenem Pflichtgefühl dem Manne nicht wehrt zu einer Zeit, wo sie geschwächt und ruhebedürftig ist? Und das Mädchen, das ihrem Arbeitgeber zum Opfer fällt, deswegen zum Opfer fällt, weil es ihre Stelle, ihr Brot verlieren würde, wenn es nicht nachgäbe? Und dann die Verkuppelte, und zwar sowohl die ehelich wie die unehelich Verkuppelte? Oder die im Schutzalter Verführte? Sollen alle die etwa für eine frühere Schuld verantwortlich gemacht werden?

Dr. Gertrud Bäumer meint, der Vorschlag der Aufhebung von § 218 gehöre zu der Gruppe derjenigen, die dahin zie-

len, „das Geschlechtsleben von Verantwortlichkeit zu befreien“.

Dagegen ist schon dies zu sagen, daß auch heute, wo der Paragraph existiert, er ungezählte Male übertreten wird, „von allen gewußt, von niemand verraten“. Ich hatte den Vortrag in Halle in dem ich auf den § 218 zu sprechen kam, sogar als einen Grund dafür, daß hier Straflosigkeit wünschenswert sei, angeführt, daß eine Rechtsnorm, die so oft ungestraft übertreten wird, von denen etwa 80 zur Anzeige kommen, und ebenso bezeichnend ist das Verhältnis bei uns in Deutschland, wo - im ganzen Reiche - nur ca. 400 der faktisch zahllosen Fälle offiziell bekannt werden.

Man darf überhaupt die Wirkung eines Strafparagraphen nicht überschätzen. Es wäre schlimm mit der Menschheit bestellt, wenn sie vor bösem Tun nur durch diese zurückgehalten würde. Auch wenn der Paragraph fiele, würde die deutsche Frau Mutter werden wollen, und wie heute es als ein schweres Schicksal empfinden, wenn ihr dies versagt bliebe. Wie heute würde der Arzt nur die Frage zu hören bekommen: Wie schütze ich mich gegen zu viele Kinder? sondern die ebenso angstvolle: Wie kann ich's machen, daß ich ein Kind bekomme? Der Mutterinstinkt, der so mächtig ist, daß Frauen, denen das Glück eigener Kinder versagt ist, heute vielfach fremde als eigenen aufziehen - der würde dann nicht weniger laut sprechen. Auch würde die Religion, die heute ein Bollwerk gegen die Abtreibung ist, ein viel

mächtigeres als § 218 es je war sein könnte, auch würde die Religion dieses Bollwerk bleiben.

Sodann aber, wenn - wie Helene Lange sagt - „die Natur hier eine sittliche Pflicht diktiert, die nämlich, den Menschen zum Diener eines mit seinem Willen und auf seine Verantwortung entstandenen Lebens zu machen“, so erhebt sich doch bei der Unleugbarkeit der Tatsache, daß das „Leben“ seine Entstehung nicht allein der Mutter dankt, die Frage, warum denn hier die Verantwortlichkeit der Frau allein aufgebürdet werden soll. Heute schon ist das Geschlechtsleben des Mannes von dieser Verantwortung so gut wie frei, und es bedeutet ein geringes Kennen der tatsächlichen Zustände, wenn Helene Lange fragt: „Was wird den unehelichen Vater künftig noch abhalten, sich dem Mädchen gegenüber ganz unverantwortlich zu fühlen, wenn er weiß, daß ihr dieser Ausweg gesetzlich gestattet ist“, denn daß der Mann, der heute nicht für seine Nachkommenschaft - uneheliche und sogar auch eheliche - sorgen will, sich seiner Verpflichtungen fast immer entschlagen kann, ist sicher, und daß ihm heute je der § 218 die Partnerin zu seinem Geschlechtsleben abspenstig macht, wird man nicht im Ernst behaupten können.

Es bliebe also, und müßte bleiben, auch wo den Vater moralisch eine große Schuld trafe, die Abtreibungsfrage auf die Frau beschränkt. Und mit welchem Rechte - ich wiederhole es - soll den Frauen, die sowieso im Geschlechtsverkehr die bei weitem Benachteiligten sind, auch noch hierbei die allei-

nigen strafrechtlichen Folgen aufgeladen werden? Wie stimmt dies zusammen mit dem allorts ertönenden Protest gegen doppelte Moral? Darüber besteht für mich kein Zweifel: wenn die Männer die Kinder zu gebären hätten - ein männlicher § 218 wäre nie geschaffen worden!

Wir dürfen übrigens nicht vergessen, daß die Moral gar nichts Konstantes ist, daß ihr Inhalt zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten stets ein anderer war, daß von dieser allgemeinen Wahrheit auch die uns beschäftigende Frage nicht ausgenommen ist, gemein anerkannt war, daß Plato und Aristoteles sie sogar aus nationalökonomischen Gründen empfahlen, daß es der stoizistischen Auffassung der römischen Juristen widersprach, dem Embryo selbständigen Schutz zu verleihen, daß im römischen Reiche erst im 3. Jahrh. nach Chr. etwa an und für sich, nicht auch für unehelich Geschwängerte, und für Ehefrauen, die gegen den Willen ihrer Männer die Abtreibung vorgenommen, daß nach dem kanonischen Rechte im Mittelalter die in den ersten Monaten erfolgte Abtreibung nur willkürlich bestraft wurde, daß im heutigen England Bestrafung erst in den späteren Monaten stattfindet, daß die Strafbarkeit der Abtreibung der Rechtsanschauung des deutschen Mittelalters widersprach, und daß sie heute in Nordamerika der öffentlichen Meinung als etwas vollkommen Rechtmäßiges gilt.

Der eine der hier erwähnten Punkte, nämlich das in Rom notwendig gewesene Einverständnis des Mannes, gab unseren Gegnern Anlaß zu der Bemerkung, daß hierin eben

ein wesentlicher Unterschied gelegen sei gegenüber unserer heutigen Forderung, die gerade dadurch so ungeheuerlich wirke, als wir das Verfügungsrecht des Mannes ganz ausschalteten. Ob wir denn nicht wüßten oder nicht bedächten, daß - wie die Physiologie feststellt - bei dem Vorgang der Befruchtung des Mannes Anteil sogar bei weitem größer sei, als der der Frau. Wie könne man ihn daher so einfach ungefragt um die Frucht bringen wollen?

Mir will scheinen, daß der Anteil des Mannes an der Zeugung nicht geringer bei der unehelichen wie bei der ehelichen. Wäre also darauf Rücksicht zu nehmen, müßte auch das verlassene Mädchen erst nach dem Erzeuger ihrer Leibesfrucht fahnden, um ihn dann zu fragen, ob er die Abtreibung gestatte. Und in den Fällen, wo für die Vaterschaft mehrere Möglichkeiten in Betracht zu kommen hätten, würde es dann nur folgerichtig sein zu verlangen, daß die Abtreibung nur auf „Kommissionsbeschluß“ dieser „Väter“ erfolgen dürfte. Weiter wird man sich aber doch sagen müssen, das der „Anteil“, den der Mann bei der Zeugung „gibt“, aus zwingenden physiologischen Gründen gegeben wird, unter keinen Umständen aber als ein Kapital aufzufassen ist, auf dessen Zinsen er Anspruch hat. Es war auch nicht etwa mit Rücksicht auf diese physiologische Entdeckung, die man ja damals noch gar nicht gemacht, daß in Rom dem Vater - dem ehelichen - das erwähnte Recht eingeräumt wurde, dieses Recht war vielmehr ganz selbstverständlich zu einer Zeit, in der die Frau als Mutter überhaupt rechtlos war, entsprang also Anschauungen, denen wir entgegenzutreten ha-

ben, wo immer wir davon Überreste wahrnehmen. Nur einschaltungsweise sei hier an die an anderer Stelle behandelten Fälle erinnert, wo eine Frau einem Manne ehelich verkuppelt wird, wo sie ihn als erblich belastet erkennt, wo er sie, die Geschwächte, rücksichtslos schwängert oder sie als Trunkener vergewaltigt. Aber abgesehen davon: ganz prinzipiell müßten wir Einspruch erheben gegen ein Verfügungsrecht des Ehemannes über die Leibesfrucht. Nicht nur würde auch in seinen Händen diese Recht vielfach zu Erpressungen führen, wie es dies heute das Recht jedermanns, eine Anzeige zu machen, mit sich führt, aber vor allem würde ein solches Recht noch mehr als der heutige Zustand im Widerspruch stehen zu der von uns geforderten spezifischen Beschaffenheit der Ehe. Gehört doch sogar - wie bekannt - zu unseren Forderungen auch die Straflosigkeit des Ehebruchs, finden wir doch - und hier gab sich innerhalb der Frauenbewegung kein Widerspruch kund -, daß die Ehe nicht durch den Strafparagraphen geschützt werden soll, und ist es doch von der heutigen deutschen Gesetzgebung zum Unterschiede z. B. von der veralteten österreichischen bereits anerkannt, daß es keinen ehelichen Erfüllungszwang gibt, daß, wenn ein Gatte gleichgültig ob Mann oder Frau - sich dem anderen entzieht, sogar dauernd die Gemeinschaft mit ihm aufhebt, indem er das Haus verläßt, der andere Gatte kein anderes Recht gegen ihn hat, als - sich von ihm scheiden zu lassen.

Nach dieser notwendigen Abschweifung zum Thema zurückkehrend: wir haben also gesehen, wie die Anschauung über Moral, auch in Bezug auf unsere Frage gewechselt hat.

Aber selbst, wenn die Abtreibung heute schlechthin als etwas Unmoralisches anzusehen wäre, wäre dies doch kein Grund, sie unter Strafe zu stellen. Denn wenn wir alles ethisch Verwerfliche bestrafen wollten, wäre die Welt ein großes Zuchthaus, und zu Kerkermeistern müßten wir schon die lieben Engelein im Himmel bemühen. Neid, Geiz, Vertragsbruch und was nicht noch fiele darunter. Und gerade bei dem Vertragsbruch, der uns Frauen als ein besonders schwerer erscheint - dem gebrochenen Eheversprechen, durch das bereits geschlechtlicher Verkehr erzielt wurde - zeigt es sich besonders deutlich, wie unsittlich und strafbar ganz verschiedenen Dinge sind; weit entfernt sind wir hier davon, etwa nach dem Muster der veralteten österreichischen Gesetzgebung Strafe zu verlangen. Denn Strafandrohung wäre in den praktischen Folgen identisch mit Erfüllungszwang (den wir nur dem Staate gegenüber anerkennen), mit Zwang zur Eheschließung, wäre also Einschränkung der freien Verfügung über die eigene Persönlichkeit, den eigenen Körper und im Namen der freien Persönlichkeit, die hier die des Mannes ist, müßte gegen Strafe - Zivilschadenersatzansprüche haben natürlich hiermit auch beider uns hier beschäftigenden Frage im Namen der freien Persönlichkeit - hier die der Frau - protestieren, so verlangen wir nicht, wie Helene Lange es formuliert „im Namen der Selbstbestimmung ein Recht auf eine Handlungsweise die an sich ethisch minderwertig ist“. Ebenso wenig finden wir, daß „sie sittlich gehoben würde dadurch, daß sie ein Akt der freien Persönlichkeit“ wird. Wir drücken damit lediglich aus, daß es nicht in des modernen Staates Konzept liegen

könnte, Handlungsweisen zu bestrafen aus dem Grunde, weil sie ethisch minderwertig sind, daß seiner Kompetenz Grenzen gesetzt sind durch die zu respektierende Freiheit der Persönlichkeit, zu der vor allem gehört die freie Verfügung - gleichgültig, wie dies im Einzelfalle ethisch zu bewerten ist - über den eigenen Körper. Daß der Embryo ein Teil des Körpers der Frau ist, ebenso wie das Ei vor seiner Befruchtung, ist nicht eine Erfindung laienhafter Frauen, auch in modernen wissenschaftlichen Schriften von Männern wird davon ausgegangen, daß, wenngleich das alte römische Wort „partus pars viscerum mulieris“³⁴ einige erst später bekannt gewordene embryologische Fakten nicht berücksichtigt, es doch den Tatsachen sehr nahe komme, daß (nach Haeckel) der Embryo in der ersten Zeit fischähnlich oder amphibienartig, später in dem Zustande eines niederen Säugtiers ist, daß er kein menschliches Leben habe, wozu noch kommt, daß es vor Gebrauch der Abtreibungsmittel tot war, was nur nicht zu beweisen ist - daß also der Embryo keine Rechtspersönlichkeit sei, seine Vernichtung also nicht ein Eingreifen in eine fremde Rechtssphäre bedeutet, daß Interessen Dritter etwa daran, daß ein Kind geboren werde, nie und nimmermehr unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden dürften, und daß somit das Verbot der Abtreibung unter die zu mißbilligenden Negationen des Rechts über sich selbst falle.

34 lat.: „Das Geborene ist ein Teil der Innereien der Frau“ <Übers. Lieselotte Stockhausen-Doering> Häufig im kanonischen Recht benutzter Ausdruck.

Dasselbe gilt auch dem Einwande gegenüber, durch die Abtreibung werde die Gesundheit der Frau gefährdet. Es muß in diesem Zusammenhange nochmals betont werden, daß das Fallen des § 218 durchaus nicht notwendig eine Steigerung der Zahl der Abtreibungen überhaupt nach sich ziehen würde. Wo etwa chronisch die Zahl der Kinder eingeschränkt worden ist, als etwa eine unmittelbar auf eine vorhergehende Schwangerschaft folgende weitere Schwangerschaft bei einer entkräfteten Frau, wird nicht allgemein gültig geleugnet werden können. Die Tatsache übrigens, daß von einem Tiefstand der Volksgesundheit nach dieser Richtung hin gesprochen werden kann, spricht schon gegen die Behauptung der überaus großen Gefährlichkeit der Abtreibung. Sodann aber soll ja von uns nicht im entferntesten die Abtreibung anempfohlen werden. Wenn wir beispielsweise den Ehebruch nicht bestraft wissen wollen, so billigen wir ihn doch darum nicht. Ja gerade wenn der Strafparagraph fällt, kann man in viel eindrucksvollerer, weil öffentlicher Weise vor den Gefahren der Abtreibung warnen, die mit einem Zuviel und einem „Zur-unrechten-Zeit“ verbunden sind, und - darauf ist besonderes Gewicht zu legen - außerdem würden, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt, die Gefahren in den Händen des erfahrenen, nicht mehr mit Strafe bedrohten Arztes gegenüber den heutigen Manipulationen durch weise Frauen geringer sein. Wer übrigens einigermaßen mit Selbstmordstatistik vertraut ist, der weiß, daß ein großer Prozentsatz der jugendlichen Selbstmörderinnen schwanger ist. Die gehen heut in den Tod, weil sie ihrer

Frucht mangels Hilfe nicht ledig werden können. Selbstmord ist entschieden nicht gesünder als Abtreibung!

Vor allem aber müßte man auch hier fragen, mit welchem Rechte könnte der Staat die Gefährdung der eigenen Gesundheit strafen. Er schützt sie nicht einmal, wozu er wohl die Kompetenz hätte, und läßt die Arbeit, schwangere Frauen bis in die letzte Zeit in Betrieben sogar zu, die erwiesener Maßen im höchsten Grade gesundheitsgefährlich sind, anstatt für sie in den schwersten Monaten ausgiebig zu sorgen. Aber selbst wenn er die Gesundheit schützen würde, oder wenn einmal es so weit gekommen wäre, hätte er noch keine Strafbefugnis gegen den einzelnen, der mit seiner Gesundheit schlecht umzugehen weiß. Wenn er diese Befugnis hätte, könnte er auch den strafen, der eine feuchte Wohnung bezieht oder der eine waghalsige (...) Tour unternimmt.

Wir haben hier dem Einwand zu begegnen, daß die Freiheit der Persönlichkeit, die wir geschützt wissen wollen, gerade durch unseren Vorschlag insofern bedroht werden würde, als auf die werdende Mutter von außen - etwa von seiten des unehelichen Vaters - ein moralischer Zwang zur Abtreibung ausgeübt werden könnte. Ich selbst suchte in meinem Vortrage in Halle diese Bedenken abzuwehren, indem ich sagte, ein solcher Zwang müßte eben bestraft werden und ganz besonders, wenn er an einer Unmündigen ausgeübt wird.

Sowohl Dr. Gertrud Bäumer wie Helene Lange meinen hierzu, daß dabei übersehen sei, daß man die Veranlassung, die Anstiftung doch nicht bestrafen könne, wenn die Sache selbst als erlaubt gilt, und auch daß dieser moralische Druck sich der gesetzlichen Verfolgung entziehen würde.

Hier begegnet den beiden Schriftstellerinnen wieder ein Irrtum, ähnlich dem an anderer Stelle erwähnten. Dort hatten sie gemeint, Beihilfe zu einer straflosen Tat müsse straflos sein, hier halten sie die Anstiftung zu einer gestatteten Handlung für stets zulässig. Auch dies trifft nicht zu. Diebstahl unter Ehegatten und gegen Abkömmlinge ist straflos; wer ihn aber veranlaßt hat, wird bestraft (§247, Abs. 2 und 3). Geschlechtsverkehr als solcher ist mit keiner Strafe bedroht, wer dazu anstiftet, ist ein Kuppler im Sinne des Strafgesetzbuches. Eine spezielle Analogie für meinen Vorschlag bietet der § 181, wo die Kuppelei gerade wegen des Autoritätsverhältnisses, auf Grund dessen sie erfolgt, unter Strafe gestellt wird. Und wenn der Einwand richtig wäre, daß ein moralischer Druck sich der Strafverfolgung entzieht, müßte er auch für diesen Paragraphen gelten. Hier wie dort eben, da das Bekanntwerden durch die Betroffenen selbst freilich meist die Voraussetzung einer Strafverfolgung sein wird, wird an diese erst nach Auftauen des Abhängigkeitsverhältnisses zu denken sein.

Er könnte noch befürchtet werden, daß die Freigebung der Vernichtung des keimenden Lebens in Ehen Unfrieden bringen könnte. Wenn nämlich der eine Ehegatte die Abtreibung

wünscht, der andere nicht. Ich glaube darüber braucht man sich nicht zu beunruhigen. Eine vom Manne ausgeübte moralische Nötigung könnte - analog dem vorhergehenden - strafbar sein, überdies würde sie natürlich einen Scheidungsgrund abgeben. Und eine Ehe in der - entgegengesetzt dem Wunsche des Mannes - dauernd auch nur der Wille der Gattin darauf gerichtet ist, das keimende Leben zu vernichten - eine solche Ehe ist ebensowenig wert, weiter zu bestehen.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die eingangs erwähnten gegen uns vorgebrachten Argumente, so ergibt sich: Das Nichtbestehen des § 218 in der praktisch allein wichtigen Ausdehnung ist weder zeitlich noch örtlich ein Novum.

Die Bevölkerung würde wahrscheinlich keinen Schaden erleiden, vielleicht sogar eine Besserung erfahren, wenn durch das Wegfallen der Strafbestimmung die Vernichtung des keimenden Lebens leichter würde, da es für die Population nicht nur auf die Anzahl der Geburten, sondern auch auf die, sowohl natürliche, als durch mangelnde Pflege und Verbrechen hervorgerufene Kindersterblichkeit ankommt.

Daß die Abtreibung überhaupt häufiger würde, ist sehr zu bezweifeln, da schon heute die Gegengewichte gegen die Strafandrohung - also die Motive für die Abtreibung - bei weitem stärker zu wirken pflegen als diese, so daß der faktische Unterschied zwischen dem heutigen Zustande und

dem nach Aufhebung von § 218 lediglich der sein dürfte, daß in den Gefängnissen Deutschlands jährlich zirka 4 - 500 weniger unglückliche Opfer von Denunzianten schmachten würden.

Die Anschauung, daß der Ehemann Rechte an die Leibesfrucht habe, rechnet noch mit dem Gedanken des Herrschaftsrechts des Mannes über die Frau, welchem Gedanken die Frau sonst allorts entgegentritt, ja steht sogar mit dem von der heutigen deutschen Gesetzgebung bereits anerkannten Wesen der Ehe in Widerspruch, die keinen Erfüllungszwang sogar zu ehelichen Pflichten kennt.

Die Religion mit ihren Geboten wirkt unabhängig vom StGB und hat in Zukunft, wie auch heute schon, mit den staatlichen Gesetzen nichts zu tun.

Die Gesundheit der Frau würde - selbst unter der Voraussetzung, daß die Tat der Abtreibung überhaupt häufiger würde - weniger gefährdet sein, als heute, da hygienische Warnungen erst dann offen ausgesprochen werden könnten, und da statt „weiser Frauen“ erfahrene Ärzte zu Rate gezogen würden.

Die Vernichtung des keimenden Lebens können wir - bei der Fülle von Gründen, die für sie in Betracht kommen können - nicht schlechtweg als etwas Unsittliches ansehen.

Selbst aber wenn die Vernichtung des keimenden Lebens gesundheitsschädlich wäre, und wenn oder wo sie unsittlich wäre, hat sie nicht unter Strafe zu fallen, da der Staat nicht die Kompetenz haben kann, etwas zu bestrafen, deshalb, weil es die eigenen Gesundheit gefährdet oder weil es unmoralisch ist, sondern nur wenn ein Rechtsgut verletzt wird.

Es wird durch die Vernichtung keimenden Lebens kein Rechtsgut verletzt, der Embryo keine Rechtspersönlichkeit ist.

Es ist also die Strafandrohung ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Verfügungsmöglichkeit über den eigenen Körper, also in die Freiheit der Persönlichkeit.

Und so haben wir denn nicht zu fürchten, der Frauenbewegung einen Schlag zu versetzen, sondern sind vielmehr davon überzeugt, ihren Prinzipien treu, ihr einen Dienst zu leisten, wenn wir die Abschaffung des § 218 fordern: im Namen des Selbstbestimmungsrechts, im Namen der freien Persönlichkeit der FRAU!

Camilla Jellinek: *Die Strafrechtsreform und die §§ 218 u. 219 StGB*; in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, Bd.5, 1909, S.602-605, 607, 609-619

Liselotte Funcke (1972)

Beruf und Familie

Auch nach der verfassungsrechtlichen Gleichstellung und der festen Etablierung des Frauenwahlrechts blieb die volle Gleichberechtigung immer noch als Herausforderung in der Politik bestehen. Dies bedeutete vor allem die Reform in vielen Rechtsbereichen, die den Alltag und das Berufsleben beeinflussten. Es steht seit jeher die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie, Kindern und Berufsebene für die Frau im Mittelpunkt – eine Frage, die sich aus dem durch die Gleichberechtigung ergebenden sozialen Wandel und der Änderung weiblicher Rollenverständnisse ergab.

Liselotte Funckes im Folgenden wiedergegebene Rede aus dem Jahr 1972 vermittelt Einblicke in die deutsche liberale Diskussion um Frauenpolitik der Zeit. Die FDP-Politikerin war von 1969 bis 1979 Bundestagsvizepräsidentin. Sie bekleidete 1979 als erste Frau das Amt der Ministerin für Wirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen. Von 1981 bis 1991 war sie schließlich die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl.

Die Mehrfachrolle der Frau ist keine neue Erscheinung. Schon die Hausfrau früherer Jahrhunderte war berufstätig und Hausfrau zugleich, war Erzieherin und Partnerin, und erledigte einen großen Teil der Aufgaben, die wir heute Innenpolitik nennen. Sie konnte diese Vielfachrolle bewältigen, weil ihr im Rahmen der Großfamilie genügend Hilfskräfte zur

Verfügung standen und weil man fremde Hilfe bekommen und bezahlen konnte.

Mit der Trennung der Berufswelt des Mannes vom Haushalt vollzog sich die strenge Teilung zwischen dem „Draußen“ als der Welt des Mannes und dem „Dinnen“ als der Welt der Frau. Es wurde zum Prestigebedürfnis des Mannes, seine Frau so zu stellen, daß sie nicht mehr zu „arbeiten“ brauchte, ihre ausschließliche Beschäftigung für die Familie wurde verinnerlicht und führte in Deutschland zu der bekannten Gemütlichkeit und damit zugleich zu einer starken Familienbezogenheit.

Mit der Entwicklung von der Großfamilie zur Kleinfamilie, von der bekannten Nachbarschaft zur Anonymität, verkleinerte sich der Einflusskreis der Frau immer mehr. Ihr Arbeitsfeld in Haushalt und Familie wurde technisch vereinfacht, aber die Betreuung und Erziehung der Kinder wurde zugleich intensiver und anspruchsvoller, weil sie nahezu ausschließlich der Mutter zufiel. Es entwickelte sich die „vaterlose Familie“ und die „mutterlose Gesellschaft“ zum Schaden der Ehe, der Kinder und der Gesellschaft.

Es gilt heute, die Partnerschaft in allen Bereichen des Lebens neu zu entdecken und zu verwirklichen. Dazu gehört die Überwindung einseitiger Vorstellungen über geschlechtsbestimmte Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft. Dabei wird die besondere Aufgabe der Frau gegenüber den

Kindern, insbesondere den Kleinkindern, nicht aufgehoben, aber aus ihrer Absolutheit gelöst.

Die Frau, die heute weithin die gleichen Bildungsmöglichkeiten hat wie der Mann, will und sollte stärker mit ihrem Beruf verbunden bleiben. Um ihr auch als Hausfrau und Mutter eine berufliche oder ehrenamtliche - politische - Tätigkeit zu ermöglichen, müssen Staat und Gesellschaft vorhandene Erschwernisse für die Frau abbauen und Erleichterungen zur Bewältigung ihrer Mehrfachrolle schaffen.

Einiges ist bereits geschehen:

1. Im Staatsdienst wie in der Privatwirtschaft kann eine Frau Teilzeitarbeit leisten. Im Staatsdienst als Beamtin kann sie auch bis zu drei Jahren - bei mehreren Kindern bis zu sechs Jahren - sich ganz beurlauben lassen, ohne ihre Beamtenrechte zu verlieren. Es werden Überlegungen angestellt, auch in der Privatwirtschaft einer Frau das Recht auf Wiedereinstellung gesetzlich zu sichern, wenn sie nach der Geburt eines Kindes bis zu einem Jahr aussetzt. Man muss dabei jedoch bedenken, daß damit Einstellung und Beförderung von Frauen erschwert würde, weil eine Frau dann ein größeres personelles „Risiko“ darstellt.
2. Die Errichtung von Kindergärten ist bereits in einigen Ländern als Pflichtaufgabe der Gemeinden gesetzlich festgelegt. Dadurch erhoffen wir eine Verstärkung der

Kindergartenplätze von etwa 1/3 auf mindestens 1/2 der infrage kommenden Jahrgänge. Außerdem wird die Vorschule für die Fünfjährigen erprobt mit dem Ziel, sie eines Tages als Pflichtschule allgemein einzuführen.

3. Der Umweg über den Kindergarten oder die Kinderkrippe, den eine Mutter auf dem Weg zur Arbeit macht, ist seit einem Jahr in den Schutz der betrieblichen Unfallversicherung eingeschlossen.
4. Alle Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskosten sind auch für eine nichtberufstätige Hausfrau steuerlich begünstigt. Damit wird ihr die Wiederaufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit nach mehrjähriger Pause erleichtert.

Zugleich werden Sonderausbildungen für Frauen, die keine abgeschlossene Ausbildung vor der Ehe hatten oder die nicht in den alten Beruf zurückkehren wollen oder können, durch die Arbeitsverwaltung angeregt, eingerichtet und mitfinanziert.

5. Modelle von Service-Häusern sind in der Erprobung bzw. Planung.
6. Um jungen Mädchen Mut auch zu einer langfristigen Ausbildung zu machen, wird die Stufenausbildung diskutiert und in einigen Berufen bereits praktiziert. Sie teilt die Ausbildung zu einem weitgesteckten Ziel in Abschnitte

ein, die jeweils einen berufsbefähigenden Abschluss bieten. Jeder neue Abschnitt kann dann sofort angeschlossen oder nach einer Zeit praktischer Berufstätigkeit oder einer Hausfrauenphase neu begonnen werden.

7. Das Steuerrecht in Deutschland ist so aufgebaut, daß jeder Ehegatte - auch der nichtberufstätige – mit der Hälfte des Familieneinkommens besteuert wird. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß die im Haushalt tätige Ehefrau ebenfalls berufstätig ist. Praktisch wirkt sich dann allerdings eine zusätzliche Erwerbstätigkeit der Ehefrau so aus, daß ihr Einkommen nicht selten in die Progressionsstufe der Steuertabelle fällt und als höher besteuert erscheint. Tatsächlich entsteht jedoch nur der Effekt, der bei jedem höheren Verdienst entsteht, wenn man bereits die Grundvergünstigungen, wie z.B. Grundfreibetrag und Ehegattensplitting in Anspruch genommen hat.
8. Auch im Erbrecht ist der Gedanke der Halbteilung in der Ehe verwirklicht. Alle in der Ehe erworbenen Vermögenswerte gehören gesetzlich jedem Ehepartner zur Hälfte. Das hat seine Bedeutung für die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung wie für die Besteuerung beim Erbanfall.

Hingegen gibt es noch keine gleichwertige Gestaltung des Sozialversicherungsrechts für die Hausfrau. Zwar haben Gerichtsurteile wiederholt festgestellt, daß die Tätigkeit ei-

ner Hausfrau gleichwertige Berufstätigkeit ist. So müssen heute z.B. Haftpflichtversicherungen recht beträchtliche Renten bezahlen, wenn bei einem Verkehrsunfall eine Hausfrau getötet oder für dauernd geschädigt wird. Aber bis jetzt ist der Hausfrau eine eigene Alters- und Invalidenversicherung aufgrund der Haushaltsführung im eigenen Haushalt versagt, weil sie kein „Einkommen“ hat, an dem man die Beiträge messen könnte.

Es gibt im Kern drei Vorschläge für eine Hausfrauenversicherung:

1. Der Ehemann wird verpflichtet, für seine Ehefrau Beiträge zu zahlen. Das würde aber selbst für eine kleine Rente einen monatlich hohen Beitrag erfordern, etwa 130 DM mindestens, den kaum jeder Haushalt aufbringen könnte.
2. Der Staat oder die Versicherungsgemeinschaft zahlt für die Jahre, in denen die Frau Kinder großzieht, einen „angemessenen Beitrag“ für die Frau. Das kostet pro Kinderjahrgang 1 Mrd. DM, und das heißt: Wenn man die Frau bis zum Ende des Schulpflichtalters des Kindes freistellen wird, kostet dieser Vorschlag 15 Mrd. DM jährlich. Die Summe wird schwer aufzubringen sein und würde zudem bedeuten, daß Hausfrauenarbeit am unteren Ende der Sozialskala in der materiellen Wertung stehen würde.

3. Gerechter und praktikabler ist der Weg des Splittings. Das heißt: Alle in der Ehe erworbenen Rentenansprüche werden je zur Hälfte jedem Ehegatten persönlich zugeschrieben. Wenn nur ein Ehegatte außerhalb berufstätig war, hat dann im Alter jeder Ehegatte eine halbe Rente - zusammen wie jetzt, eine ganze. Stirbt einer von ihnen, müsste der Überlebende noch etwa 20 % zu seiner Hälfte hinzubekommen, und zwar Mann wie Frau, so daß Witwe oder Witwer je 70 % der Gesamtrente hätte. Das ist für die Frau mehr, als sie heute mit 60 % hat, für den Mann weniger. Tatsächlich wird es aber mehr als 70 % sein, weil bei diesem System jede auch nur kurzfristige oder teilweise Berufstätigkeit der Ehefrau die Rente beider Ehegatten verbessert, denn durch das Splitting wird auch für die Hausfrau die erforderliche Anwartschaft begründet. Auch freiwillige Beitragszahlung lohnt sich. Und wenn nach dem jetzt dem Bundestag vorliegenden Rentenänderungsgesetz der versicherten Frau ein Babyjahr für jedes Kind als rentensteigernd angerechnet wird, würde das beim Splittingsystem ebenfalls die Rente beider Ehepartner verbessern. Zugleich würde auf diesem Weg auch eine Hausfrau im Falle der Frühinvalidität eine Rente bekommen, und bei ihrem Tod wären die Kinder waisengeldberechtigt.

Zu den Hilfen des Staates zur Bewältigung der Mehrfachrolle der Frau, die hier nur bruchstückhaft angedeutet werden können, muss entscheidend ein Umdenken in Familie und Gesellschaft kommen. Die Vorstellung von der Rollenverteilung

lung der Geschlechter: der Mann in Beruf, Gesellschaft und Politik als Ernährer und Beschützer der Familie, die Frau als Hüterin des Herdes und fast alleinige Erzieherin der Kinder ist keineswegs in dieser Einseitigkeit natur- oder schöpferisch bedingt, sondern das Endergebnis einer Entwicklung im industriellen Zeitalter und im bürgerlichen Milieu.

Gemeint sind vielmehr Mann und Frau in gegenseitiger Ergänzung und zwar in Familie, Beruf und Gesellschaft, wie das in der mittelalterlichen Handwerksfamilie oder in der bäuerlichen Großfamilie noch bis in unsere Tage hinein der Fall war und ist. Erst die Trennung von Haus und Arbeitsstätte hat den Vater der Familie und die Frau der produktiven beruflichen Mitarbeit entzogen. Zugleich verlor die Frau mit der Auflösung der Großfamilie und dem Verlust der bekannten Nachbarschaft ihren wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft, und schließlich wanderten immer mehr häusliche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Hausfrau in außerhäusliche Produktionsstätten oder in die Politik ab. Darum wird und ist das Streben der Frauen nach beruflicher Tätigkeit und politischer Mitwirkung kein Greifen nach neuen Positionen, sondern eine Rückbesinnung auf Bereiche, die sie einmal beherrschte.

In unseren Tagen der großen Unsicherheiten, der bohrenden Fragen unserer Jugend, der Angst vor der Selbstzerstörung der Welt sollten wir uns fragen, ob nicht die Ungewissheit über Sinn und Ziel und Wert unserer technischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Entwick-

lung etwas damit zu tun haben könnte, daß wir mit der sorgfältigen Aufteilung des Lebens in Männer- und Frauenbereiche die Ausgewogenheit zerstört haben, die mit der Einseitigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit der verschiedenen Geschlechter gemeint war. Wenn der Mann schöpferischer aber auch zerstörerischer ist als die Frau, dann eben ist die Welt gefährdet, solange nicht gleicherweise die Frage nach Sinn, Wert und menschlichem Zusammenhang der politischen Entscheidungen gestellt wird. Wenn der Mann nicht nur als Unterhaltsverpflichteter, sondern als Vater und das heißt als gleichgewichtiger Teil des Erzieherpaares Eltern gemeint ist, dann darf sich die Frau nicht allein die Erziehungs- und Betreuungsaufgabe zuweisen lassen. Wenn nicht das Wesen der Ehe auf die Wohn-, Fernseh- und Bettgemeinschaft zusammenschumpfen soll, dann muss aus einem gemeinsamen Arbeits- und Verantwortungsbereich das Gespräch neu erwachsen.

Das Bundesarbeitsgericht in Kassel hat in einem Urteil festgestellt, daß der Ehemann zur Hausarbeit verpflichtet ist, wenn auch die Frau berufstätig ist.

Andererseits hat sich in der Bundesrepublik Deutschland bei den Wahlen der letzten Jahre herausgestellt, daß Frauen - möglicherweise bevorzugt - von der Bevölkerung zur Abgeordneten gewählt werden. Es gibt daher Ansätze zu einer neuen partnerschaftlichen Auffassung. Junge Ehen leben vielfach schon danach. Die Tendenz könnte entscheidend verstärkt werden, wenn endlich in allen Schulen die Koedu-

kation eingeführt und die unterschiedlichen Lehrpläne für Jungen und Mädchen - wo sie noch bestehen - beseitigt werden.

Die Partnerschaft von Mann und Frau bedarf der Ergänzung durch ein stärkeres Miteinander der isolierten Menschen und Familien innerhalb der Gesellschaft. Aus den Zeiten der Großfamilie als Risiko- und Schicksalsgemeinschaft bewahren wir besonders in Deutschland eine starke Familienverbundenheit, die jedoch zugleich eine Gleichgültigkeit anderen Menschen gegenüber mit sich bringt. Heute aber sind die Familien klein, räumlich vielfach getrennt, von Mobilität, Ehescheidung und Fortzug der Kinder bedroht. Dadurch entfallen die gegenseitigen Hilfen in den Wechselfällen des Lebens, wenn nicht in anderer Weise neue Formen des Miteinanders wachsen oder bewusst geschaffen und gefördert werden. Die Großfamilien, wie sie in unterschiedlicher Weise von jungen Menschen probiert werden, zeigen die Lücke, die hier klafft. Eine andere Form wäre eine bewusste Nachbarschaftshilfe.

Auch unser Wohnungsbau, der nur abgeschlossene Wohnungen schafft, ohne auf die Struktur der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen, bedarf einer Neubesinnung. Es sollten Kleinwohnungen, Familienwohnungen und Altenwohnungen nicht getrennt, sondern gemischt in Gesamteinheiten gebaut werden, damit die äußere Möglichkeit für ein Zusammenleben geschaffen wird, wie es der Struktur der Gesellschaft entspricht.

Aber solche äußeren Hilfen haben ihren Wert nur so weit, als unsere Gesellschaft, und das heißt ganz besonders die Frauen, ihre Aufgaben als Mitmenschen auch außerhalb der Kleinfamilie oder des Privatlebens begreifen und aktiv ernst nehmen. In unserer Jugend, die vielfach gescholten und als egoistisch abqualifiziert wird, schlummert eine mögliche Bereitschaft zum sozialen Engagement, die sich in der Minderheit in politischen Forderungen oder in persönlichem Tun äußert, bei der Mehrheit ungeweckt bleibt. Wie aber soll es auch aktiv werden, wenn die Generation der Eltern nicht über die eigene Familie hinaus denkt. Die Kritik an unserer Jugend in dieser Hinsicht ist - wenn wir ehrlich sind - eine Kritik an uns selbst.

Und so ist die Frage, was Staat und Gesellschaft zur Bewältigung der Mehrfachrolle der Frau tun, im letzten eine Frage an uns selbst. Was jeder Einzelne tut.

In diesen Monaten erreichen mich neben vielen positiven Stimmen auch sehr kritische Äußerungen zur Reform des § 218. Eine Frau müsse auf jeden Fall bereit sein, ein Kind auszutragen und anzunehmen heißt es da, der Staat müsse Hindernisse aus dem Weg räumen. Aber wie? Wenn alle diejenigen, die so sprechen, bereit wären, einer kinderreichen Mutter einen Teil der Arbeit abzunehmen, dann wäre in der Tat vieles geholfen. Aber mit wortstarken Reden und Forderungen an andere ist noch keiner überlasteten Mutter gedient. Ich habe der Frau eines Kriegsversehrten, die ihr 9.

Kind erwartete, in ihrem 10-köpfigen Haushalt geholfen und weiß darum, wovon ich rede.

Ihnen als Hausfrauen brauche ich das nicht zu sagen. Aber so lange die Männer die politischen Entscheidungen fällen, und solange die Frauen mit all ihren praktischen Erfahrungen die Mitsprache verweigern - oder sich durch eine falsche Rollenabgrenzung verweigern lassen, so lange kann es in dieser wie in allen anderen Fragen keine ausgewogenen Entscheidungen geben.

Zur Bewältigung der Mehrfachrolle der Frau sind nicht nur praktische Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen notwendig - Voraussetzung ist, daß wir innerlich und tatsächlich den Zustand der vaterlosen Familie und der mutterlosen Gesellschaft überwinden.

Referat anlässlich der Eröffnung des 6. Internationalen Frauenkongresses des Deutschen Hausfrauenbundes e.V. am 6. Mai 1972 in Köln (Kurzfassung); in: FDP-Bundesgeschäftsstelle, Referat für politische Frauenarbeit (Hrsg.): Aufzeichnungen. Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen - von Mitgliedern der F.D.P.-Bundestagsfraktion. Eigen- druck 13.05.1972; D02-01258

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin

Frances Kendall (1993)

Die Chancen der Wissensgesellschaft

Die südafrikanische Autorin und Politikerin Frances Kendall sorgte mit ihrem 1993 erschienenen Buch „The SeXY Factor“ für einen kleinen Aufruhr in der Frauenbewegung, weil sie darin die Idee, dass die Unterschiede zwischen Mann und Frau nur auf sozialen Umständen basierten, die sozialtechnisch nivelliert werden müssten, mit dem Hinweis auf genetische Gegebenheiten zurückwies. Ebenso wie die feministische These von der prinzipiellen Unterschiedslosigkeit zur Konsequenz haben könnte, dass eine willkürliche Planung gesellschaftlicher Verhältnisse durch einen Machtstaat zum politischen Ziel erhoben wird, könnte eine solche Betonung genetischer Unterschiede eine Politik der Verfestigung von Ungleichheiten und Privilegien befördern. Genau dies tut Frances Kendall in ihrem Buch aber nicht. Sie plädiert für mehr Freiheit – eine Freiheit, die Menschen befähigt, ihr Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die Entwicklung hin zu einer weniger hierarchisierten Informationsgesellschaft wirke dabei begünstigend, stellt sie in ihrem Buch fest. Familie und Beruf würden immer besser miteinander vereinbar.

Eine ernste Konsequenz der feministischen Bewegung ist die Herabsetzung der Arbeit von Müttern gewesen. Die Feministinnen glaubten, dass Frau die Befreiung nicht gelingen könne ehe sie sich nicht wie Männer benähmen. Deshalb missbilligten sie jene, die ihre Zeit damit verbrachten, auf

Kinder und kleine Babys aufzupassen. Aus ihrer Sicht war die Mutterschaft so etwas wie die geistlose und unbelohnte Arbeit „häuslicher Sklavinnen“ (...).

Die Industrielle Revolution hat eine Gesellschaft geschaffen, in der Frauen mehr Zeit zur Verfügung hatten. Medizinischer Fortschritt machte es möglich, dass sie weniger Kinder gebären, und dass sie nicht mehr als ein Viertel ihrer Lebensspanne mit ihrer Erziehung verbringen mussten. Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit traten sie in großer Zahl in die Welt der Männer ein, um mit ihnen – mal als Konkurrentinnen und manchmal sogar als ihre Vorgesetzten – zu arbeiten.

Für einige Frauen brachten diese Veränderungen Herausforderungen und Erfüllung mit sich, andere fühlten sich zerrissen zwischen ihrem Wunsch, sich um ihre Familien zu kümmern, und den neu entdeckten Freuden persönlicher Leistung und verdientem Status. Unzählige Ehen zerbrachen über der Wut und den Ressentiments der Ehemänner und den Ängsten der Frauen.

Heute verwandelt die Technologie unsere Gesellschaft abermals. Sehr bald werden die meisten Frauen die Wahl haben, sich um ihre Kinder zu kümmern und gleichermaßen vollen Gebrauch ihrer anderen Talente machen. In dem Maße, in dem wissens-basierte, netzwerkartige Umgebungen Merkmale einer neuen Ordnung werden, werden

kluge Unternehmer schnell den Beitrag, den Frauen zum Erfolg des Unternehmens beitragen, zu schätzen lernen.

In Zukunft werden Männer weniger Chancen finden, die Leitern von Hierarchien in Wirtschaft und Politik zu erklimmen. Sie müssen stattdessen ihr Streben nach Dominanz und Status in individuell begründete Leistungen umwandeln. Zum Beginn des neuen Jahrhunderts werden auch sie mehr Zeit für ihre Familien zur Verfügung haben, für die Teilnahme an freiwilliger gemeinnütziger Arbeit, die eine Art Ventil für männliche Impulse bieten, etwa bei der Feuerwehr, bei Rettungsdiensten oder Nachbarschaftswachdiensten (...).

Bis vor kurzem hing die Steigerung der Produktion davon ab, dass die Angestellten härter und länger arbeiteten. In den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg war der beste Weg zu hohen Löhnen und langfristiger Sicherheit die Arbeit vom 17. Lebensjahr an als angelernter Arbeiter in einer gewerkschaftsdominierten Firma für die Massenproduktion zu arbeiten. Nach nur einem Jahr verdiente in entwickelten Ländern ein solcher Arbeiter mehr als eine Person mit Abschluss es je innerhalb von 10 oder 15 Jahren erwarten konnte (...). Die Zeit zwischen den 1920er und 1970er Jahren war eine Zeit fortschreitender Zentralisierung, die große Konzerne, große Universitäten, große Krankenhäuser und den großen Staat hervorbrachte (...).

Heute sind es Wissen und Fähigkeiten, die den Weg zu einem guten Job und zu Karrieremöglichkeiten bereiten.

Das liegt daran, dass die Produktivität nicht mehr vom „work harder“ abhängt, sondern von der Nutzung neuester Technologie, dem „work smarter“. In den entwickelten Ländern nimmt die Rolle der Fabrikarbeiter dramatisch ab, sowohl als Anteil der Gesamtbeschäftigten als auch im Sinne von politischer Macht (...).

„Wissensarbeiter“ findet man in fast jeder modernen Profession, an die man nur denken kann. Sie sind Lehrer, Verwaltungsspezialisten, Buchhalter, Manager, Börsenmakler, Bankiers, Techniker, Krankenschwestern, Rechtsassistenten, Graphiker, Geologen, Mathematiker, Ingenieure, Computerprogrammierer, Sekretärinnen mit Computern, Personaltrainer. Alle sind sie damit befasst, Informationen zu schaffen oder zu verteilen. Wissen ist ihr Kapital, und sie agieren anders als die Arbeiter am Fließband (...).

Wissensarbeiter unterlaufen Hierarchien, weil unabhängig von ihrer Position in der Firma ihr Spezialwissen auf ihrem eigenen Gebiet größer ist als das ihrer Vorgesetzten oder Arbeitgeber. Darüber hinaus gibt es nur begrenzte Möglichkeiten für ein Fortkommen innerhalb eines Spezialgebiets, so dass die Menschen weniger als früher aus ihrer Nische ins allgemeine Management überwechseln. Stattdessen verbessern sie ständig ihr Wissen und ihre Talente, so dass sie stets kreativ auf sich ändernde Umstände und Anforderungen reagieren können (...).

Große, kopflastige und bürokratische Organisationen sind unter diesen Umständen kaum wettbewerbsfähig. Um zu überleben, müssen sie sich dezentralisieren und ihrer Hierarchien zum Einsturz bringen (...).

In dem Maße, in dem der Arbeitsplatz sich zunehmend dezentralisiert, werden mehr und mehr Menschen flexibel oder teilzeitig oder am Heimarbeitsplatz arbeiten. Hierarchien werden durch Netzwerke unabhängiger, kreativer, motivierter Individuen ersetzt. Kooperation wird ebenso wichtig wie der Wettbewerb (...).

Alle diese Trends dienen geradezu ideal den weiblichen Fähigkeiten, Interessen und Werten. Frauen bevorzugen die Arbeit in flach-hierarchisierten Netzwerkumgebungen, in denen individuelle Anstrengungen belohnt und Kooperation und Kommunikation ermutigt werden. Als Manager sind sie naturgemäß mit jenem demokratischen, konsultativen, teilnahmsvollen Ansatz begabt, der immer schneller an Wichtigkeit zunimmt. Nicht überraschend kommen sie besonders in aufstrebenden Unternehmen wie die weltbekannte Computerfirma Apple voran, bei der bereits über 30% der Führungskräfte Frauen sind.

Frauen betreiben die meisten Heimunternehmen und stellen den größten Anteil der Teilzeit- und Telearbeitskräfte. Diejenigen, die ihre eigenen Firmen starten, vermeiden Hierarchien und ermutigen Verantwortung (...).

Joan Joffe, eine von Südafrikas erfolgreichsten Unternehmerinnen, baute innerhalb von 10 Jahren ihre Computer-Firma, Joffe Associates, von einem Ein-Frauen-Unternehmen zu einer nationalen Organisation mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Rand aus. Sie verließ sich bei der Anstellung ihrer 60 Angestellten auf Intuition und ihren Sinn für Beziehungen (...). Joffe stellte neuen Mitarbeitern meist nur die generellen Linien und Zielpläne vor und überließ ihnen dann die Übernahme von Verantwortung für ihre Arbeit. Alle Mitarbeiter berichteten direkt ihr gegenüber, alle waren im Betreiben des Unternehmens eingebunden, die Löhne waren unmittelbar mit den Unternehmensgewinnen verknüpft. Das Ergebnis war ein Mitarbeiterstab loyaler, kooperativer, motivierter und gut bezahlter Individuen.

Als Joffe den Betrieb an Datakor verkaufte, wurde die flache Struktur durch eine traditionelle Hierarchie ersetzt, und innerhalb von zwei Jahren hatten alle bis auf zwei ihrer ursprünglichen Mitarbeiter gekündigt und die hohen Gewinne waren in riesige Verluste umgewandelt (...).

Heute arbeiten mehr als die Hälfte aller Mütter Teilzeit. Das überrascht nicht, weil die konflikträchtigen Anforderungen, einen full-time Job ebenso zu bewältigen wie die Rollen von Mutter und Ehefrau, das Leben für viele Frauen unerträglich, leidensvoll und unsicher macht (...).

Eine Frau mag mit ihren Rollen als Ehefrau und Mutter durch und durch glücklich sein, und dennoch andere Aspekte ihrer

Persönlichkeit und Fähigkeiten entwickeln wollen. Sie mag sich geistig fortbildenden oder finanziell unabhängig werden wollen, oder das Gefühl haben, sich zu sehr strapaziert zu haben (...).

Manche Leute argumentieren, dass der Staat eine flächendeckende Kinderbetreuung wie etwa in Schweden anbieten müsse, damit eine höhere Qualität der Betreuungsdienstleistung gesichert sei, und damit Eltern nicht länger von unzuverlässiger privater Betreuung abhängig seien. Indes ist die Bilanz der Qualität von staatlichen Angeboten nicht sonderlich gut. Selbst wenn sie effizient verwaltet ist, ist qualitätsvolle staatliche Kinderbetreuung sehr teuer, weil sie ein hohes Verhältnis von Erwachsenen gegenüber den Kindern und die Beschäftigung von gut ausgebildeten Betreuern braucht. Da dies alles vom Steuerzahler zu begleichen ist, heißt dies, dass Familien, bei denen die Mütter zu Hause die Familie betreuen, die Familien mit arbeitenden Müttern subventionieren. Studien zeigen klar, dass die staatliche Subventionierung von Gütern, Dienstleistungen und Menschen (etwa unverheiratete Mütter) deren Menge vergrößert. Umgekehrt, wenn Güter und Dienstleistungen besteuert werden, dann werden weniger Menschen sie produzieren oder konsumieren, weshalb die Menge abnimmt. Wenn also der Staat Kinderbetreuung subventioniert und dafür Mütter zu Hause abstrafft, dann können wir erwarten, dass mehr Frauen arbeiten, selbst wenn es nicht ihre erste Präferenz gewesen wäre.

Das ist genau das, was in Schweden passierte, wo die Mütter durch das Steuersystem geradezu dazu gezwungen wur-

den zu arbeiten. Ein riesiges Netz von Tagesbetreuungs-
zentren sichert eine hochwertige Betreuung mit zwei
Erwachsenen auf fünf Kindern unter drei Jahren und exzel-
lenter Ausstattung (...).

Viele Menschen halten dies für äußerst vorteilhaft für die All-
gemeinheit, aber der Zustand der Familie in Schweden ist
nicht gerade sehr rosig. Auf sieben Ehen kommen vier Schei-
dungen, die Geburtenrate ist auf 1,8 Kinder pro Familie gefal-
len. 1984 endeten 25% aller Schwangerschaften mit Abtrei-
bung und 46% aller Geburten waren außerehelich (...).

Heutzutage gibt es jenseits aller wirtschaftlichen Anreize,
die früher Frauen in den Arbeitsmarkt führten, die zusätz-
liche Verlockung einer immer größer werdenden Anzahl in-
teressanter Jobs, aus denen ausgewählt werden kann. Mit
den Technologien, die die Produktivität weiter steigern, ei-
ner Geburtenrate, die in den Industrieländern auf einen his-
torischen Tiefstand gesunken ist, erwerben mehr und mehr
Frauen jene Fähigkeiten, die für die Wissensgesellschaft nö-
tig sind, und in diesem Maße können wir erwarten, dass in
den nächsten Jahrzehnten noch mehr Frauen als Angestell-
te oder Unternehmerinnen auf den Markt strömen werden.

Frances Kendall: *The SeXY Factor. Gender Difference at Home and at
Work*, Norwood 1993, S.91, 183-184, 133, 136, 134-135, 137, 158, 161,
170 <Übersetzung: Detmar Doering>

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin.

Wendy McElroy (1997)

„Affirmative Action“ und „Anti-Diskriminierung“

Die Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung gehörte einst zu den inhaltlichen Grundpfeilern der Frauenrechtsbewegung. Inzwischen scheint sich die Frauenbewegung (und auch die praktische Frauenpolitik) aber an anderen politischen Prinzipien zu orientieren. Gezielte Ungleichbehandlung und Begünstigung oder Förderung bestimmen nun die Zielvorstellungen der heutigen Feministinnen. Oft wird argumentiert, damit würde die errungene Freiheit überhaupt erst materiell ausgefüllt.

Aber wird sie dadurch nicht eher abgebaut? Die in Kanada lebende Amerikanerin Wendy McElroy gehört zu den wenigen bekennenden Feministinnen (unter der Bezeichnung „free market feminism“), die sich an dem liberalen Credo gleicher individueller Freiheit orientieren. Individualismus und Marktwirtschaft sind für die Schriftstellerin und Kolumnistin ein besserer Weg zum Fortschritt für die Frauen als die in Amerika unter dem Namen „Affirmative Action“ firmierende Politik der Privilegierung.

„Affirmative Action“ ist ein Versuch wirtschaftliche Macht umzuverteilen, indem Arbeitgeber gezwungen werden, Frauen zu bevorzugen. Wie dies bei allen Umverteilungsplänen so ist, wird dabei dem Einzelnen die Wahl genommen und den Gesellschaftsplanern gegeben. „Affirmative Action“ ist

ein Debakel geworden. Sie hat nicht die Geschlechtersegregation am Arbeitsplatz beseitigt oder die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen geschlossen. Wichtiger noch: Sie hat jene Institution behindert, die am meisten dazu geleistet hat, dass Frauen wirtschaftlich in den Genuss von Vorteilen kommen – den freien Markt.

Das wirkliche Leben

Letzte Woche erfuhr ich, dass ein Freund bei der Aufnahme an einer Elitehochschule übergegangen wurde. Das überraschte mich. Er hatte etliche Jahre an der Universität gelehrt und war äußerst beliebt dort, nicht nur bei den Studenten, sondern auch innerhalb der Fakultät. Mit einem Buch und mehreren Zeitschriftartikeln, für die er Anerkennung fand, waren seine Qualifikationen bestens. Was war das Problem?

Er erklärte es mir; er war weiß und männlich in einer Fakultät, die erkennbar mehr Frauen und Minderheiten brauchte. Völlig egal, ob die Frau, die man dann anstellte, weniger Erfahrung und Referenzen hatte. Völlig egal, dass die Universität ihn für diese Position aufgebaut hatte – der Fakultätsvorsitzende konnte ihm nicht einmal in die Augen schauen als er ihm die Nachricht mitteilte. Völlig egal, dass mein Freund nun so verbittert ist, dass er seinen männlichen Studenten erzählte, sie sollten einfach vergessen, einen Abschluss in den Geisteswissenschaften zu machen, weil Referenzen und Qualität nichts mehr bedeuteten. Wenn sie

weiß und männlich seien, befand er, fände sich in Akademia kein Platz mehr für sie.

Ich hoffe, er hat seinen Fall übertrieben geschildert. Aber ich verstehe seine Bitterkeit: Es ist schwer, nicht gegen Ungerechtigkeit zu wettern, wenn fast gar keine Einsprüche mehr dagegen erhoben werden können.

Wäre mein Freund eine Frau, könnte er die Universität auf unfaire Einstellungspraktiken unter Abschnitt VII des Bürgerrechtsgesetzes von 1964 verklagen. Dieser Abschnitt des Gesetzes besagt, dass es ungesetzlich sei, wenn ein Arbeitgeber (...).

- (1) ...es versäumt oder er sich weigert eine Einzelperson anzustellen oder zu entlassen oder sich in anderer Form gegen jede Einzelperson diskriminierend in Bezug auf Bezahlung, Bedingungen oder Arbeitsvorteile aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts oder der Herkunft verhält.

Aber um eine solche Klage hervorbringen zu können, hätte er zu einer der Gruppen gehören müssen, die durch Abschnitt VII geschützt sind, das heißt, er hätte eine Frau oder Angehöriger einer Minderheit sein müssen. Als Mann mit deutsch-irischen Vorfahren ist er nicht nur von Rechtsschutz ausgeschlossen; er ist sogar die Person, gegen die Schutz geboten ist. Warum ist dieser Schutz notwendig? Mein Freund war stets blind gegenüber dem Geschlecht, wenn es um Studenten und Kollegen ging. Warum müssen Frauen vor ihm geschützt werden?

Dies geschehe, weil, so wird argumentiert, die Frauen historisch am Arbeitsplatz diskriminiert worden seien. Da weiße Männer als Klasse von diesen Ungerechtigkeiten profitiert hätten, müssten sie nun die volle Wucht der Wiederherstellung des Gleichgewichts tragen. Das traf nun auch ihn.

Catherine MacKinnon erklärt, warum mein Freund unausweichlich mein Unterdrücker ist: „Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist so organisiert, dass Männer dominieren dürfen und Frauen sich unterwerfen müssen und dieses Verhältnis ist sexuell.“³⁵

Was ist „Affirmative Action“?

Die widersprüchliche Vorstellung, zu „diskriminieren, um Gleichbehandlung zu erreichen“, scheint gegen den gesunden Menschenverstand zu verstoßen. Dieser Widerspruch lässt eigensinnige Feministinnen wie mich fragen: Was genau ist „Affirmative Action“ eigentlich? Und was wird damit befördert?

„Affirmative Action“ finde als Politik gemeinhin statt, wenn eine Firma oder eine Institution vernünftige Maßnahmen er-

35 Catharine MacKinnon: *Feminism Unmodified*, Cambridge, Mass. 1987, S.16
Catherine MacKinnon ist eine amerikanische Feministin, die u.a. an den Universitäten von Yale und Harvard lehrte. Sie vertritt die These, dass sexuelle Beziehungen in unserer (kapitalistischen) Gesellschaft per se Gewalt- und Herrschaftsbeziehungen zu Lasten von Frauen seien. Sex sei sozusagen immer Vergewaltigung. <Anm. d. Hrsg.>

greifen, um vergangene diskriminierende Handlungen wieder gutzumachen. Aus ethischen Gründen würden wohl die meisten Menschen einer solchen Politik zustimmen, obwohl manche sicher sich fragen würden, ob es weise sei, solche eine Politik durch das Gesetz zu erzwingen.

Das Wesen der „Affirmative Action“ scheint allerdings sehr verschieden von einer solchen wörtlichen Interpretation des Begriffs zu sein. Um dieses Wesen zu verstehen, ist es notwendig die Wurzeln der Debatte im Kontext der feministischen Bewegung zu untersuchen, aus der heraus „Affirmative Action“ entstand.

Zunächst ist es notwendig, den Wahrheitsgehalt des Hauptanspruchs von „Affirmative Action“ zu erkennen: In der Geschichte waren Frauen das Opfer von Diskriminierung. Im 19. Jahrhundert waren sie von Universitäten und Gewerkschaften ausgeschlossen, der Weg zu Berufen wie dem des Arztes waren versperrt, bei der Heirat verloren sie oft den Rechtsanspruch auf jeden noch so erbärmlichen Hungerlohn, den sie sich verdienen durften. Im 20. Jahrhundert fielen die Hindernisse, denen sich die Frauen gegenüber sahen. Einige kleine Reste von gesetzlicher Ungleichheit gibt es noch, aber es sind wenige – so bekommen Frauen oft ein anderes Strafmaß für die gleiche Straftat wie Männer. Diese Unterschiede fangen an, sich zum Vorteil der Frauen und zum Nachteil der Männer auszuwirken.

Der Ruf nach „Affirmative Action“ macht keinen Sinn mehr, wenn das Ziel schlicht nur die Gleichheit vor dem Recht ist. „Affirmative Action“ gründet sich auf einer Vorstellung sozio-ökonomischer Gleichheit, die während der 60er Jahre populär wurde. Der Zugang zu Grundgütern wurde zum Recht jedes Amerikaners erklärt. Die Tatsache, dass nun durch das Gesetz diese Güter bestimmten Gruppen von Amerikanern – Schwarzen oder Frauen - begünstigend zugewiesen wurden, rechtfertigte man mit zwei Begründungen: Erstens: Sie wären die Opfer einer anderen Gruppe Amerikaner – den weißen Männern. Zweitens: Nur durch die Garantie gleichen Zugangs zu Konsumgütern wie Erziehung könnten die Benachteiligten fair im Wettbewerb bestehen.

Was hatte es mit den Frauen in dieser neuen Welt auf sich? Obwohl die gesetzlichen Barrieren für Frauen gefallen wären, wurde argumentiert, dass die schlimmen Nachwirkungen der Geschichte immer noch die moderne Frau beeinflussten. Diese andauernde Ungerechtigkeit sei besonders offenkundig auf dem „Marktplatz“³⁶, der nach wie vor die Arbeit der Frauen unterbewertete. Die Entfernung der gesetzlichen Barrieren hätte diese Ausbeutung nicht beseitigt; gesetzlicher Schutz werde gebraucht. Es sei notwendig, dass das Gesetz die Frauen bevorzuge, damit der „Marktplatz“ sie fair behandle.

36 „Market place“, gemeint ist die Marktwirtschaft. <Anm. d. Hrsg.>

„Affirmative Action“ bevorzugt Frauen durch eine breite Maßnahmenpalette, die beinhaltet: Versorgung mit Förderunterricht, die Akzeptanz niedrigerer Testergebnisse bei Berufsbewerbungen oder Hochschulzugang, Förderprogramme für Frauen und das Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Warum sollte ein Arbeitgeber diese Maßnahmen akzeptieren?

Obwohl „Affirmative Action“ selten vom Gesetz vorgegeschrieben wurde, verliehen Verwaltungsrichtlinien und Gerichtsurteile ihr oft die Wirkung von Gesetzen. 1965 richtete Präsident Lyndon B. Johnson das „Amt für die Erfüllung von Bundesverträgen“ (Office for Federal Contract Compliance) ein, das sicherstellte, dass Privatfirmen, die für die Bundesregierung arbeiteten, den Non-Diskriminierungsvorschriften folgten. Damit übernahm ein großer Teil der amerikanischen Wirtschaft „Affirmative Action“. Unter den Bundesrichtlinien von 1967 wurde die statistische Vertretung der Lackmuestest für Diskriminierung.

Auf der Gemeindeebene haben die meisten Bundesstaaten Gesetze für die faire Anstellungspraxis (Fair Employment Practice Laws) eingesetzt, nebst den Bürgerrechtsagenturen, die sie durchsetzen. Die Schadensgutmachungen beinhalten: Anstellung oder Wiedereinstellung, Beförderung, Ausbildung, Anrechnung eines höheren Dienstalters, Lohnerhöhungen, Rückzahlungen, die so weit definiert sind,

dass sie Renten und Erziehungsgeld umfassen; und Gerichtskosten.

Die Kosten, gegen den Strom der „Affirmative Action“ zu schwimmen, können sehr hoch sein. 1980 ordnete ein Gericht an, dass die Ford Motor Company 13 Millionen \$ an Frauen und Minderheitenangehörige zurückzahlen hätten. Die Anwaltsgebühren alleine können eine Firma in den Bankrott treiben. In einem Prozess um Geschlechterdiskriminierung gegen die Universität von Minnesota summierten sich die Anwaltskosten auf 1.475.000 \$. Die Klägerin verließ kurze Zeit darauf die Universität, um Rechtsanwältin zu werden.

Selbst Firmen, die eine rigide Politik der „Affirmative Action“ einführen, sind nicht vor einer Hexenjagd über diese Frage sicher. „Sears and Roebuck“ gehörte zu den ersten großen Firmen, die freiwillig einen Aktionsplan für „Affirmative Action“ einführten. Sie gehörte auch zu den ersten, die vom Staat verklagt wurden, der dabei die firmeneigenen Statistiken verwendete, die zeigten, dass Frauen bei den Außenvertretern und Verkäufern von Gebrauchsgütern wie Autoreifen unterrepräsentiert waren. Die Firma wurde schließlich freigesprochen. Die Ironie der Geschichte war, dass sie zum Ziel wurde, gerade weil sie ihre Akten für die „Affirmative Action“ sorgfältig führte und stets zur Untersuchung bereithielt. Ihr Versuch, sich den Vorschriften zu unterwerfen, war ein Schuss, der nach hinten losging.

Der Markt hat – aus Selbstverteidigung heraus – de facto ein Quotensystem eingeführt, das ihn gegen Anklagen auf Diskriminierung schützt. Wie kamen wir dazu, im Namen der Fairness ein System einzuführen, das offen aufgrund von Geschlechterzugehörigkeit diskriminiert?

Argumente für „Affirmative Action“

Grundsätzlich sind bisher drei Argumente für „Affirmative Action“ hervorgebracht worden: das Gemeinwohl, ausgleichende Gerechtigkeit und das Ideal der Gleichheit.

Das – utilitaristische – Gemeinwohlargument behauptet, dass die Gesellschaft bereichert wird durch die Förderung von Frauen. Dies ist ein recht leichtgewichtiges Argument, da die Befürworter von „Affirmative Action“ selbst im Allgemeinen konzedieren, dass sie die Gleichheit vorantreiben würden auch wenn dies das gesamte Gemeinwohl senkte. Außerdem ist der Nachweis leicht, dass es desaströse Langzeitfolgen gibt, wenn man durch statt Verdienst ein Quotensystem verwendet, um Jobs zuzuteilen. „Affirmative Action“ treibt einen Keil zwischen individuellem Wert und wirtschaftlichem Erfolg: Wie soll das der Gesellschaft zum Vorteil gereichen?

„Affirmative Action“ mag sogar ein Übel verschärfen, das sie eigentlich zu beheben sucht: das Vorurteil. Dinesh D’Souza stellte ein seltsames Phänomen an den Campus’ in

Amerika fest.³⁷ Obwohl die Einstellungen der Studenten über Rassenunterschiede eindeutig auf verbesserten Informationen basierten, nimmt der Rassenkonflikt auf dem Campus zu. D'Souza schließt daraus, dass hier eine neue Form des Rassismus in Erscheinung tritt – eine, die durch „Affirmative Action“ geschaffen wurde, durch die gesetzliche Bevorzugung von Schwarzen. Dies ist ein Rassismus, der dem verständlichen Ressentiment weißer oder asiatischer Studenten folgt. Es ist ein Vorurteil, das nicht der Unwissenheit, sondern der Erfahrung entspringt.

Frauen am Arbeitsplatz stehen vor einem ähnlichen Dilemma. Um ihre Quoten zu erfüllen, befördern Arbeitgeber Frauen zu schnell oder in unpassende Arbeitsbereiche. Wenn diese Frauen scheitern, wird dies als Bestätigung der Unzulänglichkeit ihres Geschlechts gesehen. Wenn andere Frauen aus eigener Kraft Erfolg haben, wird mit Sicherheit angenommen, dass sie durch bevorzugende Politik hochgepöppelt wurden. Und was ist mit den Männern, gegen die diskriminiert wird? Ihr verständliches Ressentiment kann durchaus zu einem überhöhten Sexismus führen – so wie die Ablehnung meines Freundes ihn, gegenüber der ganzen „Academia“, bitter werden ließ.

Der schwarze marktwirtschaftliche Ökonom Thomas Sowell kommentierte einmal die bittere Ironie des Ganzen: Schwar-

37 Dinesh D'Souza: *Illiberal Education. The Politics of Race and Sex on Campus*, New York 1991

ze, die durch Verdienst vorankamen, wurden durch die bevorzugende Politik in die Opferrolle gedrängt. Ihnen wird nicht die angemessene Anerkennung ihrer Leistungen zuteil. Dasselbe ist bei Frauen in der Marktwirtschaft der Fall.

Kurz: „Affirmative Action“ ist nicht, was Ökonomen ein Nullsummenspiel nennen, durch das Reichtum und Macht schlicht von einer zur anderen Gruppe transferiert wird. Es ist möglich, dass jeder durch diesen Tausch verliert.

Das Argument der ausgleichenden Gerechtigkeit beansprucht, dass jeder, der einer unschuldigen Person Schaden zufügt, den Schaden wieder gutmachen soll. „Affirmative Action“ geht allerdings einen Schritt weiter und behauptet, dass die Nachfahren der geschädigten Partei ebenfalls Entschädigung verdienen. Dagegen gibt es zwei grundlegende Einwände: Die Menschen, die jetzt Kompensation erhalten, sind gar nicht die Opfer; die Menschen, die nun zum Zahlen gezwungen werden, haben kein Unrecht getan.

Viele von denen, die zur Zahlung gezwungen werden, sind auch noch Opfer historischer Vorurteile. Sowell meint zu dieser weiteren Ironie:

„Die Tatsache, dass einige Gruppen aufgrund historischer Ungerechtigkeiten arm sind, wird von vielen als Generalvollmacht gesehen, alle niedrigen Einkommensgruppen zu Opfern von Ungerechtigkeit zu erklären. In vielen Teilen der Welt haben sich aber genau jene, die ursprünglich in

schlimmster Armut lebten, über Generationen selbst auf ein überdurchschnittliches Wohlstandsniveau gehoben – durch große Mühen und schmerzhaftes Opfer. Nun kommen tief-sinnige Denker daher und wollen das, was sie verdienen, an andere umverteilen, die ursprünglich glücklicher waren, aber weniger hart arbeiteten.“³⁸

Das dritte und meistbenutzte Argument für bevorzugte Behandlung ist moralischer Natur, basierend auf dem Gleichheitsideal. Indes hat der Staat - in all seinen Formen und weltweit betrachtet – eine abgrundtief schlechte Bilanz, wenn es um die Bedingungen für Gleichheit geht. Es war nicht ein Henry Ford, der die Institution der Sklaverei in die Verfassung schrieb, es waren Politiker. Gary S. Becker³⁹ betont die Rolle des Staates und jener, die den Staat benutzen, um Minderheiten zu unterdrücken. Als Illustration nimmt er das berüchtigtste Beispiel:

„Im frühen 20. Jahrhundert beschränkte die Regierung Südafrikas bereits den Beschäftigungszugang für Schwarze in den Bergwerken, hauptsächlich, so muss man hinzufügen,

38 Thomas Sowell: *Compassion vs. Guilt*, New York 1987, S.30

39 Gary S. Becker, geb. 1930, ist ein an der Universität von Chicago lehrender Ökonom. Seine Arbeiten, für die er 1992 den Nobelpreis bekam, befassen sich hauptsächlich mit der ökonomischen Theorie des alltäglichen Lebens. <Anm. der Hrsg.>

weil die Gewerkschaften der weißen Arbeiter dies verlangten.“⁴⁰

Becker fährt fort, indem er eine beeindruckende Liste von staatsverursachtem Rassismus aufzählt:

„Die Enteignung von Eigentum japanischer Amerikaner in den Vereinigten Staaten während des 2. Weltkriegs, die Einschränkungen gegen Schwarze in zahlreichen Südstaaten, der begrenzte Zugang zur öffentlichen Bildung für Juden in osteuropäischen Ländern über Jahrhunderte hinweg oder die vom Staat aufgezwungene Apartheid in Südafrika.“

Eine Lanze für Diskriminierung

Das Eigentum an sich selbst (self ownership) – der Körper der Frau, das Recht der Frau – bedingt das Recht auf Diskriminierung. Etwas als Eigentum zu besitzen heißt, über die Verwendung Kontrolle zu haben, inklusive des Rechts auf „Freiheit des Zusammenschlusses“ (freedom of association): Das Recht, seine Freunde und auch Angestellten frei zu wählen aufgrund eigener Maßstäbe und Beurteilungen.

Aber Freiheit birgt auch Risiken. Eines davon ist, dass Menschen beschließen, mit Frauen in voreingenommener und herabsetzender Weise umzugehen. So lange diese „Diskriminierung“ friedlich betrieben wird – das heißt, wenn sie we-

40 Gary S. Becker: The Economics of Discrimination, Chicago 1971, S.7

der körperliche Verletzungen oder gefährliche Drohungen enthält – handelt es sich nicht um eine Verletzung von Rechten. Solch eine Diskriminierung ist schlichtweg ignoranten Benehmen, das auf einen unglaublich schlechten Geschmack schließen lässt. Aber sowohl die Redefreiheit als auch die Freiheit des Zusammenschlusses garantieren das Recht der Menschen, auch Unrecht zu haben. Oder auch anstößig zu sein. Oder auch vorurteilsgeladen. Die Freiheit des Zusammenschlusses bedingt auch das Recht „nein“ zu sagen und den Zusammenschluss zu verweigern.

In einem bestimmten Grad geschieht Diskriminierung in jedermanns Leben. Sie ist ein unentrinnbarer Teil der Bildung von Vorlieben und Geschmack. Wie Becker bemerkt:

„ (...) es wird üblicherweise nicht angenommen, dass Diskriminierung und Vorurteil vorliegen, wenn jemand es bevorzugt, sich glamouröse Hollywood-Schauspielerinnen anzuschauen statt irgendeine andere Frau; aber es wird dann angenommen, wenn jemand sagt, er lebe lieber in der Nachbarschaft von Weißen statt von Schwarzen.“⁴¹

Jeder kommt zu irgendwelchen eigenen Schlüssen über andere Menschen. Und im Allgemeinen schließt man sich mit denen zusammen, die man mag, und meidet jene, gegen die man Einwände hat – was immer auch der Grund sein mag. Man lädt Freunde bei sich zu Hause ein und lässt jene nicht herein, die man als unangenehm empfindet. Auf die gleiche

41 ebd., S.13

Weise hat man das Recht, denjenigen anzuheuern, den man für angemessen hält. Diese Entscheidung mag voreingenommen sein. Sie kann im gesellschaftlichen Urteil sogar „falsch“ sein. Aber eine freie Gesellschaft erlaubt Individuen ihre eigenen Urteile und die Zuteilung ihrer eigenen Ressourcen.

Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit mag durchaus ungerecht sein. Aber selbst in diesem Fall werden Frauen von einem freien Marktsystem mehr profitieren als von staatlicher Regulierung. Selbst wenn ein großer Anteil der Gesellschaft frauenfeindlich ist, wird es andere geben, die ihren Profit davon haben wollen, mit Frauen Geschäfte zu machen. Jede Diskriminierung, die erduldet wird, wird somit zufällig und entfliehbar.

Richard Epstein stellt fest: „In einer Welt, in der 90% der Menschen sich weigern, mit mir Geschäfte zu machen, werde ich mich auf die Geschäfte mit den übrigen 10% konzentrieren.“

Er erklärt, dass – solange individuelle Rechte respektiert werden – Rassismus oder Sexismus nur begrenzte Wirkung entfalten können: „ (...) solange Schadensersatzrechte existieren, sind meine Feinde machtlos, wechselseitig vorteilhafte Transaktionen durch Gewalt zu verhindern (...) Die wirklich kritische Frage für mein Wohlbefinden ist nicht, wie

viele Gelegenheiten verloren sind, sondern, welche erhalten geblieben sind.“⁴²

Staatliche Versuche, friedliches Verhalten und gesellschaftliche Einstellungen zu regulieren, sind zum Scheitern verurteilt. Es ist lächerlich, anzunehmen, dass die komplexen und sich permanent verändernden Interaktionen in einer Gesellschaft kontrollierbar seien. Selbst die totalitärste aller Gesellschaften, die Sowjetunion, war unfähig, Marktkräfte und persönliche Präferenzen an ihrem Aufkommen in der Form des Schwarzmarkts zu verhindern.

Die Folgen von „Affirmative Action“ sind kaum mehr kontrollierbar oder auch nur vorhersehbar. Dies ist so, weil die betroffenen Personen, sowohl die angenommenen Nutznießer als auch die Verlierer, keine bloßen Automaten sind. Sie sind nicht, um Thomas Sowell zu zitieren, „Holzblöcke, die passiv dort platziert werden können, wohin sie die Politik diktiert.“

Unglücklicherweise kann solches Theoretisieren meinem Freund wenig Trost bringen, der jetzt abwägt, ob er den Berufsweg, der einst alles für ihn bedeutete, aufgeben oder nicht aufgeben soll. Ich kann ihm keine Ermutigung geben. Was er sagt, ist wahr. Egal wie gut er ist oder wie sehr er sich um alles sorgt, die Türen werden ihm ins Gesicht ge-

42 Richard Epstein: *Forbidden Ground: The Case Against Employment Discrimination Laws*, Cambridge, Mass. 1992, S.30

schlagen, weil er weiß und männlich ist. Ich bin fast so empört wie er.

Irgendwer sollte dieser Art von Feministinnen schonungslos sagen, das nicht hinzunehmen oder über Gleichheit, Leiden und Gerechtigkeit zu schweigen. Gleichheit bedeutet Gleichbehandlung, nicht Privileg. Sich um die zu kümmern, die Leid erfahren, heißt, sich um Männer und Frauen zu kümmern. Gerechtigkeit verlangt, dass alle menschlichen Wesen erhalten, was sie als Individuen verdienen. Bisher ist alles, was ich von „Affirmative Action“ sah, institutionalisierte Diskriminierung und schlampiges Denken. Das ist die Art von Politik, die dem Feminismus zu schlechtem Ruf verhilft.

Wendy McElroy: *What Does Affirmative Action Affirm?*; in: W. McElroy (Hrsg.), *Liberty for Women. Freedom and Feminism in the Twenty-First Century*, Chicago 2002, S.181-188 <Übersetzung: Detmar Doering>

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin und des Independent Institute, USA.



Zainah Anwar (2003)

Frauen im Islam

In vielen muslimisch geprägten Ländern findet in Theorie und Praxis eine besonders konservative Auslegung des Islam immer mehr Verbreitung, die auf eine Einschränkung der klassisch-liberalen Ideen von Frauenrechten hinausläuft. Immer mehr kritische Frauenstimmen erheben sich dagegen. Einige davon sind strikt säkular und gehen von der Unvereinbarkeit zwischen Islam und liberalen Frauenrechten aus. Andere, wie hier Zainah Anwar, bemühen sich um eine liberale Auslegung des Islam. Dessen Interpretation sei allzu lange den Männern vorbehalten gewesen.

Zainah Anwar, eine der führenden Intellektuellen in ihrem Heimatland Malaysia, gehört zu den Gründerinnen der Frauenorganisation „Sisters in Islam“, die offensiv einen modernen Islam propagiert und die Auseinandersetzung mit rückwärtsgewandten Klerikern und Politikern sucht.

Das Wiedererstarken des Islam, das heute die meisten muslimischen Länder überrollt, hat in unterschiedlichem Maße Spannungen und ideologische Streitigkeiten in diesen Gesellschaften aufgeworfen: Welcher Islam, wessen Islam ist der wahre Islam? Sehr häufig wurden dabei der Status und die Rechte von Frauen die ersten Opfer auf diesem Schlachtfeld.

Der Kampf um Gleichheit und Gerechtigkeit für muslimische Frauen muss daher vor dem Hintergrund der Frauen gesehen werden, die in muslimischen Gesellschaften leben, in denen der Islam zunehmend unsere Leben umgestaltet und neu bestimmt. Seit den frühen 1970er Jahren sind muslimische Gesellschaften in allen Teilen der Welt in Auseinandersetzungen mit einem wieder erstarkenden Islam verwickelt. Wie auch immer, allzu oft scheint es, dass bei der Hinwendung zum Islam als Lebensweise und Quelle zur Heilung allen Unheils und Unrechts, die in unseren Gesellschaften herrschen, der Platz der Frau zum ersten und einfachsten Maßstab für die Hingabe einer Gruppe oder Gesellschaft zum Glauben wurde.

Es kommt daher nicht überraschend, dass heute in vielen muslimischen Ländern Frauengruppen an vorderster Front stehen, wenn es darum geht, die traditionellen Autoritäten und die Fundamentalisten herauszufordern ebenso wie ihre Verwendung der Religion, um die Unterdrückung und Niederrangigkeit von Frauen zu rechtfertigen, oder die besonders schändliche Verwendung der Religion, um jede Meinungsabweichung oder Verleumdung zum Schweigen zu bringen oder Hass gegen jene zu entfachen, die andere Ansichten schützen und die Rechte von Frauen schützen wollen.

Für die meisten muslimischen Frauen ist die Ablehnung der Religion keine Option. Wir sind Gläubige und als Gläubige wollen wir Befreiung, Wahrheit und Gerechtigkeit aus un-

serem Glauben schöpfen. Wir fühlen zutiefst, dass wir ein Recht haben, unsere Religion zurückzufordern, sie neu zu definieren, daran teilzuhaben und zu einem Verständnis des Islams beizutragen, wie er festgeschrieben und angewandt werden soll – und zwar in einer Weise, welche die Realitäten und Erfahrungen des Lebens heutiger Frauen berücksichtigt.

Heutige muslimische Frauen in einem Land wie Malaysia, das sich rapide modernisiert und industrialisiert, akzeptieren nicht mehr ihren untergeordneten Status, selbst dann nicht, wenn dies im Namen der Religion gerechtfertigt wird. Die Frauen von heute wollen nicht akzeptieren, dass der Islam tatsächlich der Hälfte der Menschheit Ungerechtigkeit und schlechte Behandlung angedeihen will. Die Frauen von heute fordern die Werte einer patriarchalischen Gesellschaft heraus, in der die Macht und die Autorität ausschließlich dem Ehemann, dem Vater, dem Bruder zukommen, dem Ehefrau, Tochter und Schwester Gehorsam schulden. Viel zu lange haben Männer darüber bestimmt, was es heißt eine Frau zu sein, wie man als Frau zu sein hat, um dann die Religion dazu zu verwenden, uns in diesen gesellschaftlich konstruierten Abgrenzungen festzuhalten, die uns darauf reduzieren, die niedere Hälfte der Menschheit zu sein.

Die Zeiten ändern sich jedoch. Wir leben in einer Zeit, da Frauen gebildet sind, die Welt bereisen und in immer größerer Zahl Machtpositionen und Verantwortung innehaben. In Malaysia sind heute 70% der Studenten an öffentlichen hö-

heren Bildungseinrichtungen Mädchen. Der Frauenanteil an der Arbeitskraft steht bei 47% und steigt. Es ist daher nur zu erwarten, dass Frauen mit steigendem Wissen, höherer Bildung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit mehr Selbstvertrauen und Mut gewinnen, gegenüber Ungerechtigkeiten kein Blatt vor den Mund zu nehmen. Wenn Ungerechtigkeit im Namen der Religion geschieht, dann werden die Frauen von Heute sich an die ursprüngliche Quelle dieser Religion wenden und selbst herausfinden, ob solch eine große Religion tatsächlich so ungerecht gegenüber der Hälfte ihrer Gläubigen sein kann.

Es gibt natürlich viele andere muslimische Frauenaktivistinnen, die beschlossen haben, dass es zwecklos sei, innerhalb des religiösen Rahmens zu arbeiten, weil sie glauben, alle Religionen – einschließlich des Islams – seien inhärent patriarchalisch. Mit der Religion zu arbeiten diene nur den Interessen der männlichen Unterdrücker, die die Religion benutzen, um die Unterwerfung der Frauen zu überwachen und zu erhalten. Für sie ist die Entscheidung von Gruppen wie den *Sisters in Islam*, sich innerhalb des religiösen Rahmens zu betätigen, eine bereits verlorene Schlacht, weil für jede alternative Interpretation, die Frauen zur Rechtfertigung von Gerechtigkeit und Gleichheit anführen können, die *ulama*⁴³ hundert andere offerieren kann, die diese Interpretation in

43 Ulama (arab.: „Wissender“) heißen die Religionsgelehrten des Islam, die in vielen islamischen Ländern die lokalen Autoritäten bilden, die über die richtige Interpretation der islamischen Lehre entscheiden. <Anm. d. Hrsg.>

Frage stellt. Sie haben daher für den Kampf für Frauenrechte innerhalb des Rahmens universeller Werte und Prinzipien entschieden.

Jedoch haben in den letzten 10 Jahren mehr und mehr fortschrittliche Gelehrte der islamischen Agenda der Traditionalisten und der fundamentalistischen *ulama* und deren Aktivistenebenso wie ihrer Intoleranz und der völligen Unterdrückung von Frauen den Kampf angesagt. Sie tun dies mit Arbeiten, die die Gleichheit von Mann und Frau im Islam erkennen, die für die Pflicht zur *ijtihad* (die Re-Interpretation des Koran im Kontext sich ändernder Zeiten und Umstände) argumentieren, die das Spannungsfeld zwischen dem, was universell für alle Zeiten und spezifisch für das Arabien des 6. Jahrhunderts ist, die den sozio-historischen Kontext der Offenbarung betrachten, die die Notwendigkeit einer Differenzierung betonen zwischen dem, was offenbart ist und was menschliche Deutung des Wort Gottes ist. (...) Solche Forschungen, Methodologien und begriffliche Rahmenbedingungen, die entwickelt wurden, um mit der Herausforderung des Islam und der Moderne umzugehen, haben immer mehr muslimischen Frauenaktivistinnen in der Welt in die Lage versetzt, die Richtigkeit und die Möglichkeit zu erkennen, innerhalb des islamischen Rahmens tätig zu werden, und innerhalb des Islams Befreiung zu finden. Frauen haben angefangen, den Koran und die Traditionen des Propheten selbst zu studieren, und den Islam besser zu verstehen und mit diesem Wissen und dieser neu gefundenen Überzeugung haben sie angefangen aufzustehen, für die Rechte der Frau-

en auch Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Würde innerhalb des religiösen Rahmens zu kämpfen.

Unsere Stärke kommt aus der Überzeugung und dem Glauben an einen *Islam*, der gerecht, befreiend und uns Frauen befähigend ist. Gruppen wie die Sisters in Islam fordern für uns selbst den Islam zurück, der Frauen befreit und ihren Status gehoben hat, indem er uns Rechte gab, die vor 1400 Jahren als revolutionär erachtet wurden – das Recht, Eigentum zu besitzen, zu vererben oder darüber zu verfügen, das Recht auf Scheidung, das Recht Verträge zu schließen – alle diese Rechte wurden durch den Islam im 7. Jahrhundert eingeführt.

Es ist diese ethische Vision des Koran, die beharrlich auf Gleichheit und Gerechtigkeit besteht, es ist dieser befreiende und revolutionäre Geist des Islam, der heute unser Streben leitet, als Mitmenschen mit gleichem Wert behandelt zu werden (...).

Wir schlugen den Weg des *Iqra* („Lies“, das erste Wort, das dem Propheten Mohammed offenbart wurde) ein, und er eröffnete eine Welt des Islam, die wir erkennen konnten, eine Welt, die für Frauen mit Liebe und Gnade, mit Gleichheit und Gerechtigkeit erfüllt war. Wir brauchten nicht irgendwohin weiter zu schauen, um unseren Kampf zu bestätigen. Die Rechte der Frauen hatten ihre Wurzeln in der Tradition, in unserem Glauben. Wir überzeugten uns immer mehr davon, dass nicht der Islam die Frauen unterdrückte,

sondern Interpretationen des Korans, die von den kulturellen Praktiken und Werten einer patriarchalischen Gesellschaft beeinflusst waren, die Frauen als niedriger und den Männern untergeordnet erachteten.

Im größten Teil der islamischen Geschichte waren es Männer, die den Koran und die Traditionen interpretiert haben. Die Stimme der Frau, die Erfahrung der Frau, die Wirklichkeit der Frau blieben stumm oder wurden im Lesen und Verständnis des Textes zum Schweigen gebracht.

Für uns war dies der Anfang einer neuen Entdeckungsreise. Es war eine Offenbarung für uns, dass die Verse über Polygamie (Sure an-Nisa, 4:3) ausdrücklich sagte, dass „wenn Du fürchtest, Du seiest unfähig, gerecht gegenüber Frauen zu handeln, dann heirate nur eine.“ Wie konnte es dazu kommen, dass die Hälfte des Verses, die besagt, dass Männer bis zu vier Frauen heiraten könnten, universell akzeptiert und als Recht im Islam kodifiziert werden konnte, während diese Hälfte des Verses, die Monogamie befördert, kaum je gehört wurde? Es dämmerte uns, dass wenn Männer den Vers lasen, dann sahen sie nur das „heirate bis zu vier Frauen“. In diesem Satz sahen sie ein Gottes Wort, das alle ihre Begierden und Erfahrung rechtfertigte. Als Frauen den Vers lasen, sahen wir klar „wenn Du fürchtest, Du seiest unfähig, gerecht gegenüber Frauen zu handeln, dann heirate nur eine.“ Dies waren die Worte Allahs, die unsere Furcht vor Ungerechtigkeit ausdrückten. Wir verstanden, dass das Recht auf Polygamie äußerst konditional war, und dass ein

Mann, der nicht die Bedingung gleichen und gerechten Handelns erfüllte, nach Allah nur eine Frau heiraten solle. Tatsächlich besagt der Vers weiterhin, dass „dies das Beste für Dich sei, um Ungerechtigkeit zu vermeiden.“ Braucht man da noch weitere Bestätigung dafür, dass Polygamie im Islam keine unkonditionales Recht, sondern tatsächlich eine Verantwortung beschreibt, die nur in Ausnahmefällen erlaubt wird.

Wir forschten weiter darüber nach und fanden heraus, dass eine solche Interpretation der Verse zur Polygamie und der Sicht des Korans über Ehe tatsächlich nichts Neues war. Sie war keine Erfindung der Frauenbewegung des 20. Jahrhunderts. Es gab viele berühmte *ulama* und islamische Bewegungen über die Jahrhunderte, die die Monogamie als die ideale Form der Ehe deuteten. Aber ihre Ansichten wurden von der herrschenden Elite oder dem religiösen Establishment marginalisiert. Die *Qarmaten*⁴⁴, eine Bewegung, die die Abbasidenherrschaft⁴⁵ herausforderte, verbannte sogar die Polygamie unter ihren Mitgliedern. Sie verbannten sogar die Institution des von der Herrscherelite der Abbasiden so geliebten Konkubinats (...).

44 Qarmaten: Im späten 9. Jahrhundert entstandene schiitische Glaubensgemeinschaft. <Anm. d. Hrsg.>

45 Abbasiden: Kalifendynastie, die um 750 die zuvor regierenden Umayyaden ablöste. <Anm. d. Hrsg.>

Durch die Lektüre, durch Beratungen und Studien mit fortschrittlichen islamischen Gelehrten innerhalb und außerhalb des Landes, durch Vernetzung mit anderen Frauengruppen, die sich im selben Kampf engagierten, entwickelten wir einen begrifflichen Rahmen und eine Methodik, die uns ermöglichte, aufzustehen und für die Gerechtigkeit und Gleichheit von muslimischen Frauen zu argumentieren – auch auf so umstrittenen Gebieten wie Polygamie, gleichen Rechten, Kleidung und Bescheidenheit, häusliche Gewalt, *budud*⁴⁶-Gesetze, die Redefreiheit und andere Grundfreiheiten.

Unser Einsatz für die Sache geschieht auf zweierlei Weise: Als Memoranden oder Schreiben über rechtliche oder politische Reform an die Regierung; und in Form von Briefen an Herausgeber aktueller Themen, um die Öffentlichkeit zu informieren und um einen größeren Unterstützerkreis für eine aufgeklärte Interpretation des Islams zu besonders umstrittenen Themen aufzubauen.

Von zentraler Bedeutung für unseren Einsatz ist die Erforschung alternativer Interpretationen des Korans und alternativer juristischer Positionen im Islam, die die Prinzipien von Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Würde aufrechterhalten. Diese Arbeit fließt in unsere Schriften und Presseerklärungen zu umstrittenen Themen ein, bei denen die konser-

46 Gemäß der Scharia sind dies die vorgesehenen körperlichen Bestrafungen (Steinigung, Auspeitschen, Handabhacken etc.) für Vergehen gegen den Moralkodex – insbesondere Ehebruch bei Frauen, Homosexualität oder Weinkonsum.

vativen religiösen Autoritäten Gesetze durchzudrücken versuchen, die Frauen diskriminieren oder Grundfreiheiten verletzen (...).

Diesem Anspruch islamistischer Kräfte, nur ihre Perspektive und Interpretation von den Werten und Anschauungen des Islam über Menschen- und Frauenrechte sei die „universelle“ und einzig legitime Sicht für alle Muslime aller Zeiten, muss der Kampf angesagt werden. Angesichts des allgemeinen Unwissens, der Furcht und der Gleichgültigkeit der breiten Öffentlichkeit, haben die obskurantistischen Ansichten derartiger Islamisten bei Themen wie Frauenrechte, Scharia und Grundfreiheiten die islamische Agenda beherrscht. Dieser Anspruch auf „Universalität“ muss innerhalb der weltweiten muslimischen *ummah*⁴⁷ in Frage gestellt und bekämpft werden.

Es entbehrt nicht der Ironie, dass viele, die häufig die Legitimität und Glaubwürdigkeit von Frauengruppen hinterfragen, die alternative Ansichten zum Islam bieten, weder Arabisch sprechen noch auf traditionelle Weise im Islam ausgebildet wurden. Viele derjenigen, die die Speerspitze des Islamismus bilden, der die Etablierung eines islamischen Staates und die Einsetzung der Scharia fordert, sind heute Berufstätige, Ärzte, Professoren, Verwaltungsspezialisten ohne theologische Ausbildung. Ihr Recht auf Meinungsäußerung soll nicht in Frage gestellt werden. Die Frage ist nicht nur, wer

47 ummah: Die Weltgemeinschaft aller muslimischen Gläubigen.

ein Recht hat, für den Islam zu sprechen, sondern auch was über den Islam gesagt wird. Deshalb haben diejenigen, die die Mainstream-Sicht über Männerrechte und den niedrigen Status von Frauen im Islam vertreten, die an die Führung und die Unfehlbarkeit der Mullahs glauben, und die die Gründung eines islamischen Staates und die Einführung islamischer Gesetze fordern, das Recht über den Islam zu reden, aber diejenigen, die diesen Ansichten den Kampf angesagt haben, bekommen dieses Recht auf Rede abgesprochen.

Während alle Moslems akzeptieren, dass der Koran unteilbar Eines ist, haben die Bemühungen der Menschen, ihn zu interpretieren, immer zu verschiedenen Meinungen darüber geführt. Gerade wegen dieser Vielfalt hat der Islam bis heute in verschiedenen Kulturen und Gesellschaften überleben können – sie alle konnten mit der universellen Botschaft des Islam in Einklang kommen. Trotzdem gibt es heute in vielen muslimischen Gesellschaften unter den Islamisten viele Leute, die diejenigen, die andere Ansichten äußern, als Ungläubige und Abtrünnige verdammen. Sie weisen partiellen Gedächtnisschwund auf oder legen ein Unwissen darüber an den Tag, dass theologische und juristische Unterschiede und Diskussionen ein Teil des islamischen Erbes seit dem ersten Jahrhundert des Islams waren. Zu viele unter den Islamisten ziehen es vor, diese Komplexität und Vielseitigkeit unseres Erbes zu leugnen oder abzustreiten.

Im Kontext Malaysia ist unsere Position, dass wenn Religion schon verwendet wird, das öffentliche und private Leben zu beherrschen, dann muss auch jeder das Recht haben, über Religion zu reden und seine Meinungen und Sorgen darüber auszudrücken, was die Folge solcher Gesetze und solcher Politik seien. Wie kann eine sich modernisierende demokratische Gesellschaft Lösungen für die Vielzahl der Probleme, denen die *ummah* gegenüber steht, suchen und finden, wenn die Suche danach auf eine Art geführt wird, die so ausschließend, beengend und Furcht einflößend oder gar lebensbedrohend ist? Die Welt ist komplexer geworden, als sie es je zuvor gewesen ist. Keine Gruppe kann das exklusive Monopol auf Wissen für sich beanspruchen. In einem modernen demokratischen Nationalstaat muss *ijtihad* deshalb gemeinsam und durch demokratisches Engagement in der *ummah* geleistet werden. Die Erfahrung von anderen, die traditionellerweise vom Prozess des Interpretierens, Definierens und Anwendens ausgeschlossen wurden, muss dazu gehören. Die Rolle von Frauen, die ja die Hälfte der *ummah* bilden, muss anerkannt und mit eingeschlossen sein in diesem Prozess des Dialogs, der Politik und der Gesetzgebung.

Wenn wir als Bürger eines demokratischen Landes das Recht haben, vollständig an der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung des Landes teilzunehmen, warum ist dann so, dass wenn es zur Religion kommt, wir plötzlich zu schweigen haben und das Recht auf Teilnahme oder Meinungsäußerung verwehrt bekommen? Wir stellen jene vor die Herausforderung, die an der Spitze der islamischen

Bewegung Malaysia in einen islamischen Staat verwandeln wollen: Warum sollten Malaysier die Idee eines islamischen Staates unterstützen, der unterschiedliche Rechte für muslimische Männer, muslimische Frauen, Nicht-Muslime und Minderheiten betont, und nicht gleiche Rechte für alle? Warum sollten diejenigen, deren gleicher Status und gleiches Recht vom demokratischen Staat anerkannt wird, einen solchen diskriminierenden islamischen Staat unterstützen? Wenn ein islamischer Staat soviel wie ein autoritäres theokratisches politisches System bedeutet, das der Erzwingung androzentrischer religiös-dogmatischer und gesetzlicher Urteile dienen soll, und das jene zum Schweigen bringen oder gar eliminieren will, die seine Autorität und sein Islamverständnis hinterfragen, warum sollten dann jene, deren Grundfreiheiten durch den demokratischen Staat geschützt sind, diesen islamischen Staat unterstützen?

Das sind echte Dilemmata, mit denen sich jene zu befassen haben, die einen islamischen Staat in multi-ethnischen und multi-religiösen demokratischen Gesellschaften schaffen wollen. Wenn wir als Gläubige ein Leben nach den Grundsätzen unseres Glaubens leben wollen, reicht ein simpler Ruf nach Rückkehr zu einem idealisierten Goldenen Zeitalter des Islams, das wenig Ähnlichkeit mit der Wirklichkeit der heutigen Welt hat, als Antwort nicht aus. Und doch kann die Antwort innerhalb unseres Glaubens gefunden werden – wenn wir nur die intellektuelle Kraft, den moralischen Mut und den politischen Willen dazu aufbringen, eine aufgeklärtere und fortschrittlichere Interpretation des Koran anzustre-

ben und in unserer Suche nach Antworten uns den sich wandelnden Zeiten und Umständen stellen. Für uns, den *Sisters in Islam*, ist dies nicht Häresie, sondern eine Verpflichtung, wenn Religion noch relevant für unser Leben heute sein soll.

Zainah Anwar: *The Experience of Sisters in Islam*; Paper presented at a conference on women and Islam organized by the International Human Rights Law Group, 10 October 2003 <Übersetzung: Detmar Doering>

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin.

Sara F. Cooper (2005)

Frauen, Freihandel und Globalisierung

Der moderne Feminismus steht der wirtschaftlichen Freiheit meist recht skeptisch gegenüber. Aber ist der wirtschaftliche Liberalismus wirklich so „frauenfeindlich“ wie es oft genug kolportiert wird? Die amerikanische Publizistin Sara F. Cooper hält dem die Auffassung entgegen, dass freie Märkte allen Menschen, also auch den Frauen, nutzen. Der freie Handel – so die unter Frauenrechtlerinnen im 19. Jahrhundert noch weitgehend unumstrittene Analyse, deren Wahrheitsgehalt aber seither verdrängt wurde – ist ein Instrument zur Befreiung und zur Wohlstandsmehrung der Frau.

Obwohl sie sich dessen oft nicht bewusst ist, ist die durchschnittliche amerikanische Frau tagtäglich vom Freihandel oder seinem Fehlen beeinflusst. Handel beeinflusst, was wir essen, tragen, fahren und wie viel wir für alle diese Dinge bezahlen. Vereinbarungen, die den Handel zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern erleichtern, haben den Konsumenten, Arbeitern und den durchschnittlichen amerikanischen Familien Vorteile erbracht (...).

Ohne Exporte hätten amerikanische Produzenten weniger Möglichkeiten zum Verkauf ihrer Produkte, weil 96% der Konsumenten außerhalb der Vereinigten Staaten leben. Handelsbarrieren sind von ungeheurer Wirkung auf die amerikanischen Arbeiter. Amerikanische Farmer exportieren zum Beispiel ein Drittel vom Ertrag ihrer Ländereien. (...) US-Exporte haben schätzungsweise 12 Millionen Jobs gesichert.

Dennoch gibt es trotz dieser vielfältigen Vorteile des Handels immer noch viele unnötige Barrieren, die den freien Fluss der Güter zwischen Ländern verhindern. Diese Barrieren gibt es in vielerlei Formen – von Präferenzen, die heimischen Produzenten gewährt werden bis zu Steuern, die jenen aufgezwungen werden, die ihrer Produkte auf US-Gebiet verkaufen wollen.

Die Hartnäckigkeit von Handelshemmnissen hat viele Gründe. Ein vornehmlicher Grund ist das Versäumnis, die Vorteile von Handel, derer sich amerikanische Bürger erfreuen, richtig zu würdigen.

Unglücklicherweise haben es die meisten feministischen Gruppierungen, etwa die *National Organization for Women* und die *Feminist Majority* es verabsäumt, Handelsliberalisierung als einen Teil in ihrer ökonomischen Förderungsagenda (economic empowerment agenda) mit aufzunehmen (...).

Der Begriff „komparativer Vorteil“ wird oft verwendet, um die Vorteile des Freihandels zu erklären. Komparativer Vorteil

erlaubt Ländern, sich auf das zu spezialisieren, was sie am besten können und jene Produkte zu kaufen, bei denen sie nicht so gut dastehen (...). In mancher Hinsicht ist der Freihandel lediglich so etwas wie gesunder Menschenverstand. Man stelle sich vor, man sei ein erfolgreicher Anwalt, habe aber keine Begabung für das Heimwerken am Hause. Man könnte sich nun die Zeit nehmen, zu lernen wie man selbst neue Kücheneinrichtungen einbaut, oder man könnte die Zeit weiter damit verbringen Recht zu sichern und die Rechnung dafür an die Kunden zu schicken. Ihre Ressourcen werden sicher effizienter genutzt, wenn Sie Arbeit importieren (d.h. einen Bauunternehmer anheuern), um die neue Kücheneinrichtung einzubauen, während sie im Büro mehr Stunden arbeiten. Sie haben mit ihrer Anwaltstätigkeit einen komparativen Vorteil. Sie sind wohlhabender durch die Stunden, die Sie im Büro verbringen, und die Bauunternehmer werden wohlhabender durch die Verbesserung Ihres Hauses. Es gibt keinen Unterschied zwischen der Theorie des inländischen Handels – Bauunternehmer anheuern – und der des internationalen Handels, d.h. ein Produkt oder eine Dienstleistung aus einer ausländischen Quelle zu beziehen (...).

Frauen sind die Konsumenten der Nation. Frauen verbringen 36% mehr Zeit mit dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen als Männer. Die stereotype Bezeichnung von Frauen als „shopping experts“ könnte von dem Faktum abgeleitet werden, dass Frauen 65 bis 85% aller Kaufentscheidungen beeinflussen. Als Konsumenten wissen Frauen, dass es gut ist, mehr Optionen beim Einkauf von Gütern und eine größe-

re Mannigfaltigkeit von Gütern zur Verfügung zu haben, um die höchste Qualität zum besten Preis zu bekommen.

Ein Ausflug in einen Lebensmittelladen zeigt die Mannigfaltigkeit, die Handel erbringt. In der Obstabteilung liegen Trauben aus Chile, Kiwis aus Neuseeland und Bananen aus Ecuador neben anderen Produkten. Die Fleischabteilung hat internationale Produkte wie australisches Lammfleisch oder vietnamesische Meeresfrüchte. Amerikanische Konsumenten strömen in Läden (...) für Importwaren für alles von Schweizer Schokolade bis hin zu indonesischen Möbeln (...). Die Vorteile, die dem Handel entspringen, sind nicht nur auf den Lebensmittelladen beschränkt. Importe in die Vereinigten Staaten erstrecken sich von Waren über Dienstleistungen hin zu Jobs, die von ausländischen Firmen angeboten werden. Solche Jobs beschäftigen amerikanische Arbeitnehmer von der Finanzdienstleistung bis zur Autofabrikation (...).

Frauen haben wie selbstverständlich von diesen Gewinnen einen Nutzen. Wal-Mart, zum Beispiel, verkauft viele Importgüter. Laut Wal-Marts Website stellen Frauen 60% der Gesellschafter und 40% der Manager.

Die Vorteile des Handels gehen weit über die Ökonomie hinaus. Handel fördert Diplomatie und gute Beziehungen, weil Länder, die Handel miteinander treiben, weniger dazu tendieren, sich in Aktionen zu verlieren, die ihnen wirtschaftliche Chancen nehmen würden. Handelsabkommen bieten auch oft Foren zur Streitschlichtung und reduzieren Span-

nungen zwischen Handelspartnern (...). Handel kann auch den dringend benötigten politischen Wechsel in Ländern mit verursachen, mit denen wir handeln. Man denke an Mexiko.⁴⁸

Ein wohlhabendes südliches Nachbarland ist im besten Interesse Amerikas. Ebenso ist der Aufbau von Beziehungen durch Handel etwas, von dem Amerika einen Vorteil hat, weil es Stabilität fördert. Weil Frauen wie Männer vom Handel profitieren, wäre unser Gewinn noch größer, wenn noch mehr Handelsbarrieren eliminiert würden. Hemmnisse für den Handel beschränken unsere Wahlmöglichkeiten, regulieren und besteuern unsere Einkäufe und behindern Wirtschaftswachstum (...).

Handelsschranken kosten Geld (...). Würden alle Zölle auf Konsum- und Industriegüter abgeschafft, könnte die durchschnittliche vierköpfige Familie rund 1.600 \$ pro Jahr an Ersparnissen zulegen. Mehr noch: Die Abschaffung dieser Zölle würde eine Expansion der US-Wirtschaft um 95 Millionen \$ bewirken (...).

Zölle sind nur eine der Methoden, mit denen Protektionisten den Handel hemmen. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse bestehen in vielfacher Form von Subventionen über Regulierung bis zur Korruption. So subventionieren zum Beispiel die

48 Die mit dem nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA verbundene Marktöffnung half, die Quasi-Diktatur der Einheitspartei PRI zu beenden, in dem sie die herrschaftsstabilisierende Pfründewirtschaft schwächte (Anm. d. Hrsg.)

Vereinigten Staaten und Europa die Landwirtschaft. Sie erschweren damit den Entwicklungsländern, in den Wettbewerb zu treten, weil diese sich nicht die Maschinen und die Technologie leisten können und nicht von der Volatilität des Marktes durch Staatsintervention geschützt werden. Die Landwirtschaft ist jedoch die Hauptstütze für die meisten Entwicklungsländer und besonders viele Frauen in diesen Ländern sind als Bäuerinnen tätig (...).

Handelsbarrieren fördern nicht die Effizienz oder den Wohlstand. Barrieren gegen amerikanische Exporte schädigen amerikanische Produzenten, während wiederum Barrieren gegenüber Importen den Wettbewerb einschränken, Preise erhöhen und Wahlmöglichkeiten schmälern. Darüber hinaus schädigen sie die Entwicklungsländer. Die Vereinigten Staaten sollten den Freihandel stärken und Barrieren reduzieren (...).

Ohne freien Handel sind Frauen gezwungen, mehr für die elementarsten Lebensnotwendigkeiten wie Essen und Bekleidung auszugeben. Im Interesse der amerikanischen Familie sollte die Administration den Freihandel durch das Absenken von Handelsbarrieren, neue Handelsverträge und das Engagement in der Welthandelsorganisation fördern.

Sara F. Cooper: *The Global Girl. How International Trade Liberalization Benefits Women*, in: Independent Women's Forum, Position No.503, June 2005, S.1-10 <Übersetzung: Detmar Doering>

Mit freundlicher Genehmigung der Autorin und des Independent Women's Forum

Die Herausgeber

Detmar Doering

Dr.phil., Jahrgang 1957, Leiter des *Liberalen Instituts* der Friedrich-Naumann-Stiftung in Potsdam. Studium der Fächer Philosophie und Geschichte an der Universität zu Köln und am University College London. Mitglied der Mont Pèlerin Society seit 1996. Autor und Herausgeber zahlreicher Bücher und Monographien zu Grundfragen liberaler Politik.

Monika Faßbender

Dr.phil., Jahrgang 1950, Leiterin des *Archiv des Liberalismus* der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach. Studium der Geschichte, Germanistik und Osteuropäischen Geschichte in Bonn und Kiel. Veröffentlichungen zur Geschichte des Liberalismus und zur Zeitgeschichte.





